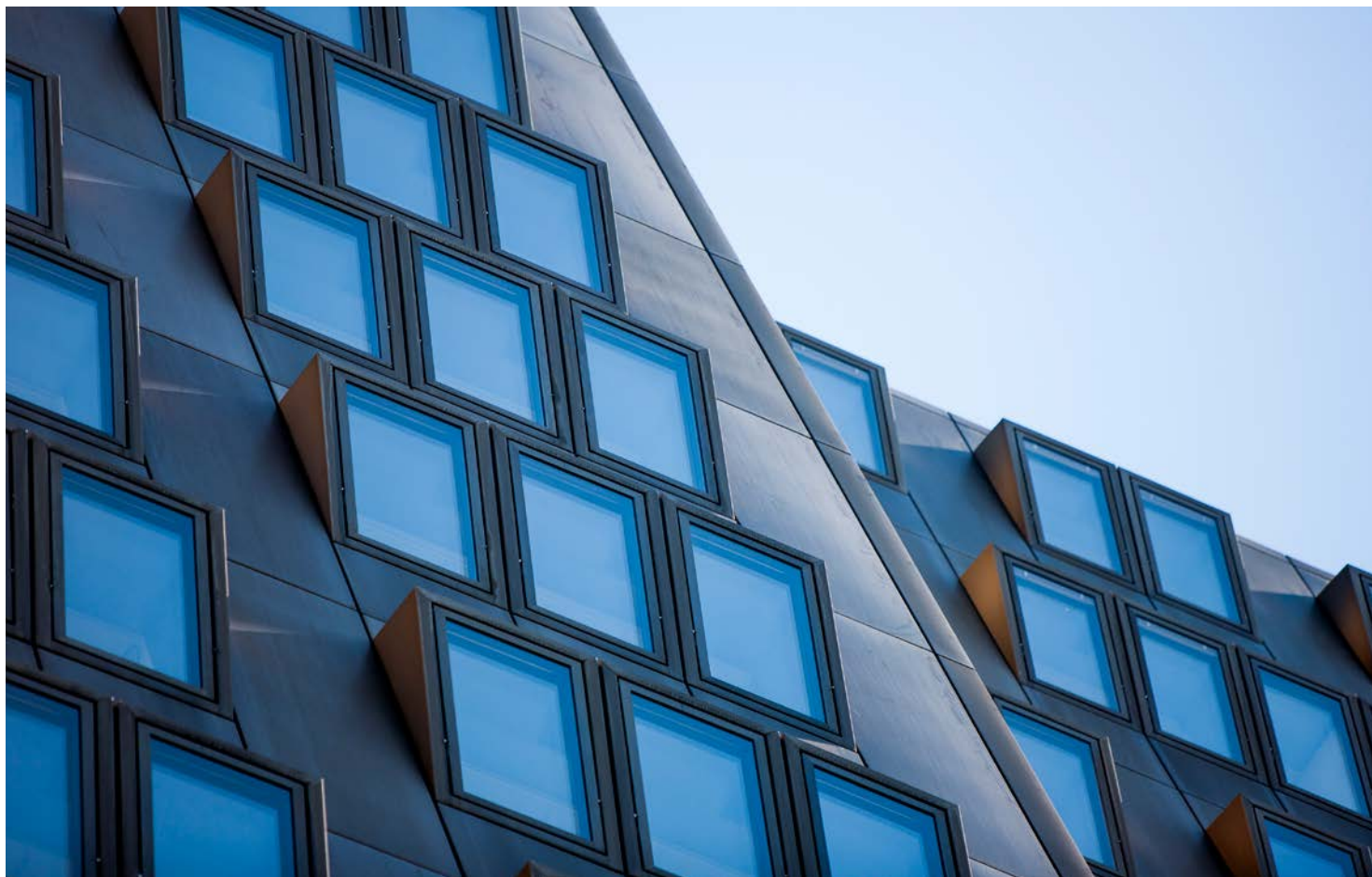




Reihe BUND 2024/21
Reihe NIEDERÖSTERREICH 2024/3
Reihe WIEN 2024/4

Wien Energie GmbH: Energiehandelsgeschäfte

Bericht des Rechnungshofes





Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes–Verfassungsgesetz, dem Niederösterreichischen Landtag gemäß Art. 127 Abs. 6 Bundes–Verfassungsgesetz sowie dem Gemeinderat der Stadt Wien gemäß Art. 127 Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 8 Bundes–Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf– und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Rechnungshof Österreich

1030 Wien, Dampfschiffstraße 2

www.rechnungshof.gv.at

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im Juli 2024

AUSKÜNFTE

Rechnungshof

Telefon (+43 1) 711 71 – 8946

E-Mail info@rechnungshof.gv.at

[facebook/RechnungshofAT](https://facebook.com/RechnungshofAT)

Twitter: @RHSpreeker

FOTOS

Cover, S. 8: Rechnungshof/Achim Bieniek

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	6
Prüfungsziel	9
Kurzfassung	9
Zentrale Empfehlungen	18
Zahlen und Fakten zur Prüfung	21
Prüfungsablauf und –gegenstand	23
Wien Energie GmbH	26
Allgemeines	26
Energiewirtschaftliche Rahmenbedingungen	28
Rolle der E-Control und des Klimaschutzministeriums beim Energiehandel	32
Wirtschaftliche Entwicklung der Wien Energie	35
Energiegroßhandel der Wien Energie	38
Allgemeines	38
Terminmarktgeschäfte der Wien Energie	40
Aufbauorganisation des Energiehandels der Wien Energie	46
Ausschluss spekulativer Geschäfte	47
Liquiditätsbedarf der Wien Energie für Sicherheitsleistungen	53
Chronologie	53
Finanzierung der Sicherheitsleistungen	55
Hilfsmaßnahmen der Stadt Wien	61
Steuerung und Überwachung energiewirtschaftlicher Risiken	71
Überblick	71
Risikomanagement der Wien Energie	72
Konzernrisikomanagement der Wiener Stadtwerke	86
Befassung des Aufsichtsrats der Wien Energie	90
Befassung des Aufsichtsrats der Wiener Stadtwerke	99
Prüfungsausschuss der Wiener Stadtwerke	101
Resümee Aufgabenwahrnehmung im Liquiditätsrisikomanagement	103



Wien Energie GmbH: Energiehandelsgeschäfte

Eigentümerrolle der Stadt Wien	104
Eigentümerversretung	104
Beteiligungsmanagement der Stadt Wien	105
Auswahl, Bestellung und Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Wien Energie	107
Interessenkonflikte im Aufsichtsrat der Wien Energie	111
 Erkenntnisse der Wien Energie aus der Liquiditätskrise	 113
 Risikomanagement weiterer Energieversorger	 114
Übersicht	114
EVN AG	115
Verbund Energy4Business GmbH – VEB	117
 Schlussempfehlungen	 120
 Anhang A	 126
Ressortverantwortliche	126
 Anhang B	 127
Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger	127



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Umsatzentwicklung der WIEN ENERGIE GmbH _____	35
Tabelle 2:	Ertragslage der WIEN ENERGIE GmbH _____	35
Tabelle 3:	Finanzkennzahlen und Gewinnausschüttungen der WIEN ENERGIE GmbH _____	36
Tabelle 4:	Handelsrisiken am Terminmarkt _____	39
Tabelle 5:	Art der Termingeschäfte _____	39
Tabelle 6:	Organisatorischer Aufbau des Terminhandels der WIEN ENERGIE GmbH _____	46
Tabelle 7:	Maßnahmen der WIEN ENERGIE GmbH zum Ausschluss von spekulativen Geschäften _____	48
Tabelle 8:	Prüfung von langfristigen Handelsgeschäften der WIEN ENERGIE GmbH _____	48
Tabelle 9:	Mängel im Berichtswesen zur Limitüberwachung der WIEN ENERGIE GmbH (Strom, Gas, CO ₂ -Zertifikate) _____	50
Tabelle 10:	Überbrückungsfinanzierungen durch Kreditinstitute für die WIEN ENERGIE GmbH _____	59
Tabelle 11:	Berichte externer Berater zur WIEN ENERGIE GmbH vom September 2022 _____	68
Tabelle 12:	Eckpunkte der Kreditrahmenverträge der Stadt Wien mit der WIENER STADTWERKE GmbH _____	70
Tabelle 13:	Steuerung und Überwachung des Liquiditätsrisikos bis August 2022 _____	72
Tabelle 14:	Berichtsgremien der WIEN ENERGIE GmbH für den Energiehandel _____	73
Tabelle 15:	Sitzungen des Aufsichtsrats der WIEN ENERGIE GmbH, Jänner bis Juli 2022 _____	92



Wien Energie GmbH: Energiehandelsgeschäfte

Tabelle 16: Beschlüsse des Aufsichtsrats der WIENER STADTWERKE GmbH über Fremdmittelaufnahmen für die WIEN ENERGIE GmbH	99
Tabelle 17: Zusammensetzung des Aufsichtsrats der WIEN ENERGIE GmbH zum 31. Dezember 2022 (Kapitalvertreterinnen und Kapitalvertreter)	108
Tabelle 18: Überblick Stromerzeugung und Stromhandel der WIEN ENERGIE GmbH, der EVN AG und der VERBUND Energy4Business GmbH (Stand 31. Dezember 2022)	114
Tabelle 19: Vorkehrungen der VERBUND Energy4Business GmbH infolge der Marktverwerfungen ab Ende 2021	118
Tabelle 20: Limite für den spekulativen Eigenhandel der VERBUND Energy4Business GmbH	119

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Eigentümerstruktur der WIEN ENERGIE GmbH _____	26
Abbildung 2:	Entwicklung der Großhandelspreise bei Strom und Gas _____	28
Abbildung 3:	Entwicklung Börsen– und OTC–Handel der WIEN ENERGIE GmbH (in % der gehandelten Mengen) ____	41
Abbildung 4:	Bestand von Terminmarktgeschäften mit Strom und Gas der WIEN ENERGIE GmbH (in TWh, zum 31. Dezember) _	43
Abbildung 5:	Sicherheitsleistungen der WIEN ENERGIE GmbH (Juni 2021 bis Dezember 2022) _____	53
Abbildung 6:	Risikodreieck der Energiewirtschaft _____	75

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
bzw.	beziehungsweise
CHF	Schweizer Franken
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
Co KG	Compagnie Kommanditgesellschaft
d.h.	das heißt
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EURIBOR	Euro Interbank Offered Rate
EVN	EVN AG
ff.	folgend(e)
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GP	Gesetzgebungsperiode
GWh	Gigawattstunde
Hrsg.	Herausgeber
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IFRS	International Financial Reporting Standards (Internationale Rechnungslegungsvorschriften)
IT	Informationstechnologie
KWK	Kraft–Wärme–Kopplung
LGBl.	Landesgesetzblatt
lit.	litera (Buchstabe)
MA	Magistratsabteilung
Mio.	Million
Mrd.	Milliarde
MWh	Megawattstunde



OeBFA	Österreichische Bundesfinanzierungsagentur
OECD	Organization für Economic Co–operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
OTC	over the counter (außerbörslicher, bilateraler Handel)
rd.	rund
REMIT	Regulation on wholesale Energy Market Integrity and Transparency (Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts)
RGBL.	Reichsgesetzblatt
RH	Rechnungshof
Rz	Randzahl
S.	Seite
TWh	Terawattstunde
TZ	Textzahl
u.a.	unter anderem
VEB	VERBUND Energy4Business GmbH
vgl.	vergleiche
VZÄ	Vollzeitäquivalent
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

AUSGANGSLAGE ZUR PRÜFUNG

Um stabile sowie planbare Geschäftsergebnisse und Kundentarife zu erzielen sowie die Versorgungssicherheit nicht zu gefährden, sicherte die Wien Energie im Energiehandel die Preise ihrer Strom- und Gasgeschäfte im Voraus am Terminmarkt ab. Bei der Absicherung an Energiebörsen waren Sicherheitsleistungen zu hinterlegen, deren Höhe von der Preisentwicklung im Großhandel abhing. Infolge des extremen Preisanstiegs bei Strom und Gas am 26. August 2022 konnte die Wien Energie die fälligen Sicherheitsleistungen von rd. 1,8 Mrd. EUR nur mit Unterstützung der Stadt Wien in Höhe von 1,4 Mrd. EUR zahlen.

FESTSTELLUNGEN DES RH

Die Wien Energie verlagerte den langfristigen Energiehandel ab Herbst 2021 großteils an die Börse und erachtete dies – trotz der volatilen Marktpreise und des steigenden Liquiditätsbedarfs für Sicherheiten – bis zum 26. August 2022 als alternativlos; den Umfang der Absicherungsgeschäfte reduzierte sie nicht.

Im Liquiditätsrisikomanagement gab es systemische Schwächen in der Risikobewertung, –begrenzung, –steuerung und –berichterstattung. Erst im Juli 2022 und auf Nachfrage der Wiener Stadtwerke analysierte die Wien Energie die Auswirkungen verschiedener extremer Preisszenarien auf die Höhe der Sicherheitsleistungen. Nach dem 26. August 2022 änderte die Wien Energie allerdings ihre Absicherungsstrategie und reduzierte das Liquiditätsrisiko. Außerdem setzte sie eine Reihe von

Maßnahmen, um das Liquiditätsrisikomanagement zu verbessern. Die Gebarungsüberprüfung des RH ergab keine Hinweise auf den Abschluss spekulativer Handelsgeschäfte.

In der Organisation und im Zusammenwirken der Organe der Wien Energie und der Wiener Stadtwerke bestanden Defizite. Die Geschäftsführung der Wiener Stadtwerke stellte Finanzierungen für den Börsenhandel bereit, ohne von der Geschäftsführung der Wien Energie Handlungsoptionen einzufordern und finanzielle Limite festzulegen. Der Aufsichtsrat der Wien Energie nahm seine Überwachungsfunktion im Hinblick auf das Liquiditätsrisiko nicht umfassend wahr und intensivierte seine Tätigkeit in einer kritischen Phase nicht.

WAS IST ZU TUN

Die Wien Energie sollte bei wesentlichen Änderungen des Risikoumfelds die Entscheidung über börsliche und außerbörsliche Absicherungsgeschäfte unter Abwägung des Kontrahentenrisikos gegenüber dem Liquiditätsrisiko treffen; es wären alle Möglichkeiten auszuloten, um das in Kauf zu nehmende Risiko breiter zu streuen.

Die Stadt Wien und die Wiener Stadtwerke sollten den Aufsichtsrat der Wien Energie in seiner Überwachungsfunktion stärken. Dazu wären die Organisation und Kultur des Aufsichtsrats der Wien Energie und das Zusammenwirken mit den Organen der Wiener Stadtwerke zu verbessern, vor allem die fachlich ausgewogene Besetzung des Aufsichtsorgans.



WIRKUNGSBEREICH

- Bundesministerium für Finanzen
- Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
- Land Niederösterreich
- Stadt Wien

Wien Energie GmbH: Energiehandelsgeschäfte

Prüfungsziel



Der RH überprüfte von Oktober 2022 bis März 2023 die Energiehandelsgeschäfte, das dazugehörige Risikomanagement der WIEN ENERGIE GmbH sowie Aspekte der Public Corporate Governance in Anbetracht der Liquiditätskrise des Unternehmens im August 2022. Prüfungsziele waren die Darstellung und Beurteilung der energie-wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, des langfristigen Energiegroßhandels der WIEN ENERGIE GmbH am Terminmarkt, der Finanzierung von Sicherheitsleistungen für Börsengeschäfte, der Steuerung und Überwachung von Risiken im Energiehan-del, der Wahrnehmung der Eigentümerrolle durch die Stadt Wien gegenüber der WIENER STADTWERKE GmbH und der WIEN ENERGIE GmbH, der Erkenntnisse der WIEN ENERGIE GmbH aus der Liquiditätskrise vom August 2022 und des energie-wirtschaftlichen Risikomanagements der EVN AG und der VERBUND Energy4Busi-ness GmbH im Zusammenhang mit der Preisentwicklung im Energiegroßhandel ab dem Jahr 2021. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2017 bis 2022.

Kurzfassung

Energiegroßhandel der Wien Energie

Die WIEN ENERGIE GmbH (in der Folge: **Wien Energie**) ist eine 100 %-Tochter der WIENER STADTWERKE GmbH (in der Folge: **Wiener Stadtwerke**). Ihr Kerngeschäft lag in der Erzeugung von Strom und Wärme. Der saisonale Kraftwerkeinsatz führte zu einem Stromüberschuss im Winter und Strombedarf im Sommer, wobei die Absatzmengen ganzjährig relativ konstant blieben. Um die Produktions- und Bedarfsmengen auszugleichen und die Endkunden mit Strom zu versorgen, handelte die Wien Energie Strom, Gas und CO₂-Zertifikate an den Großhandelsmärkten. Beim kurzfristigen Energiehandel am Spotmarkt besteht das Risiko starker Preisschwan-

kungen (Marktpreisrisiko). Dies gefährdet die Planbarkeit und Stabilität von Geschäftsergebnissen und Kundentarifen sowie die Versorgungssicherheit. Um das Marktpreisrisiko zu verringern, tätigen Energieversorger – so auch die Wien Energie – am Terminmarkt Absicherungsgeschäfte mit im Voraus vereinbarten Preisen. (TZ 2, TZ 6)

Ab Herbst 2021 führten Verwerfungen am Strom- und Gasmarkt, vor allem wegen der Unsicherheit über die Verfügbarkeit von russischem Gas, zu einem massiven Anstieg der Großhandelspreise und einem Preishöchststand am 26. August 2022. Zahlreiche europäische Energieversorger gerieten in Liquiditätsengpässe, weil sie für Börsengeschäfte zusätzliche Sicherheitsleistungen hinterlegen mussten. Mehrere europäische Regierungen entwickelten daher im ersten Halbjahr 2022 Hilfsmaßnahmen. Die Wiener Stadtwerke und die Stadt Wien trugen ihr Anliegen für einen bundesweiten Rettungsschirm bis 26. August 2022 nicht direkt an die zuständigen Stellen, wie das Finanzministerium, das Klimaschutzministerium oder die E-Control, heran. Erst kurzfristig, am Samstag, den 27. August, zwei Tage vor Fälligkeit von rd. 1,8 Mrd. EUR, legten die Wiener Stadtwerke ihren Liquiditätsbedarf gegenüber dem Finanzministerium offen. (TZ 3)

Weder die E-Control noch das Klimaschutzministerium analysierte bis Ende August 2022 die Risiken österreichischer Energieversorgungsunternehmen infolge der großen Volatilität der Strom- und Gaspreise im Großhandel und der außerordentlich hohen Liquiditätsanforderungen im Börsenhandel. Erst nach dem Liquiditätsengpass der Wien Energie erhob die E-Control auf Ersuchen des Klimaschutzministeriums die Risikoabschätzungen der größten Energieversorger. (TZ 4)

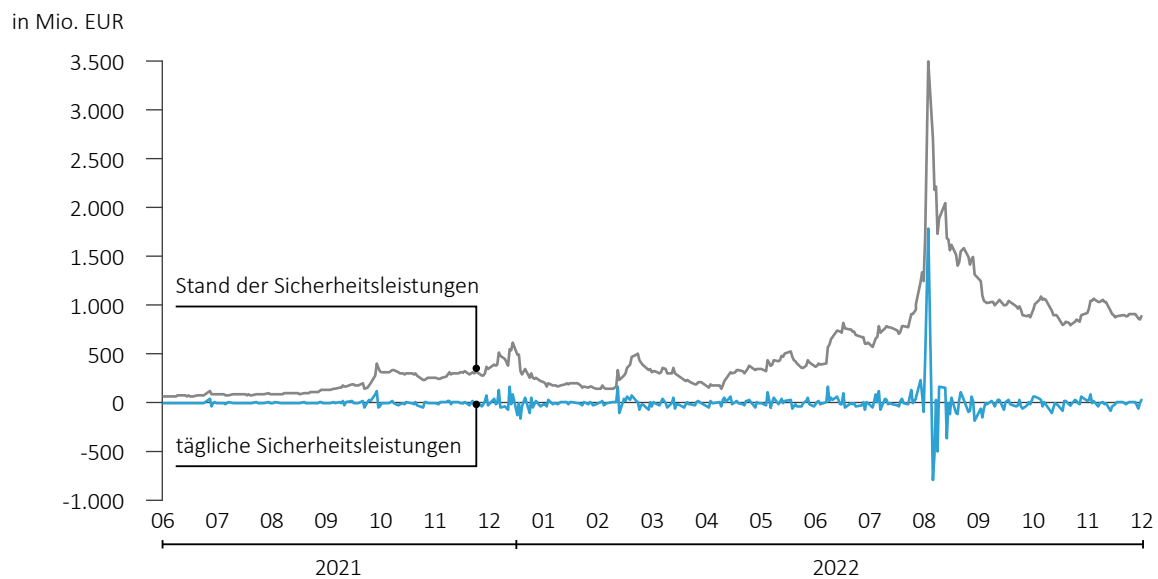
Bereits ab dem Jahr 2020 verlagerte die Wien Energie ihre langfristigen Stromhandelsgeschäfte am Terminmarkt vom bilateralen Handel, der keine Sicherheitsleistungen erforderte, vermehrt an die Börse; zudem führte die verlängerte Absicherung der geplanten thermischen Erzeugung (bis zu zwei Kalenderjahre im Voraus) zu einem erheblichen Anstieg der Terminmarktgeschäfte. Für bilaterale Stromgeschäfte am für den Energiehandel wichtigen deutschen Markt fehlten ihr die Voraussetzungen; dies schränkte ihren Spielraum erheblich ein. Ab Ende 2021 reduzierte die Wien Energie den bilateralen Gashandel, weil sie das Ausfallsrisiko von Handelspartnern bei unveränderten Kontrahentenlimiten als hoch einschätzte. Mit der Verlagerung des Strom- und Gashandels an die Börse verringerte sie ihr Kontrahentenrisiko und erhöhte das Liquiditätsrisiko. (TZ 6, TZ 7)

Die Geschäftsführung der Wien Energie hatte für den Energiehandel ein Verbot spekulativer Geschäfte (Eigenhandel) festgelegt, z.B. für Stromverkäufe ohne Bezug zur geplanten Stromerzeugung oder zu Kundengeschäften. Zum Ausschluss solcher Geschäfte gab es eine Reihe von Vorkehrungen, u.a. die Prüfung aller Handelsgeschäfte durch eine vom Handel getrennte Organisationseinheit. Die Berichte der Wien Energie zur Überwachung offener Positionen am Terminmarkt waren nicht geeignet, die Einhaltung des Spekulationsverbots zu überwachen, weil sie nicht alle Handelsbücher und –geschäfte umfassten. Eine vom RH durchgeführte Plausibilisierung von Handelslisten sowie die Prüfung ausgewählter Handelsgeschäfte ergaben keinen Hinweis auf spekulativen Eigenhandel bei der Wien Energie. (TZ 8, TZ 9, TZ 10)

Liquiditätsbedarf der Wien Energie für Sicherheitsleistungen

Ab Herbst 2021 erhöhte sich der Liquiditätsbedarf für Börsengeschäfte der Wien Energie deutlich. Am 26. August 2022 führte ein extremer Preisanstieg zu einem Liquiditätsbedarf von rd. 1,8 Mrd. EUR und einem Höchststand der Sicherheiten von rd. 3,5 Mrd. EUR, den die Wiener Stadtwerke bzw. die Wien Energie nur noch mit Krediten der Stadt Wien in Höhe von 1,4 Mrd. EUR finanzieren konnten. Am 31. Dezember 2022 hatte die Wien Energie 888,47 Mio. EUR an Sicherheiten für Börsengeschäfte hinterlegt:

Abbildung: Sicherheitsleistungen der WIEN ENERGIE GmbH (Juni 2021 bis Dezember 2022)



Negative Werte bei den täglichen Sicherheitsleistungen stellen Rückflüsse an die WIEN ENERGIE GmbH dar.

Quellen: Wiener Stadtwerke; Wien Energie; Darstellung: RH

Das Liquiditätsmanagement bzw. die Bereitstellung von Liquidität für die Wien Energie oblag den Wiener Stadtwerken. Die Wien Energie deckte ihren Liquiditätsbedarf zunächst durch Entnahmen aus dem konzerninternen Cash–Pool der Wiener Stadtwerke, die im August 2022 tageweise bis zu 1,09 Mrd. EUR betrugen. Erst ab September 2022 gab es Betragsgrenzen für die Entnahmen der Wien Energie sowie ein vom Cash–Pool getrenntes Konto für die Sicherheitsleistungen. Auch bedurfte die Inanspruchnahme von Liquidität aus dem Cash–Pool weder der Zustimmung des Aufsichtsrats noch berichtete die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat zeitnah darüber; dies, obwohl die Entnahmen über das gewöhnliche Tagesgeschäft hinausgingen. (TZ 11, TZ 12, TZ 29)

Zur Finanzierung des steigenden Liquiditätsbedarfs der Wien Energie vereinbarten die Wiener Stadtwerke von Jänner 2022 bis August 2022 laufend Überbrückungskredite und trafen damit eine Liquiditätsvorsorge. Ab Mitte März 2022 nahm die Wien Energie diese Kredite zusätzlich zu den Cash–Pool–Entnahmen in Anspruch; am 26. August 2022 hatte sie die verfügbaren Kredite von 950 Mio. EUR zur Gänze aufgebraucht. Von Ende August bis Dezember 2022 erhielt die Wien Energie weitere 700 Mio. EUR von den Wiener Stadtwerken, wodurch am 31. Dezember 2022 1,650 Mrd. EUR aushaftend waren. (TZ 13)

Der Wiener Bürgermeister übte seine Notkompetenz am 15. Juli 2022 sowie am 29. und 31. August 2022 dahingehend aus, dass die Gemeinde Wien den Wiener Stadtwerken wiederausnutzbare Kredite zur Weitergabe an die Wien Energie zur Verfügung stellte. Für den RH war grundsätzlich nachvollziehbar, dass die Wiener Stadtwerke – angesichts der Unsicherheit auf den Energiemärkten – eine Liquiditätsreserve für weitere Sicherheitsleistungen der Wien Energie aufbauen mussten und dazu auch an die Stadt Wien als Eigentümer herantraten. Mit der Ausübung seiner Notkompetenz vom 15. Juli 2022 schuf der Bürgermeister die Voraussetzungen für einen kurzfristigen Abruf von bis zu 700 Mio. EUR durch die Wiener Stadtwerke. Allein die Ausführungen im Motivenbericht der zuständigen Magistratsabteilung 5, der die Grundlage für die Ausübung der Notkompetenz des Bürgermeisters bildete, waren nicht geeignet, um die Höhe des beantragten Kreditrahmens und dessen Finanzierung durch die Stadt Wien hinreichend beurteilen zu können. Dies betraf vor allem eine nachvollziehbare Darstellung und Herleitung der beantragten Höhe des Kreditrahmens sowie Angaben zu allfälligen Sicherheitsleistungen der Wien Energie und deren betragliche Höhe. Den Kreditrahmenvertrag unterfertigten die Stadt Wien und die Wiener Stadtwerke am 4. August 2022, rund drei Wochen nach der Kreditzusage. (TZ 14, TZ 15)

Nach dem 26. August 2022 schloss die Stadt Wien zwei weitere Kreditrahmenverträge mit den Wiener Stadtwerken mit einem Volumen von 2,7 Mrd. EUR im Wege der Notkompetenz des Bürgermeisters ab: am 29. August 2022 zur Abdeckung des hohen Liquiditätsbedarfs für kurzfristig fällige Sicherheitsleistungen der Wien Ener-

gie von 700 Mio. EUR; am 31. August 2022 für weitere, potenziell hohe Sicherheitsleistungen der Wien Energie, weshalb den Wiener Stadtwerken der Zugriff auf ein Darlehen des Bundes (vertreten durch die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (**OeBFA**)) von bis zu 2 Mrd. EUR eingeräumt wurde. Bis Dezember 2022 zahlte die Wien Energie die Kredite der Stadt Wien zur Gänze zurück; den Kreditrahmen des Bundes musste sie bis zum Ende der Laufzeit am 30. April 2023 nicht in Anspruch nehmen. (TZ 16, TZ 17)

Im März 2023 beschloss die Stadt Wien einen vierten Kreditrahmenvertrag von 2 Mrd. EUR für die Wiener Stadtwerke zur Finanzierung von Sicherheitsleistungen („Wiener Schutzschirm“). Der Kreditrahmenvertrag trat mit 1. Mai 2023 in Kraft, hatte eine Laufzeit von zwei Jahren und ersetzte die mit 30. April 2023 ausgelaufene Darlehensvereinbarung mit der OeBFA. (TZ 18)

Steuerung und Überwachung energiewirtschaftlicher Risiken

Die Wien Energie hatte für den Energiehandel ein Risikokomitee eingerichtet, in dem beide Geschäftsführer vertreten waren. Obwohl das Gremium die Geschäftsführung bei der Risikosteuerung und Entscheidungsfindung unterstützen sollte, setzte diese im Jahr 2022 von Jänner bis November keine Sitzungen an. Dies konnte den koordinierten Informationsaustausch, die kollektive Meinungsbildung sowie die Transparenz der Entscheidungen beeinträchtigen. (TZ 20)

Die Wien Energie hielt bis August 2022 das Marktpreis- und Kontrahentenrisiko durch einen hohen Anteil an Börsengeschäften niedrig, ging damit aber ein hohes Liquiditätsrisiko ein. Zur Dämpfung des potenziellen Liquiditätsbedarfs schloss die Wien Energie ab Ende 2021 gegenläufige Geschäfte mit Strom und Gas (einschließlich CO₂-Zertifikaten) an der Börse (Liquiditätshedging). Bei steigenden Preisen musste die Wien Energie für ihre Stromverkäufe an der Terminbörse Sicherheitszahlungen leisten, andererseits erhielt sie beim Kauf von Gas Zahlungen als Sicherheit. Dies verringerte die Sicherheitsleistungen jedoch nur teilweise und verlor zunehmend an Wirkung. Vielmehr stiegen die Liquiditätserfordernisse durch den Preisanstieg von Strom weiter und das Liquiditätsrisiko erhöhte sich massiv. Die Annahme der Beständigkeit des Verhältnisses von Strom- und Gaspreisen bei extremen Markterwerfungen wurde – trotz der abnehmenden Wirkung ab Juni 2022 – bis Ende August 2022 weder hinterfragt noch Stresstests unterzogen. (TZ 21, TZ 24)

Die Geschäftsführung der Wien Energie erachtete ihre Absicherung an der Börse ab Ende 2021 als alternativlos. Trotz der volatilen Marktlage und des steigenden Finanzierungsbedarfs für Sicherheitsleistungen änderte die Wien Energie ihre Absicherungsstrategie nicht, sondern behielt sie bis zum 26. August 2022 bei. Da ein hohes Liquiditätsrisiko jedoch den Bestand des Unternehmens und auch die Versorgung mit Strom, Gas und Wärme gefährdete, hätte die Geschäftsführung der Wien Energie aus Sicht des RH eine breitere Risikostreuung herbeiführen müssen. Die nach dem 26. August 2022 initiierten Änderungen der Handels-, Beschaffungs- und Vermarktungsstrategien belegen, dass es Handlungsalternativen gab, um das Liquiditätsrisiko zu verringern, etwa die Reduktion der abgesicherten Stromproduktion; dies hätte allerdings das Marktpreisrisiko erhöht. (TZ 21, TZ 23, TZ 24)

Im Liquiditätsrisikomanagement der Wien Energie gab es systemische Schwächen in der Risikobewertung, –begrenzung, –steuerung und –berichterstattung. So wurde das Liquiditätsrisiko angesichts der hohen Preisvolatilität ungenügend bewertet und nicht begrenzt, obwohl dieses Risiko ab Herbst 2021 laufend anstieg und letztlich eine existenzbedrohende Dimension erreichte. Erst im Juli 2022 und auf Nachfrage der Wiener Stadtwerke analysierte sie die Auswirkungen verschiedener extremer Preisszenarien auf die Sicherheitsleistungen für Börsengeschäfte. Die Analyse vom Juli 2022 umfasste den „worst case“-Fall für die Wien Energie – d.h. Strompreis steigt stärker als Gaspreis – nicht, weil sie von einem Gasmangel ausging. Die Ende August 2022 eingetretene Preisentwicklung war dadurch auch nicht abgebildet. Wenngleich das plötzliche Auseinanderklaffen der Strom- und Gaspreise in der Dimension vom 26. August 2022 vorab ein unwahrscheinliches Ereignis darstellte, hätte sich das Risikomanagement nach Ansicht des RH auch mit solchen, für das Unternehmen existenzbedrohenden Stress-Szenarien auseinandersetzen müssen, zumal die Preisvolatilität und Unsicherheit an den Märkten erheblich zugenommen hatten. Nach dem 26. August 2022 verbesserte die Wien Energie die Bewertung und Berichterstattung des Liquiditätsrisikos, u.a. mit einem wöchentlichen Risikobericht inklusive einer Kennzahl zum Liquiditätsrisiko, und stellte die Ergebnisse der Risikobewertung einem Limit gegenüber. (TZ 22, TZ 24, TZ 25)

Eine Gesamtbetrachtung der für die Organisation, Steuerung und Überwachung des Liquiditätsrisikos im Energiehandel befassten Organe der Wien Energie und der Wiener Stadtwerke im Vorfeld des 26. August 2022 ergab für den RH folgendes Bild:

- Die Geschäftsführung der Wien Energie entwickelte trotz zugespitzter Marktlage ab dem Frühjahr 2022 keine Handlungsoptionen, um das Liquiditätsrisiko des Börsenhandels zu reduzieren und eine breitere Risikostreuung zu erreichen. Das Risikomanagement der Wien Energie führte in ihren Risikoberichten das Liquiditätsrisiko nicht unter den „Top 5 Risiken“. (TZ 21, TZ 22, TZ 23, TZ 24)

- Obwohl die Geschäftsführung der Wiener Stadtwerke die Finanzierung der Sicherheiten für den Börsenhandel der Wien Energie bereitstellte, hinterfragte sie weder die Risikostrategie auf notwendige Anpassungen noch setzte sie der Wien Energie finanzielle Limite für den Börsenhandel; auch die Aktivitäten des Konzernrisikomanagements verstärkte sie nicht. (TZ 26, TZ 27)
- Der Aufsichtsrat der Wien Energie nahm seine Überwachungsfunktion mit Blick auf das Liquiditätsrisiko nicht umfassend wahr; er unterließ es, seine Tätigkeit in einer kritischen Phase zu intensivieren. Der Generaldirektor–Stellvertreter der Wiener Stadtwerke veranlasste in seiner Funktion als Aufsichtsratsvorsitzender keine Maßnahmen zur verstärkten Überwachung des Liquiditätsrisikos. (TZ 28, TZ 29, TZ 35)
- Der Aufsichtsrat der Wiener Stadtwerke und sein Prüfungsausschuss hinterfragten nach den vorliegenden Sitzungsprotokollen die (finanziellen) Risiken des Energiehandels für den Wiener Stadtwerke Konzern nicht. Die Wien Energie hatte – unter Ausnutzung einer Ausnahmeregelung des GmbH–Gesetzes – keinen Prüfungsausschuss eingerichtet. (TZ 30, TZ 31)

Der Aufsichtsrat der Wien Energie befasste sich ab Jänner 2022 mit Fremdmittelaufnahmen für die Finanzierung von Sicherheitsleistungen. Da die Wiener Stadtwerke die Liquidität für die Wien Energie bereitstellten, erfolgte die Befassung in mehreren Fällen erst drei bis fünf Wochen nach den Beschlüssen des Aufsichtsrats der Wiener Stadtwerke. Diese chronologische Abfolge entsprach den Konzern–Richtlinien, konnte jedoch dazu führen, dass die Finanzierungsentscheidungen de facto vorweggenommen wurden sowie die Verantwortlichkeit auf Ebene des Aufsichtsrats der Wien Energie geschwächt wurde. (TZ 28)

Der Aufsichtsrat der Wiener Stadtwerke fasste von Dezember 2021 bis August 2022 vier Beschlüsse über Fremdmittelaufnahmen für die Wien Energie von bis zu 8,4 Mrd. EUR. Drei der Beschlüsse erfolgten nicht in Aufsichtsratssitzungen, sondern entweder im Umlaufweg nach nicht protokollierten und dokumentierten Informationsveranstaltungen oder durch Inanspruchnahme einer Notvertretungsregelung durch den Vorsitzenden und seine Stellvertreterin – mit nachträglicher Information an die anderen Aufsichtsratsmitglieder. (TZ 30)

Eigentümerrolle der Stadt Wien gegenüber den Wiener Stadtwerken und der Wien Energie

Die Ergebnisse von Gesprächen zwischen dem Finanzstadtrat als Eigentümerversreter und Vertretern der Wiener Stadtwerke waren nicht dokumentiert. Dies erschwerte es, das Zustandekommen strategischer Vorgaben des Eigentümers nachzuvollziehen. (TZ 33)

Das Beteiligungsmanagement der Stadt Wien beschränkte sich im Beteiligungscontrolling auf die Übernahme von Angaben und Kennzahlen der Wiener Stadtwerke ohne eigene Beurteilungen und Analysen. So forderte es auch nach der Ausübung der Notkompetenz des Bürgermeisters vom 15. Juli 2022 von den Wiener Stadtwerken keine weiteren Berichte zur Liquiditätsplanung bzw. allfällige Szenarien ein. (TZ 34)

Der Aufsichtsrat der Wien Energie bestand bis September 2022 aus sieben von der Stadt Wien vorgeschlagenen und von der Generalversammlung (Wiener Stadtwerke) bestellten Kapitalvertreterinnen und –vertretern. Das Auswahlverfahren der Stadt Wien für ihre Nominierung erfolgte nicht auf Basis nachvollziehbarer fachlicher Kriterien im Rahmen eines transparenten Prozesses. Im Aufsichtsrat waren hauptsächlich Personen aus dem Magistrat bzw. den Beteiligungsunternehmen der Stadt Wien vertreten. So gehörte bis September 2022 nur eines von sieben nominierten Aufsichtsratsmitgliedern einem Privatunternehmen ohne Beteiligungsverhältnis zur Stadt Wien an. Die Zusammensetzung ließ darauf schließen, dass de facto vor allem die institutionelle Nähe zur Stadt Wien ein maßgebliches Kriterium für zu besetzende Aufsichtsratsmandate der Wien Energie war. Der institutionellen „Innensicht“ kam damit deutlich mehr Gewicht zu als einer institutionellen „Außensicht“. (TZ 35)

Dem Aufsichtsratsvorsitzenden der Wien Energie (zugleich Generaldirektor–Stellvertreter der Wiener Stadtwerke) kam aufgrund seiner Funktionen und Rollen besonderes Gewicht zu, was das Kräftegleichgewicht zwischen den Organen der Wien Energie und eine ausreichende Meinungsbildung beeinträchtigen konnte. Zumal die stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende gleichzeitig Geschäftsführerin eines Konzernunternehmens der Wiener Stadtwerke war, bestand das Risiko eines potenziellen Interessenkonflikts. (TZ 35, TZ 36)

Erkenntnisse der Wien Energie aus der Liquiditätskrise

Die Geschäftsführung der Wien Energie veranlasste nach der Liquiditätskrise vom 26. August 2022 eine Aufarbeitung der Ereignisse, um die energiewirtschaftlichen Handels- und Beschaffungsstrategien zu evaluieren und weiterzuentwickeln. Im Dezember 2022 beschloss der Aufsichtsrat der Wien Energie u.a. die Verringerung des abgesicherten Anteils der Produktion. Dies erhöhte das Risiko von Ergebnisschwankungen, sollte jedoch den Liquiditätsbedarf für Sicherheitsleistungen reduzieren. Bis Anfang September 2023 setzte die Wien Energie eine Reihe von Verbesserungen um, vor allem im energiewirtschaftlichen Risikomanagement. (TZ 37)

Risikomanagement weiterer Energieversorger

Die EVN AG (**EVN**) hatte bis Ende 2022 die ENERGIEALLIANZ Austria GmbH mit den Handelsgeschäften auf dem Stromterminmarkt beauftragt und schloss ausschließlich bilaterale Stromgeschäfte. Trotz der volatilen Marktentwicklung führten die börslichen Gasgeschäfte der EVN am Terminmarkt aufgrund des niedrigen Volumens im Jahr 2022 nur zu geringem Liquiditätsbedarf für Sicherheitsleistungen (Höchststand: rd. 36 Mio. EUR). (TZ 39)

Die VERBUND Energy4Business GmbH (**VEB**) reagierte auf die geänderte Marktlage ab Ende 2021 mit einer engmaschigeren Überwachung der Marktentwicklung – durch wöchentliche, konzernübergreifende Sitzungen und Szenarioanalysen mit extremen Preisannahmen. Abhängig vom Ergebnis der wöchentlichen Risikobewertungen änderte sie ihre Handelsaktivitäten; die hinterlegten Sicherheitsleistungen der VEB stiegen auf rd. 2,8 Mrd. EUR, wobei der Stand bis zum Jahresende 2022 wieder deutlich zurückging. Die breitere Risikostreuung im Energiehandel ging mit einem erhöhten Kontrahentenrisiko einher. (TZ 40)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

WIEN ENERGIE GmbH

- Zur umfassenden Kontrolle des Spekulationsverbots wären die Handelsbücher und –geschäfte, die nicht in den Berichten zur Limitüberwachung berücksichtigt wurden, in diese Berichte aufzunehmen. Ebenso wären untertäglich am Terminmarkt geschlossene Handelsgeschäfte anhand von Stichproben zu kontrollieren. (TZ 10)
- Bei wesentlichen Änderungen des Risikoumfelds wäre die Entscheidung über börsliche und außerbörsliche Absicherungsgeschäfte unter Abwägung des Kontrahentenrisikos gegenüber dem Liquiditätsrisiko zu treffen; es wären alle Möglichkeiten auszuloten, um das in Kauf zu nehmende Risiko breiter zu streuen. (TZ 23)
- Die Rolle des Aufsichtsrats als Überwachungsorgan sollte durch ein angemessenes Sitzungsregime gestärkt werden, insbesondere durch ergebnisoffene Diskussionen sowie durch die nachvollziehbare und gerichtsfeste Protokollierung der Beratungen des Aufsichtsratsplenums. (TZ 28)
- Der Aufsichtsrat wäre über wesentliche Änderungen des Geschäftsmodells und deren Auswirkungen auf die Vermögens– und Ertragslage sowie über den Liquiditätsausgleich im Rahmen des Cash–Pools, ab einer zu bestimmenden Wertgrenze, zeitnah zu informieren. Der Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte des Aufsichtsrats der WIEN ENERGIE GmbH wäre in regelmäßigen Abständen auf seine Angemessenheit im Hinblick auf die Risikolage zu prüfen. (TZ 29)

WIEN ENERGIE GmbH; WIENER STADTWERKE GmbH

- Auch bei gebündelten Konzernfunktionen (z.B. Cash–Pooling, kurzfristige Finanzierungen) wäre sicherzustellen, dass die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der WIEN ENERGIE GmbH ihre unternehmerische Verantwortung vollumfänglich wahrnehmen. Im Sinne der wechselseitigen Kontrollen („Checks and Balances“) sollten u.a. ab bestimmten Wertgrenzen (zustimmungspflichtige Geschäfte) entsprechende Grundsatzbeschlüsse der Organe der Konzernunternehmen als Basis für die Entscheidungen der WIENER STADTWERKE GmbH vorliegen. (TZ 28)

Stadt Wien; WIENER STADTWERKE GmbH

- Auf eine fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats der WIEN ENERGIE GmbH wäre zu achten. Künftig sollten u.a. auch qualifizierte Personen, die eine institutionelle Außensicht und etwa unternehmerische Expertise in der Energiewirtschaft einbringen, in Betracht gezogen werden. (TZ 35)
- Zum Wohle der Unternehmen sollte bei der Besetzung wichtiger Funktionen stets auf ausgewogene Kräfteverhältnisse („Checks and Balances“) und Unabhängigkeit geachtet werden. Dies soll sicherstellen, dass Mitglieder des Aufsichtsrats ihrer Kontroll- und Überwachungspflicht gegebenenfalls effektiv nachkommen können. (TZ 35)



Wien Energie GmbH: Energiehandelsgeschäfte



Zahlen und Fakten zur Prüfung

WIEN ENERGIE GmbH; Energiehandelsgeschäfte						
Grundlage	Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft vom 13. November 2001, Neufassungen gemäß Generalversammlungsbeschlüssen vom 1. März 2011, 23. Juli 2013 sowie 4. August 2020					
Eigentümer	WIENER STADTWERKE GmbH (100 %)					
Stammkapital	230.000.000 EUR					
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung					
Organe	Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Generalversammlung					
Unternehmensgegenstand	a) Beteiligungsmanagement b) Energie c) Umwelttechnologie d) Abfallwirtschaft e) Telekommunikation					
	2017	2018	2019	2020	2021	2022
	in Mio. EUR					
Umsatzerlöse	1.226,64	1.440,01	1.679,46	1.950,56	3.043,60	5.933,04
Ergebnis vor Steuern	82,82	76,13	145,68	244,18	53,84	346,44
Bilanzgewinn	81,87	71,71	141,03	240,41	54,05	348,08
Bilanzsumme	2.232,40	2.443,72	2.765,56	2.839,01	3.817,21	5.271,65
Eigenkapital	384,63	448,63	585,58	732,10	761,16	1.084,24
Fremdkapital	1.847,77	1.995,09	2.179,98	2.106,91	3.056,05	4.187,41
Eigenkapitalquote (in %)	17	18	21	26	20	21
	Leistungskennzahlen (in GWh)					
Stromabsatz	9.019	8.757	9.427	9.453	10.051	10.079
<i>davon</i>						
<i>Stromerzeugung</i>	<i>6.026</i>	<i>6.052</i>	<i>7.398</i>	<i>6.850</i>	<i>6.281</i>	<i>6.628</i>
<i>Fremdbezug</i>	<i>2.993</i>	<i>2.705</i>	<i>2.029</i>	<i>2.603</i>	<i>3.770</i>	<i>3.451</i>
Wärmeerzeugung	5.467	5.356	5.275	5.394	5.836	5.258
	Energiegroßhandel am Terminmarkt (in GWh)¹					
Strom	6.014	6.161	19.527	21.024	29.513	27.874
Gas	24.234	31.103	68.466	142.135	103.848	63.798

¹ Summe der Käufe und Verkäufe in absoluten Zahlen

Quelle: Wien Energie



Wien Energie GmbH: Energiehandelsgeschäfte

Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von Oktober 2022 bis März 2023 die Energiehandelsgeschäfte und das dazugehörige Risikomanagement der WIEN ENERGIE GmbH (in der Folge: **Wien Energie**) sowie Aspekte der Public Corporate Governance¹ in Anbetracht der Liquiditätskrise des Unternehmens im August 2022. Die Gebarungsüberprüfung umfasste das Bundesministerium für Finanzen (in der Folge: **Finanzministerium**), das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (in der Folge: **Klimaschutzministerium**)², die Energie–Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts– und Erdgaswirtschaft (in der Folge: **E–Control**), die Stadt Wien, die Wien Energie und die WIENER STADTWERKE GmbH (in der Folge: **Wiener Stadtwerke**).

Der RH setzte auch Prüfungshandlungen bei der EVN AG (**EVN**) und der VERBUND Energy4Business GmbH (**VEB**), um einen Überblick über den Energiehandel weiterer Energieunternehmen in Österreich zu gewinnen.

Prüfungsziele waren die Darstellung und Beurteilung

- der energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen,
- des langfristigen Energiegroßhandels der Wien Energie am Terminmarkt,
- der Finanzierung von Sicherheitsleistungen für Börsengeschäfte der Wien Energie,
- der Steuerung und Überwachung von Risiken im Energiehandel der Wien Energie,
- der Wahrnehmung der Eigentümerrolle durch die Stadt Wien gegenüber den Wiener Stadtwerken und der Wien Energie,
- der Erkenntnisse der Wien Energie aus der Liquiditätskrise vom August 2022 und
- des energiewirtschaftlichen Risikomanagements der EVN und der VEB im Zusammenhang mit der Preisentwicklung im Energiegroßhandel ab dem Jahr 2021.

Nicht–Ziel war die Überprüfung der Geschäftstätigkeit, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Energiegroßhandel stand, wie die Tarifgestaltung sowie die Pensionslastenregelung.

Der überprüfte Zeitraum reichte von 2017 bis 2022. Bei Bedarf berücksichtigte der RH auch Sachverhalte außerhalb dieses Zeitraums.

¹ Corporate Governance bezeichnet anerkannte Standards für gute Unternehmensführung und Unternehmenskontrolle. Diese Standards dienen vor allem dem Ausbalancieren der Interessen der Organe bzw. der Organmitglieder in der Willensbildung und Entscheidungsfindung sowie der wechselseitigen Kontrolle und dem Zusammenwirken (Checks and Balances) dieser Interessen zum Wohle des Unternehmens.

² Für Angelegenheiten des Energiewesens waren im überprüften Zeitraum wechselnde Bundesministerien zuständig. Siehe dazu Anhang A in diesem Bericht. Der RH verwendet im Folgenden einheitlich die Bezeichnung **Klimaschutzministerium**.

(2) Der Stadtrechnungshof Wien überprüfte die Wiener Stadtwerke und die Wien Energie parallel zum RH auf der Grundlage von drei Prüfungsersuchen³ vom September 2022 bzw. Dezember 2022. Soweit im Hinblick auf die jeweiligen Prüfungsziele und die unterschiedlichen Prüfungsmandate zweckmäßig, nahmen die Prüferinnen und Prüfer der beiden Rechnungshöfe die Prüfungsgespräche bei den Wiener Stadtwerken und der Wien Energie gemeinsam wahr.

(3) Der Wiener Gemeinderat setzte am 24. November 2022 eine Untersuchungskommission⁴ zur Wien Energie ein, die vom 2. Dezember 2022 bis 11. Oktober 2023 tagte. Der RH nahm Kenntnis von den Sitzungen sowie den umfangreichen Wortmeldungen. Bei der Darstellung von Sachverhalten berücksichtigte der RH nur schriftliche Prüfungsunterlagen der überprüften Stellen.

(4) Zu dem im Dezember 2023 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die E-Control und die EVN im Jänner 2024 Stellung, die Wien Energie und die Wiener Stadtwerke gaben ihre gemeinsame Stellungnahme im Februar 2024 ab. Das Finanzministerium nahm im Februar 2024, die Stadt Wien im März 2024 Stellung. Das Klimaschutzministerium, das Land Niederösterreich und die VEB verzichteten auf eine Stellungnahme. Der RH übermittelte seine Gegenäußerungen im Juli 2024.

(5) (a) Die Wien Energie und die Wiener Stadtwerke wiesen in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass im Nachgang zum 26. August 2022 ein Projekt zur Aufarbeitung des „Black Friday“ beauftragt und in diesem Rahmen bereits das energiewirtschaftliche Risikomanagement umfassend weiterentwickelt worden sei. Die entsprechenden Maßnahmen, u.a. zur Reduktion des Liquiditätsrisikos, habe auch der RH als zweckmäßig bewertet. In diesem Kontext betrachteten die beiden Unternehmen den Bericht des RH als zusätzliche Hilfestellung im Sinne einer Ex-post-Evaluierung.

(b) Die Stadt Wien hielt in ihrer Stellungnahme eingangs fest, dass sie zu Feststellungen des RH, die die Wiener Stadtwerke oder die Wien Energie betreffen, Stellung nehme, sofern diese wesentlich für die von der Stadt Wien getroffenen Entscheidungen bzw. Handlungsweisen seien.

³ Ersuchen des Herrn Bürgermeisters gemäß § 73 Wiener Stadtverfassung, LGBl. 28/1968 i.d.g.F., betreffend die Gebarung des Wiener Stadtwerkeskonzerns im Hinblick auf die Geschäfte an den Energiebörsen im Zeitraum 2018 bis 2022 vom 2. September 2022; Ersuchen gemäß § 73e Abs. 1 Wiener Stadtverfassung des Grünen Klubs im Rathaus Wien betreffend die Wirtschaftlichkeit der Gebarung und Risikomanagement der Wien Energie GmbH vom 27. September 2022; Ersuchen gemäß § 73e Abs. 1 Wiener Stadtverfassung des ÖVP-Klubs betreffend die Außenfinanzierung der Wien Energie GmbH vom 21. Dezember 2022

⁴ Untersuchungskommission des Wiener Gemeinderats zum Thema „Missstände bei der Wahrnehmung der Eigentümerrechte und der Ausübung der Anteilsverwaltung des Bürgermeisters und des Finanzstadtrates bei der Wien Energie GmbH bzw. der Wiener Stadtwerke GmbH, der Behebung von Liquiditätsengpässen des Unternehmens durch die einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe sowie damit im Zusammenhang stehende Verfügungen im Rahmen der Notkompetenz durch den Wiener Bürgermeister“

Die Stadt Wien merkte in ihrer Stellungnahme weiters an, dass im Bericht des RH eine umfassende Erläuterung des Geschäftsmodells der Wien Energie fehle. Eine solche Erläuterung sei jedoch – neben der Kenntnis der geopolitischen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Entwicklungen der Jahre 2021 und 2022 – wesentlich für Entscheidungen der Stadt Wien bzw. der betroffenen Unternehmen. Zudem handle der RH-Bericht tatsächlich zusammenhängende Sachverhalte und sich laufend verändernde Rahmenbedingungen nicht im erforderlichen Kontext ab.

Ferner wies die Stadt Wien darauf hin, dass die von ihr bzw. den Organen der Wiener Stadtwerke getroffenen Entscheidungen im Ergebnis zur Absicherung des größten regionalen Gas- und Stromanbieters Österreichs allein durch sie und die Wiener Stadtwerke geführt hätten, da die Bundesmittel nicht angetastet worden seien. Die maßgeblichen Vorschriften seien berücksichtigt worden.

Abseits aller Kritik und Vorhalte bzw. berechtigter Empfehlungen des RH, so die Stadt Wien, habe sich jedenfalls gezeigt, dass das Zusammenspiel zwischen Politik, Verwaltung und Beteiligungen in Wien im Krisenfall funktioniere, wenngleich insbesondere im Bereich der Krisenkommunikation Verbesserungspotenzial bestehe.

(6) Der RH wies das Vorbringen der Stadt Wien zurück, das Geschäftsmodell der Wien Energie nicht umfassend erläutert und Sachverhalte nicht im erforderlichen Kontext abgehandelt zu haben. Er hielt dazu Folgendes fest:

- Die prüfungsrelevanten Aspekte des Geschäftsmodells der Wien Energie, wie das Erfordernis, am Energiehandel teilzunehmen, stellte der RH in TZ 2 dar.
- Schon in seinem 2016 veröffentlichten Bericht zur Wien Energie hatte er ein genaues Verständnis des spezifischen Geschäftsmodells der Wien Energie erlangt und umfassend erläutert.⁵
- Der RH verkannte nicht die Unsicherheit infolge der veränderten energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen ab Herbst 2021 und verwies dazu auf seine Ausführungen in TZ 3.

Der RH verwies auch auf seine Gegenäußerung in TZ 7 und hielt abschließend gegenüber der Stadt Wien fest, dass die Wien Energie eine Reihe von Schlussfolgerungen aus den Ereignissen des Jahres 2022 zog, insbesondere eine Verbesserung des Liquiditätsrisikomanagements (TZ 21 bis TZ 23) sowie Verbesserungen in der Corporate Governance (TZ 28, TZ 31).

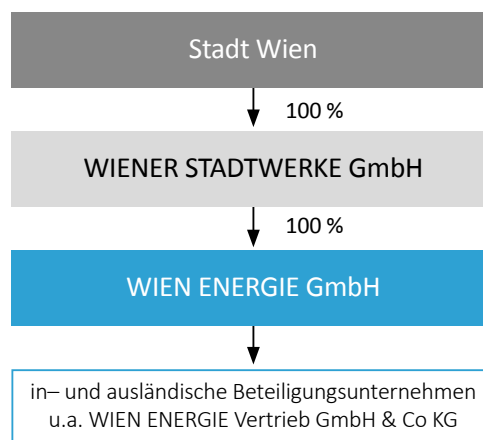
⁵ siehe „Wien Energie GmbH“, Reihe Wien 2016/5, TZ 14 bis 18

Wien Energie GmbH

Allgemeines

- 2 (1) Die Wien Energie stand zur Gänze im Eigentum der Wiener Stadtwerke. Sie bildete ihrerseits eine Unternehmensgruppe mit eigenen Beteiligungen. Die Eigentümerstruktur der Wien Energie stellte sich folgendermaßen dar:

Abbildung 1: Eigentümerstruktur der WIEN ENERGIE GmbH



Quellen: Wiener Stadtwerke; Wien Energie; Darstellung: RH

Die Wiener Stadtwerke als strategische Managementgesellschaft nahmen die Konzernsteuerung sowie weitere Funktionen, wie das Controlling und die Finanzierung, das Konzernrisikomanagement und die Konzernrevision, konzernweit wahr. Grundlage für die Steuerung der Konzerntöchter, so auch der Wien Energie, waren u.a. Konzernrichtlinien.

Den überwiegenden Teil des Gesamtumsatzes der Wiener Stadtwerke erwirtschaftete die Wien Energie. Im Jahr 2022 entfielen 79 % der gesamten Umsatzerlöse⁶ im Wiener Stadtwerke Konzern auf den Geschäftsbereich Energie (2021: 68 %). Dieser hohe Anteil resultierte vor allem aus dem starken Anstieg der Preise für Strom und Gas im Jahr 2022.

(2) Das Kerngeschäft der Wien Energie lag in der Erzeugung von Strom und Wärme. Sie deckte die gesamte energiewirtschaftliche Wertschöpfungskette ab: Beschaffung der Brennstoffe (vor allem Gas) für die Kraftwerke, Produktion und Betrieb der Erzeugungsanlagen, Energiehandel sowie Vertrieb. Wärme, Kälte und dezentrale Produkte (z.B. Photovoltaik-Anlagen) vertrieb die Wien Energie direkt; Strom und

⁶ Konzernbereichssicht vor Konsolidierung

Gas über die Tochtergesellschaft WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG (in der Folge: **Wien Energie Vertrieb**).

(3) Die Wien Energie war aufgrund der Struktur ihrer Erzeugungsanlagen in hohem Maße von fossilen Energieträgern als Brennstoff abhängig, insbesondere von Gas. Im Jahr 2022 betrug der fossile Anteil bei der Stromerzeugung 81 % bzw. bei der Wärmeerzeugung 65 %. Die Wien Energie erzeugte mit kombinierten Gas- und Dampfturbinenkraftwerksanlagen mittels Kraft-Wärme-Kopplung (**KWK**) gleichzeitig Heizenergie (Fernwärme) und Strom.

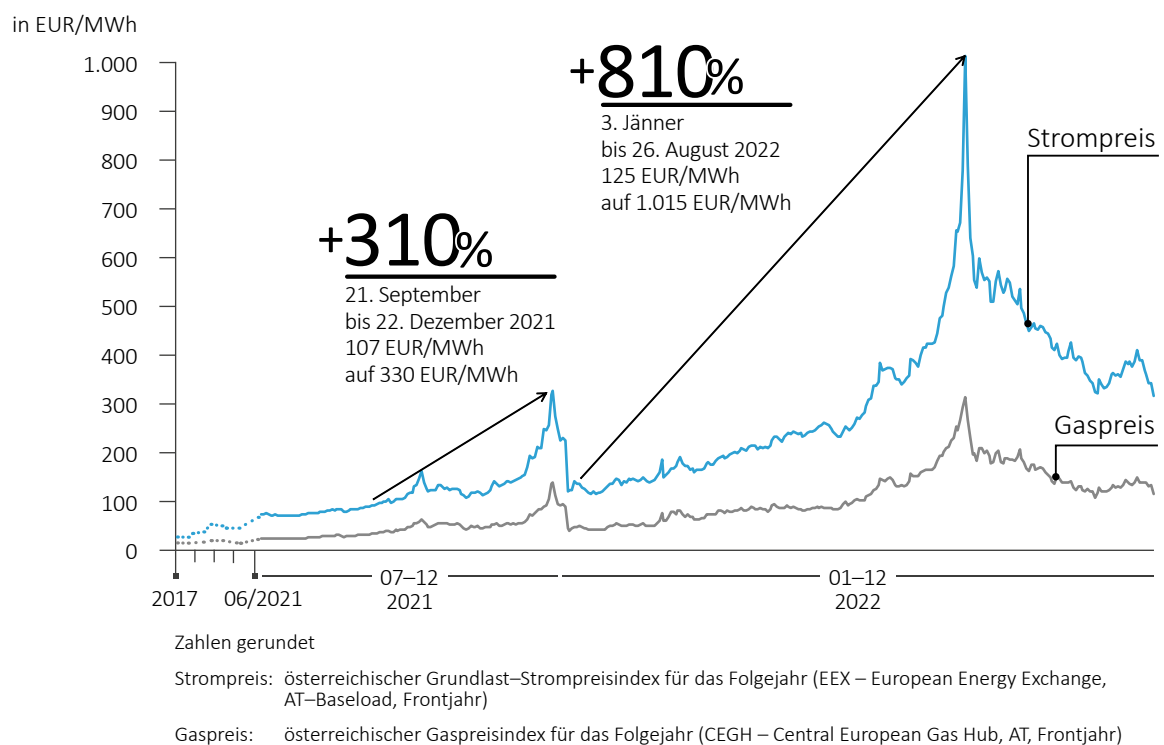
In den Wintermonaten wurde in den KWK-Anlagen überwiegend Fernwärme erzeugt. Diese Anlagen standen im Sommer still oder dienten dazu, das Stromnetz kurzfristig zu stabilisieren. Dies deshalb, weil der Bedarf nach Wärme nicht gegeben war. Der saisonale Kraftwerkseinsatz führte zu einem Stromüberschuss im Winter und einem Strombedarf im Sommer, wobei die Absatzmengen an Strom ganzjährig relativ konstant blieben und Strom nicht in relevanten Mengen speicherbar ist. Um die Produktions- und Bedarfsmengen auszugleichen und die Endkunden mit Strom zu versorgen, handelte die Wien Energie Strom, Gas und CO₂-Zertifikate an den Großhandelsmärkten (TZ 7).⁷

⁷ außerdem Kohle sowie Erdöl in geringem Ausmaß

Energiewirtschaftliche Rahmenbedingungen

- 3.1 (1) Nach einer längeren Phase sinkender Großhandelspreise von Strom begann ab 2016 ein Aufwärtstrend. Der Preisanstieg am Strommarkt und zeitweise sinkende Marktpreise bei Gas im Jahr 2020 begünstigten Energieerzeuger mit Gaskraftwerken, wie die Wien Energie, und verbesserten die Ertragslage. Ab Herbst 2021 traten die Märkte in eine deutlich volatilere Phase ein und es kam zu einem massiven Anstieg der Strom- und Gaspreise im Großhandel, wie folgende Abbildung zeigt:

Abbildung 2: Entwicklung der Großhandelspreise bei Strom und Gas



Quelle: Wien Energie; Darstellung: RH

Am Gasmarkt gab es ab 2021 eine Vielzahl an preistreibenden Faktoren, u.a. eine erhöhte Nachfrage, geringe Speicherstände im Winter 2021/22 sowie Unsicherheit, Verknappung und Ausfälle bei russischen Gaslieferungen infolge der russischen Invasion in die Ukraine im Februar 2022.

Am Strommarkt war der starke Preisanstieg ab Herbst 2021 vor allem von der Preisentwicklung bei Gas sowie der hohen Stromnachfrage infolge der Konjunkturerholung geprägt. Hinzu kam im Sommer 2022 eine Verknappung des Angebots, u.a. wegen einer verlängerten Wartungsdauer bei französischen Atomkraftwerken und

Einschränkungen bei der Wasserkraft aufgrund europaweiter Dürre. Dies führte im August 2022 zu einem Preishöchststand von 1.015 EUR/MWh.

Im Herbst 2022 führten hohe Gasspeicherstände in der EU und milde Temperaturen zu einem deutlichen Preisrückgang bei Strom und Gas; die Preise am Großhandelsmarkt blieben aber über dem langjährigen Durchschnitt.

(2) Anfang März 2022 forderte der Verband europäischer Energiehändler⁸, dass Regierungen bzw. Zentralbanken angesichts der volatilen Preisentwicklung im Großhandel zeitlich begrenzte Liquiditätshilfen für Energieversorger zur Verfügung stellen sollten. Am 23. März 2022 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Befristeten Beihilferahmen⁹, der Hilfsmaßnahmen für Unternehmen mit Liquiditätsengpässen erleichterte. Im ersten Halbjahr 2022 entwickelten mehrere europäische Regierungen Hilfsmaßnahmen für Energieversorger:

- In Deutschland gab es ab April 2022 einschlägige Kreditprogramme und Vorbereitungen für ein „Margin–Finanzierungsinstrument“. Ab Juni 2022 konnten deutsche Energieversorger bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau Kredite für die Finanzierung von Sicherheitsleistungen für Börsengeschäfte beantragen. Die deutsche Bundesregierung verlängerte dieses Instrument bis 31. Dezember 2023.
- Nach parlamentarischen Diskussionen über ein Hilfsinstrument für Energieversorger ab Anfang 2022 trat in der Schweiz im September 2022 ein „Rettungsschirm“ mit einem Kreditrahmen von 10 Mrd. CHF in Kraft; am 5. September 2022 genehmigte die Schweizer Bundesregierung dem Energieversorger AXPO Holding AG eine Kreditlinie von bis zu 4 Mrd. CHF, um Sicherheitsleistungen finanzieren zu können.
- Ebenso implementierten weitere Staaten ab September 2022 vergleichbare Hilfsinstrumente mit Garantien, z.B. Dänemark, Finnland und Schweden.

Im Oktober 2022 beschloss die Europäische Kommission als weitere Abhilfemaßnahme u.a. die Anerkennung von Bankgarantien und staatlichen Garantien als Sicherheiten bei Termingeschäften.¹⁰

(3) Laut Unterlagen der Wiener Stadtwerke informierte der Branchenverband bei einem „Energie–Krisengipfel“ im Jänner 2022, mit Vertreterinnen und Vertretern der Bundesregierung, der E–Control und der Energiebranche¹¹, über die zunehmende Liquiditätsbelastung der Energieversorger infolge höherer Besicherungen.

⁸ European Federation of Energy Traders (EFET); Mitglieder waren u.a. EVN, VEB.

⁹ Befristeter Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine vom 24. März 2023 (2022/C 131 I/01)

¹⁰ Delegierte Verordnung (EU) 2022/2311 der Kommission vom 21. Oktober 2022 zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) 153/2013 festgelegten technischen Regulierungsstandards durch befristete Sofortmaßnahmen in Bezug auf die Anforderungen an Sicherheiten

¹¹ Unter anderem nahm der Generaldirektor–Stellvertreter der Wiener Stadtwerke als Obmann des Fachverbands Gas Wärme teil.

Nach Auskunft der Wiener Stadtwerke bemühte sich die Geschäftsführung der Wiener Stadtwerke ab März 2022 bei der Stadt Wien als Eigentümer und im Branchenverband um die Einrichtung eines bundesweiten Rettungsschirms zur Abdeckung des zunehmenden Liquiditätsbedarfs für Börsengeschäfte (TZ 26). Das Finanzministerium, das Klimaschutzministerium und die E-Control hatten nach eigenen Angaben bis Ende August 2022 keine Kenntnis davon: So führte das Klimaschutzministerium in einer parlamentarischen Anfragebeantwortung¹² aus, es habe weder von der Branche noch von der Wien Energie eine „Forderung nach einem Schutzschirm“ gegeben. Das Finanzministerium merkte in einer weiteren Anfragebeantwortung¹³ an, dass der Bundesregierung bis zum 27. August 2022 „keinerlei Information über drohende Liquiditätsprobleme eines österreichischen Energieversorgers“ vorgelegen sei.

Am 27. August 2022 ersuchten die Wiener Stadtwerke das Finanzministerium, angesichts fälliger Sicherheitsleistungen der Wien Energie von 1,795 Mrd. EUR und Unsicherheit über zusätzliche Zahlungen an den Folgetagen um einen nationalen Schutzschirm für die Energiewirtschaft. Dies, nachdem sich ihr Liquiditätsrisiko bereits über einen längeren Zeitraum deutlich erhöht hatte und am 15. Juli 2022 erstmals die Notkompetenz des Wiener Bürgermeisters zur Weitergabe von Kreditmitteln an die Wiener Stadtwerke für Liquiditätsengpässe der Wien Energie in Anspruch genommen worden war (TZ 14 bis TZ 17).

- 3.2 (1) Der RH hielt fest, dass Verwerfungen am Strom- und Gasmarkt ab Herbst 2021, vor allem infolge der Unsicherheit über die Verfügbarkeit von russischem Gas, zu einem starken Anstieg der Großhandelspreise führten und im August 2022 ein Höchststand zu verzeichnen war. Durch den hohen Preisanstieg gerieten zahlreiche europäische Energieversorger, die Strom und Gas an den Börsen gehandelt hatten, kurzfristig in erhebliche Liquiditätsengpässe, weil sie zusätzliche Sicherheitsleistungen zu hinterlegen hatten. Um Energieversorger zu unterstützen, bot eine Reihe von Staaten im Verlauf des Jahres 2022 – u.a. Deutschland schon ab Juni 2022 – Hilfinstrumente zur Liquiditätsstützung der Unternehmen an.

(2) Der RH merkte an, dass bis 26. August 2022 die Wiener Stadtwerke und die Stadt Wien ihr Anliegen für einen bundesweiten Rettungsschirm nicht direkt an die zuständigen Stellen, wie das Finanzministerium, das Klimaschutzministerium oder die E-Control, herantrugen. Erst kurzfristig – am Samstag, den 27. August 2022, und damit zwei Tage, bevor am 29. August 2022 Sicherheitsleistungen in Höhe von 1,795 Mrd. EUR fällig wurden – legten die Wiener Stadtwerke ihren Liquiditätsbedarf gegenüber dem Finanzministerium erstmals direkt offen.

¹² 13401/AB vom 30. März 2023 zu 13779/J XXVII. GP

¹³ 13387/AB vom 30. März 2023 zu 13780/J XXVII. GP

- 3.3 (1) Die Wien Energie und die Wiener Stadtwerke hielten in ihrer Stellungnahme fest, dass der damalige Generaldirektor–Stellvertreter der Wiener Stadtwerke das Anliegen für einen bundesweiten Rettungsschirm bei Österreichs Energie¹⁴ eingebracht habe. Als zuständige Branchenvertretung habe sie die am besten geeignete Plattform dargestellt. Die nachweisliche Einbringung der Liquiditätsthemen aus Sicht des Fachverbands beim Energiegipfel im Bundeskanzleramt am 27. Jänner 2022, an dem u.a. der Bundeskanzler, der Vizekanzler, der Bundesminister für Finanzen sowie die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie teilgenommen hätten, bestätige diesen Zugang.

Die Entscheidungen der Organe des Wiener Stadtwerke Konzerns und der Stadt Wien, die im Jahr 2022 vor dem Hintergrund einer beispiellosen internationalen Entwicklung und unter enormem zeitlichem Druck zu treffen gewesen seien, hätten im Ergebnis zur Absicherung des größten regionalen Energieversorgungsunternehmens geführt.

(2) Laut Finanzministerium stellten die Ausführungen des RH die Sachlage korrekt dar: Die Wien Energie bzw. die Stadt Wien hätten ihr Anliegen nach einem bundesweiten Rettungsschirm nicht direkt an das Finanzministerium herangetragen. Die Wien Energie habe am 27. August 2022 ihren Liquiditätsbedarf gegenüber dem Finanzministerium offengelegt und mitgeteilt, weitere Margin Calls nach dem 29. August 2022 nicht leisten zu können. Eine Nichtzahlung hätte zur Folge gehabt, dass eine weitere (indirekte) Teilnahme an der Strom- und Gasbörse im Wege von Terminkontrakten nicht mehr möglich gewesen wäre. Die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (**OeBFA**) sei daher ermächtigt worden, dem Land Wien einen Betrag von bis zu 2 Mrd. EUR zur Verfügung zu stellen.¹⁵ Die Inanspruchnahme sei nicht erfolgt.

(3) Laut Stellungnahme der Stadt Wien sei die Aussage des RH, die Wiener Stadtwerke und die Stadt Wien hätten ihr Anliegen für einen bundesweiten Rettungsschirm bis 26. August 2022 nicht direkt an die zuständigen Stellen herangetragen, nicht nachvollziehbar. Im Rahmen bilateraler Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern des Bundes sei auf die energiewirtschaftlichen Implikationen der neuen geopolitischen Lage und den Handlungsbedarf hingewiesen worden. Mit einer Pressemitteilung des Finanzstadtrats am 10. März 2022 sei eine breite Palette an energiepolitischen Forderungen an die Bundesregierung zum Schutz von Konsumentinnen und Konsumenten und der kritischen Infrastruktur erhoben worden. Diese Forderungen seien in einem Beschluss der Landeswirtschaftsreferenten–Konferenz vom 3. Mai 2022 an die damals zuständige Bundesministerin für Digitali-

¹⁴ Das war die Interessenvertretung der österreichischen E–Wirtschaft.

¹⁵ aus der vom Bund für das Jahr 2022 beauftragten Rechtsträgerfinanzierung laut § 2 Abs. 4 Z 1 und 2 Bundesfinanzierungsgesetz, BGBl. 763/1992 i.d.g.F. (**TZ 17**)

sierung und Wirtschaftsstandort¹⁶ sowie die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie¹⁷ weitergeleitet worden. Gleichzeitig hätten Vertreter der Wiener Stadtwerke und der Wien Energie die Debatte ab März 2022 laufend in Vereinigungen der österreichischen Energiebranche eingebracht und verhandelt.

- 3.4 Der RH erwiderte der Stadt Wien, den Wiener Stadtwerken und der Wien Energie, dass sie ihm keine schriftlichen Belege vorlegen konnten, die das Vorbringen ihres Anliegens für einen nationalen Schutzschirm direkt beim Finanzministerium und Klimaschutzministerium vor dem 26. August 2022 zeigten. Laut Stellungnahme der Wien Energie und der Wiener Stadtwerke sei dieses Anliegen bei der Branchenvertretung Oesterreichs Energie eingebracht worden.

Der RH erwiderte der Stadt Wien weiters, dass auch die Forderungen an die Bundesregierung vom März bzw. Mai 2022 keinen nationalen Schutzschirm für Energieversorger umfassten. Der Beschluss der Landeswirtschaftsreferenten-Konferenz vom 3. Mai 2022 enthielt lediglich ein allgemeines Ersuchen um ein Hilfspaket für energieintensive Unternehmen.

Rolle der E-Control und des Klimaschutzministeriums beim Energiehandel

- 4.1 (1) Die Regulierungsbehörde E-Control hatte den Handel mit Energiegroßhandelsprodukten auf nationaler Ebene sowie die Einhaltung der EU-Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (**REMIT**) zu überwachen. Zentrale REMIT-Bestimmungen sind das Verbot von Insiderhandel und von Marktmanipulation. Zu diesem Zweck analysierte die E-Control u.a. Handelsdaten der Marktteilnehmer (u.a. Energieversorger) auf Auffälligkeiten, etwa verdächtige Handelsmuster.¹⁸ Diese Handelsdaten zeigten ab 2021, dass einzelne Energieversorger, darunter die Wien Energie, ihren Energiehandel verstärkt an Börsen abwickelten.

Im Rahmen der Überwachung war die E-Control nicht befugt, von den Marktteilnehmern Daten zur finanziellen Leistungsfähigkeit einzuholen, beispielsweise über Liquiditäts- bzw. Kapitalreserven.

¹⁶ Dr.ⁱⁿ Margarete Schramböck

¹⁷ Leonore Gewessler, BA

¹⁸ Die Meldepflichten der Marktteilnehmer umfassten umfangreiche Handelsdaten, u.a. die Art des Vertrags, die Vertragspartner (Börse bzw. Handelspartner), vereinbarte Preise und Mengen bzw. Volumen sowie das Vertragsende.



(2) Die Klima- und Energiesektion des Klimaschutzministeriums war laut Geschäftseinteilung u.a. für die strategische Energiepolitik, darunter das Thema Energiemarkt, zuständig. Im April 2022 analysierte das Klimaschutzministerium den deutschen Regierungsentwurf für ein Hilfsinstrument für von Liquiditätsengpässen im Börsenhandel betroffene Energieunternehmen. Es erkannte, dass die volatile Marktlage den Liquiditätsbedarf für Sicherheitsleistungen erhöhte, veranlasste jedoch keine Analyse des Liquiditätsrisikos für österreichische Energieversorger, etwa in Zusammenarbeit mit der E-Control. Nach Angaben des Klimaschutzministeriums sei im Juni 2022 bei einer Veranstaltung der Energiebranche darauf hingewiesen worden, im Falle absehbarer finanzieller Schwierigkeiten aufgrund von Sicherheitsleistungen das Klimaschutzministerium zu kontaktieren; bis zum 26. August 2022 habe es keine diesbezüglichen Meldungen gegeben (TZ 3).

(3) Nach Bekanntwerden des Liquiditätsengpasses der Wien Energie von Ende August 2022 befragte die E-Control auf Ersuchen des Klimaschutzministeriums die zwölf größten österreichischen Energieversorger zur Gefahr eines potenziellen Liquiditätsengpasses infolge zusätzlicher Sicherheitszahlungen für Börsengeschäfte. Diese Befragung umfasste mehrere Extremszenarien mit starken Preisanstiegen und -rückgängen bei Gas und Strom am Terminmarkt. Alle zwölf Versorger kamen der Anfrage der E-Control auf freiwilliger Basis nach:

- Vier der zwölf Energieversorger hatten keine Börsengeschäfte getätigt und daher kein Liquiditätsrisiko durch Börsengeschäfte.
- Die weiteren acht Unternehmen gaben an, in den abgefragten Extremszenarien keine unmittelbaren Liquiditätsprobleme zu erwarten, weil sie über ausreichende Eigen- bzw. Fremdmittel verfügten; fünf Unternehmen bezifferten jeweils auch den potenziellen Liquiditätsbedarf, ein Unternehmen schätzte diesen im Extremfall auf bis zu rd. 1,3 Mrd. EUR.

Die E-Control berichtete dem Klimaschutzministerium im September 2022 über die Ergebnisse der Befragung.

- 4.2 Der RH stellte kritisch fest, dass weder die E-Control noch das Klimaschutzministerium bis Ende August 2022 die Risiken österreichischer Energieversorgungsunternehmen infolge der großen Volatilität der Strom- und Gaspreise im Großhandel und der außerordentlich hohen Liquiditätsanforderungen im Börsenhandel analysierte. Erst nach dem Liquiditätsengpass der Wien Energie erhob die E-Control auf Ersuchen des Klimaschutzministeriums die Risikoabschätzungen der größten Energieversorger.

Nach Ansicht des RH hätten allerdings die volatilen Preise bei Strom und Gas, der hohe Liquiditätsbedarf einzelner Energieversorger außerhalb Österreichs (TZ 3) sowie die von der E-Control erhobenen Handelsdaten, die auf ein steigendes



Börsenhandelsvolumen einzelner Marktteilnehmer hinwiesen, bereits ab Anfang 2022 Anlass dafür geboten, das Liquiditätsrisiko im Energiehandel vorausschauend zu bewerten.

Der RH empfahl dem Klimaschutzministerium und der E-Control, bei starken Preisbewegungen auf den Großhandelsmärkten für Strom und Gas das Liquiditätsrisiko im Energiehandel für Energieversorger gemeinsam zu analysieren und den allfälligen Handlungsbedarf abzuleiten. Marktbefragungen, etwa zum Liquiditätsbedarf von Energieversorgern in Extremszenarien, sollten Hinweise auf allfällige Systemprobleme und deren Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit geben.

- 4.3 Die E-Control hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass Energielieferanten auf dem freien Markt tätig seien und ihre Tätigkeit im Gegensatz zu Netzbetreibern nicht der (Kosten-)Regulierung durch die Regulierungsbehörde unterliege. Der E-Control kämen in Bezug auf Energielieferanten nur eingeschränkte Zuständigkeiten zu. Es bleibe daher offen, auf Basis welcher gesetzlichen Regelung eine Verpflichtung von Energielieferanten zur Übermittlung entsprechender Unterlagen bestanden hätte bzw. bestehe und aufgrund welcher gesetzlichen Zuständigkeiten die E-Control eine umfassende Analyse des Liquiditätsrisikos im Energiehandel für Energielieferanten hätte durchführen können bzw. könne.
- 4.4 Der RH erwiderte der E-Control, dass ihre Zuständigkeiten auch eine Marktaufsicht sowie das Monitoring der Versorgungssicherheit¹⁹ im Elektrizitätsbereich umfassten. Ein hohes Liquiditätsrisiko eines großen Energieversorgers konnte die Versorgungssicherheit einer hohen Anzahl von Kunden aufgrund des drohenden Ausschlusses vom börslichen Energiehandel gefährden. Daher hätte nach Ansicht des RH die E-Control im Rahmen ihrer Befugnisse auch das Liquiditätsrisiko von Energieversorgern analysieren können. Außerdem wies der RH darauf hin, dass alle zwölf von der E-Control im August 2022 befragten Energieversorger kooperativ waren und freiwillig – ohne gesetzliche Verpflichtung – Informationen zur Liquiditätssituation und zu allfälligen Risiken bekannt gaben.

¹⁹ § 15 Abs. 2 Energielenkungs-gesetz 2012, BGBl. I 41/2013 i.d.g.F.

Wirtschaftliche Entwicklung der Wien Energie

5.1 (1) Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Umsätze der Wien Energie:

Tabelle 1: Umsatzentwicklung der WIEN ENERGIE GmbH

	2017	2018	2019	2020	2021	2022
	in Mio. EUR					
Umsatzerlöse	1.226,64	1.440,01	1.679,46	1.950,56	3.043,60	5.933,04
davon						
<i>Strom- und Gasverkauf</i>	440,27	653,71	869,09	1.141,51	2.143,81	4.719,37
	in %					
Anteil	36	45	52	59	70	80

Quelle: Wien Energie

Die Wien Energie steigerte die Umsatzerlöse von 1,227 Mrd. EUR im Jahr 2017 auf 5,933 Mrd. EUR im Jahr 2022 und damit auf das 4,8-Fache. Der starke Umsatzanstieg resultierte aus dem Strom- und Gasverkauf, auf den im Geschäftsjahr 2022 80 % der Umsatzerlöse entfielen. Die Erlöse aus dem Strom- und Gasverkauf hingen u.a. von der Stromerzeugung und den Großhandelspreisen ab. Während sich von 2021 auf 2022 die Erlöse aus dem Strom- und Gasverkauf auf 4,719 Mrd. EUR mehr als verdoppelten, nahm die Stromerzeugung lediglich um 6 % von 6.281 TWh (2021) auf 6.628 TWh (2022) zu.

(2) Das Ergebnis vor Steuern verbesserte sich von 82,82 Mio. EUR (2017) deutlich auf 346,44 Mio. EUR (2022), wie nachstehende Tabelle zeigt:

Tabelle 2: Ertragslage der WIEN ENERGIE GmbH

	2017	2018	2019	2020	2021	2022
	in Mio. EUR					
Betriebsergebnis (EBIT)	51,29	41,06	37,27	224,83	33,00	320,33
Finanzergebnis	31,53	35,07	108,41	19,35	20,84	26,10
Ergebnis vor Steuern	82,82	76,13	145,68	244,18	53,84	346,44

EBIT = earnings before interest and taxes; Zahlen gerundet

Quelle: Wien Energie

Die steigenden Großhandelspreise für Strom wirkten von 2017 bis 2020 positiv auf die Ertragslage der Wien Energie, u.a. durch

- Zuschreibungen bei den KWK-Anlagen, vor allem infolge der höheren Marge im Strombereich im Vergleich zu den Vorjahren; in den Jahren 2010 und 2011 hatte die Wien Energie die kalorischen Kraftwerke wegen Unwirtschaftlichkeit bereits zur Gänze abgeschrieben,
- Zuschreibungen bei Beteiligungen an Unternehmen im Energiebereich, die von steigenden Stromgroßhandelspreisen profitierten,
- Verbesserung der Deckungsbeiträge aus der Erzeugung von Strom aus Gas am Markt.

Im Vergleich zu 2020 sank das Ergebnis vor Steuern im Jahr 2021 um rd. 190 Mio. EUR, vor allem aufgrund höherer Beschaffungskosten für Strom und Gas sowie geringerer Zuschreibungen bei den KWK-Anlagen. Von 2021 auf 2022 stieg das Ergebnis vor Steuern um 292,60 Mio. EUR an, vor allem durch höhere Deckungsbeiträge bei der Stromerzeugung aus Gas und infolge der Preismaßnahmen bei der Fernwärme.

(3) Mit der verbesserten Ertragslage erhöhte sich das Eigenkapital der Wien Energie von 384,63 Mio. EUR (2017) um rd. 700 Mio. EUR auf 1,084 Mrd. EUR (2022). Die wirtschaftlichen Daten sowie die Ausschüttungen an die Wiener Stadtwerke entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 3: Finanzkennzahlen und Gewinnausschüttungen der WIEN ENERGIE GmbH

	2017	2018	2019	2020	2021	2022
	in Mio. EUR					
Bilanzgewinn	81,87	71,71	141,03	240,41	54,05	348,08
Free Cashflow ¹	158,30	-89,60	139,50	-36,00	-187,80	-647,60
Gewinnausschüttungen ²	11,50	11,50	100,00	25,00	25,00	–
Eigenkapital	384,63	448,63	585,58	732,10	761,16	1.084,24
Bilanzsumme	2.232,40	2.443,72	2.765,56	2.839,01	3.817,21	5.271,65
Eigenkapitalquote (in %)	17	18	21	26	20	21
	Verhältnis Fremdkapital/Eigenkapital					
Verschuldungsgrad	4,75	4,38	3,67	2,83	3,96	3,81

¹ frei verfügbare liquide Mittel (Cashflow) eines Unternehmens

² Gewinnausschüttungen des Geschäftsjahres; Auszahlung jeweils im Folgejahr

Quellen: Jahresabschlüsse Wien Energie



Zur finanziellen Entwicklung war hervorzuheben:

- Die Wien Energie erwirtschaftete von 2017 bis 2021 die Ausschüttungen aus der operativen Tätigkeit ohne Auflösung von Rücklagen oder Gewinnvorträgen. In drei von fünf Jahren bestand keine Bedeckung der Ausschüttungen im Free Cashflow, weil er negativ ausfiel. Es entstanden dadurch keine negativen Folgen für die Kapitalstruktur. Die Eigenkapitalquote stieg von 2017 bis 2022 um vier Prozentpunkte auf 21 %; der Verschuldungsgrad sank – nach einem Anstieg im Jahr 2021 – von 4,75 auf 3,81.

Für das Geschäftsjahr 2022 verzichteten die Wiener Stadtwerke im April 2023 auf eine Gewinnausschüttung und führten den Bilanzgewinn einer Rücklage zu.

- Maßgeblich für den Rückgang der Eigenkapitalquote von 2020 auf 2021 war die bilanzverlängernde Wirkung der Sicherheitsleistungen für Börsengeschäfte und der zusätzlichen Finanzierung aus dem konzernweiten Cash-Pool (TZ 12). Auch von 2021 auf 2022 erhöhten Sicherheitsleistungen und die dafür erforderliche Konzernfinanzierung die Bilanzsumme nochmals deutlich.
- Der hohe Liquiditätsbedarf für Sicherheitsleistungen zeigte sich vor allem auch an der negativen Entwicklung des Free Cashflows, der von 2021 bis 2022 um rd. 460 Mio. EUR zurückging und im Jahr 2022 negativ ausfiel.

- 5.2 Der RH hielt fest, dass die Wien Energie eine positive wirtschaftliche Entwicklung aufwies. Die Entwicklungen am Großhandelsmarkt, vor allem steigende Preise für Strom und verbesserte Margen bei der Erzeugung von Strom aus Gas in den KWK-Anlagen, begünstigten die Ertragslage der Wien Energie ab 2017. Im Zeitraum 2017 bis 2022 erzielte die Wien Energie jährlich Gewinne von bis zu 348 Mio. EUR (2022). In den Geschäftsjahren 2018 bis 2020 waren diese Gewinne vor allem auf Einmal-effekte aus Wertaufholungen von zuvor abgeschriebenen KWK-Anlagen und Zuschreibungen bei Beteiligungen im Energiesektor zurückzuführen.

Weiters stellte der RH fest, dass die Sicherheitsleistungen für Börsengeschäfte in den Jahren 2021 und 2022 die Liquidität der Wien Energie stark belasteten. So verschlechterte sich der Free Cashflow der Wien Energie von 2021 auf 2022, vor allem aufgrund des hohen Liquiditätsbedarfs, um rd. 460 Mio. EUR, während der Bilanzgewinn um rd. 294 Mio. EUR anstieg.

Energiegroßhandel der Wien Energie

Allgemeines

6 (1) Mit der Liberalisierung des Energiemarkts entstanden in Europa verschiedene Formen des Energiegroßhandels:

- Den Börsenhandel kennzeichnen standardisierte Produkte, Handelsabläufe und Konditionen, Preistransparenz sowie die Sicherheitsleistungen bei Geschäftsabschluss (Initial Margin) und bei täglichen Preisänderungen (Variation Margin).
- Im bilateralen Handel (over the counter (**OTC**)) müssen die Vertragsparteien ihre Vertragsbedingungen dagegen vor Aufnahme von Handelsbeziehungen auf Grundlage von Musterverträgen²⁰ individuell in Rahmenvereinbarungen ausverhandeln; Sicherheitsleistungen sind nicht zwingend erforderlich.

Der börsliche und außerbörsliche Energiehandel erfolgt, je nach Lieferzeitpunkt, am

- Spotmarkt – kurzfristiger Handel von Produkten bis zum Folgetag, um Überschüsse oder Fehlmengen auszugleichen, z.B. infolge drohender Unterdeckungen bei Kraftwerksausfällen;
- Terminmarkt – langfristige Liefertermine von Wochen bis Jahre im Voraus; gehandelt werden Energiederivate, u.a. Futures an den Börsen und Forwards im bilateralen Handel.

(2) Beim kurzfristigen Energiehandel am Spotmarkt besteht für Energieversorger das Risiko starker Preisschwankungen (Marktpreisrisiko). Dies gefährdet die Planbarkeit und Stabilität von Geschäftsergebnissen und Kundentarifen sowie die langfristige Versorgungssicherheit. Um das Marktpreisrisiko zu verringern, schließen Energieversorger entweder Langfristverträge, z.B. Gasbezug zu fixen Preisen, oder tätigen am Terminmarkt Absicherungsgeschäfte mit im Voraus vereinbarten Preisen (Hedging).

²⁰ Unter anderem Rahmenverträge der „European Federation of Energy Traders“ (EFET) für den außerbörslichen Handel (OTC-Handel); Vertragsgegenstand sind Kauf und Verkauf sowie die Lieferung und Abnahme von Strom und Gas.

Wie folgende Tabelle zeigt, sind Energieversorger am Terminmarkt ebenfalls Risiken ausgesetzt:

Tabelle 4: Handelsrisiken am Terminmarkt

Risikoart	Beschreibung
Liquiditätsrisiko im Börsenhandel	– Für jeden Kauf bzw. Verkauf von standardisierten Terminkontrakten (Futures) sind Sicherheitsleistungen (Margins) zu hinterlegen. Sie gewährleisten, dass die Geschäfte jedenfalls, auch bei Ausfall einer Partei, zu den vereinbarten Preisen erfüllt werden können. – Kurzfristig kann ein erheblicher Liquiditätsbedarf entstehen, weil die Margins täglich an die Marktentwicklung angepasst und als Ein- oder Rückzahlung fällig werden. Sie werden – vergleichbar mit einer Kautions – bei Erfüllung des Geschäfts wieder zurückbezahlt, beeinflussen aber vorübergehend die Liquidität der Händler.
Kontrahentenrisiko im bilateralen Handel	Bei bilateralen Geschäften mit nicht-standardisierten Verträgen (Forwards) trägt jeder Vertragspartner das Ausfallsrisiko des anderen Partners. Fällt dieser aus und erfüllt die vereinbarte Lieferung (oder Abnahme) nicht, muss eine Ersatz-Beschaffung (oder ein Ersatz-Verkauf) zum aktuellen, gegebenenfalls höheren bzw. niedrigeren Marktpreis erfolgen.

Quelle: Schwintowski/Scholz/Schuler (Hrsg.), Handbuch Energiehandel⁵ (2021); Zusammenstellung: RH

(3) Neben den Absicherungsgeschäften gibt es am Terminmarkt auch spekulative Geschäfte mit dem Ziel, Handelsgewinne aus Kursveränderungen zu erzielen. Folgende Tabelle stellt die Unterschiede beider Geschäftsarten gegenüber:

Tabelle 5: Art der Termingeschäfte

Geschäftsart	Beschreibung
(Preis-)Absicherung (Hedging)	– Handel mit Energiederivaten mit Bezug zu Grundgeschäften mit Kunden, z.B. Vermarktung zukünftiger Stromerzeugung, Gasbeschaffung für bestehende Kundenverträge oder geplanten Kraftwerkeinsatz – Ziel: Preisabsicherung, Verlustvermeidung, Planungssicherheit, Risikominimierung
Spekulation (auch Eigenhandel)	– Handel mit Energiederivaten ohne Bezug zu Grundgeschäften, im eigenen Händlerinteresse – Halten offener Handelspositionen¹, die vor Fälligkeit der Energiederivate geschlossen werden, weil weder eine Lieferung noch Beschaffung, z.B. von Strom, beabsichtigt ist – Ziel: Gewinnerzielung; zusätzliches Risiko wird in Kauf genommen

¹ Diese können ungewollt auch bei Absicherungsgeschäften entstehen, u.a. bei Ausfall eines Kunden, bei noch nicht ausgeführten Handelsgeschäften bzw. wenn ein Standard-Handelsprodukt (z.B. Kontrakt zu jeweils 1 MWh) nicht dem nachgefragten Kunden-Lastprofil (z.B. 0,5 MWh) entspricht.

Quellen: Zenke/Schäfer, Energiehandel in Europa⁴ (2017); Längauer, Risikomanagement im Energiehandel (2015); Zusammenstellung: RH

Die Vorgaben der Wien Energie untersagten spekulative Geschäfte (TZ 9).

(4) Der Energiehandel unterlag einer Reihe von EU–Vorgaben²¹ zur Regulierung der Energie– und Finanzmärkte, u.a. dem Verbot von Insiderhandel sowie Marktmanipulation²², und Meldepflichten für jede durchgeführte Transaktion oder Lieferung; Verstöße konnten zu Sanktionen in Form von Geld– bzw. Freiheitsstrafen führen (TZ 4). Um diesen regulativen Bestimmungen zu entsprechen und die Gefahr von finanziellen Verlusten sowie von Schäden für das Unternehmen zu begrenzen, hatten Energieversorger im Handel mit Energiederivaten wirksame Kontrollstrukturen sowie ein Risikomanagement für den Energiehandel einzurichten. Diese umfassten vor allem²³

- eine geeignete Aufbau– und Ablauforganisation, u.a. Funktionstrennung im Handel, Vier–Augen–Prinzip (TZ 8) sowie
- Prozesse und Regeln, um Risiken systematisch und frühzeitig zu erkennen, im Rahmen des Risikocontrollings zu überwachen und zu steuern. Ein Kernelement des Risikocontrollings stellte das Berichtswesen zur Überwachung vorab festgelegter Limite dar (TZ 10, TZ 22, TZ 23).

Terminmarktgeschäfte der Wien Energie

- 7.1 (1) Seit 2014 handelte die Wien Energie am Terminmarkt mit Gas. Im bilateralen Handel schloss sie mit bis zu 30 Partnern Gasgeschäfte ab. Über diesen Handelszweig wurde bis 2021 der überwiegende Teil des Gashandels abgewickelt.

Im Strombereich hatte sie bis September 2020 die ENERGIEALLIANZ Austria GmbH (in der Folge: **Energieallianz**)²⁴ mit der Abwicklung des Terminhandels beauftragt; die Wien Energie nahm währenddessen auch selbst Handelsaktivitäten wahr. Ab Oktober 2020 führte die Wien Energie den Stromhandel ausschließlich im eigenen Namen durch.

Im Gegensatz zu Gasgeschäften schloss die Wien Energie bilaterale Stromgeschäfte nur mit der Energieallianz und einmal mit einem Landesenergieversorger ab. Am Handelsplatz Deutschland fehlten der Wien Energie im Strombereich die erforderlichen Rahmenvereinbarungen mit Handelspartnern. Laut den Unterlagen zur

²¹ Im Energiebereich ist insbesondere auf die REMIT hinzuweisen (Verordnung (EU) 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts); im Finanzbereich auf die EMIR (Verordnung (EU) 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC–Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister), die Marktmissbrauchsverordnung (Verordnung (EU) 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch) und die MiFID II (Finanzmarktrichtlinie; Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente).

²² Art. 3 und 5 REMIT sowie Art. 14 und 15 Marktmissbrauchsverordnung

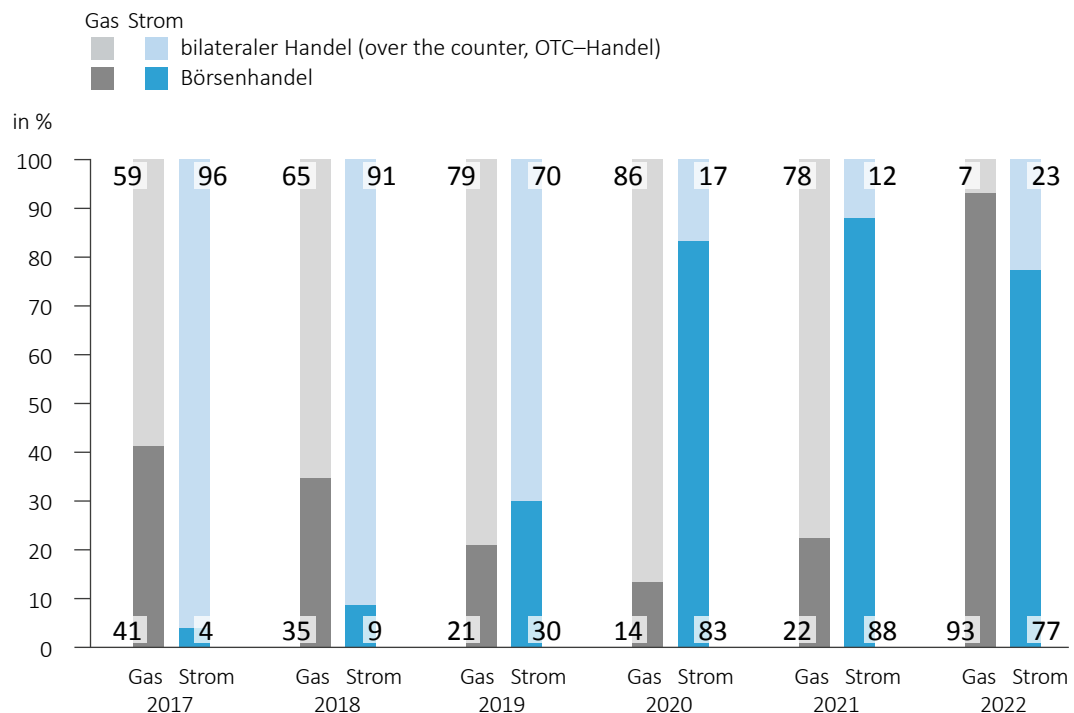
²³ siehe u.a. *Schwintowski/Scholz/Schuler*, Handbuch Energiehandel⁵ (2021)

²⁴ Die Energieallianz ist die gemeinsame Energievertriebs– und Handelsgesellschaft der Wien Energie (Anteil 45 %), der EVN Energieservices GmbH (Anteil 45 %) und der Burgenland Energie AG (Anteil 10 %).

Geschäftsführersitzung vom Dezember 2021 bestand zwar die Absicht, derartige Rahmenvereinbarungen abzuschließen, allerdings gelang dies bis Ende 2022 nicht.

(2) Die nachfolgende Abbildung stellt die Entwicklung des Börsen- und OTC-Handels für Strom und Gas im Zeitraum 2017 bis 2022 dar:

Abbildung 3: Entwicklung Börsen- und OTC-Handel der WIEN ENERGIE GmbH
(in % der gehandelten Mengen)



Ohne Geschäfte mit der WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG. In den Jahren 2017 bis 2020 umfasste der Börsenhandel mit Strom vor allem von der ENERGIEALLIANZ Austria GmbH abgeschlossene Geschäfte für die WIEN ENERGIE GmbH.

Quelle: Wien Energie; Darstellung: RH

Im Zeitraum 2017 bis 2022 verschob die Wien Energie den Handel von bilateralen Verträgen zum Börsenhandel:

- Strom handelte die Wien Energie bis 2020 überwiegend bilateral mit der Energieallianz. Ab September 2019 führte sie die Stromhandelsgeschäfte zunehmend selbst durch. Der Anteil der Börsengeschäfte stieg ab 2020 auf durchschnittlich über 80 % der gehandelten Menge.
- Im Gashandel überwog bis 2021 der bilaterale Handel. Dies betraf zwischen 59 % (2017) und 86 % (2020) der jährlich gehandelten Mengen. Von 2021 auf 2022 erhöhte die Wien Energie den Anteil der Börsengeschäfte auf mehr als das Vierfache, von 22 % auf 93 %.

Als Gründe für den Anstieg des Börsenhandels ab 2021 führte die Wien Energie an:

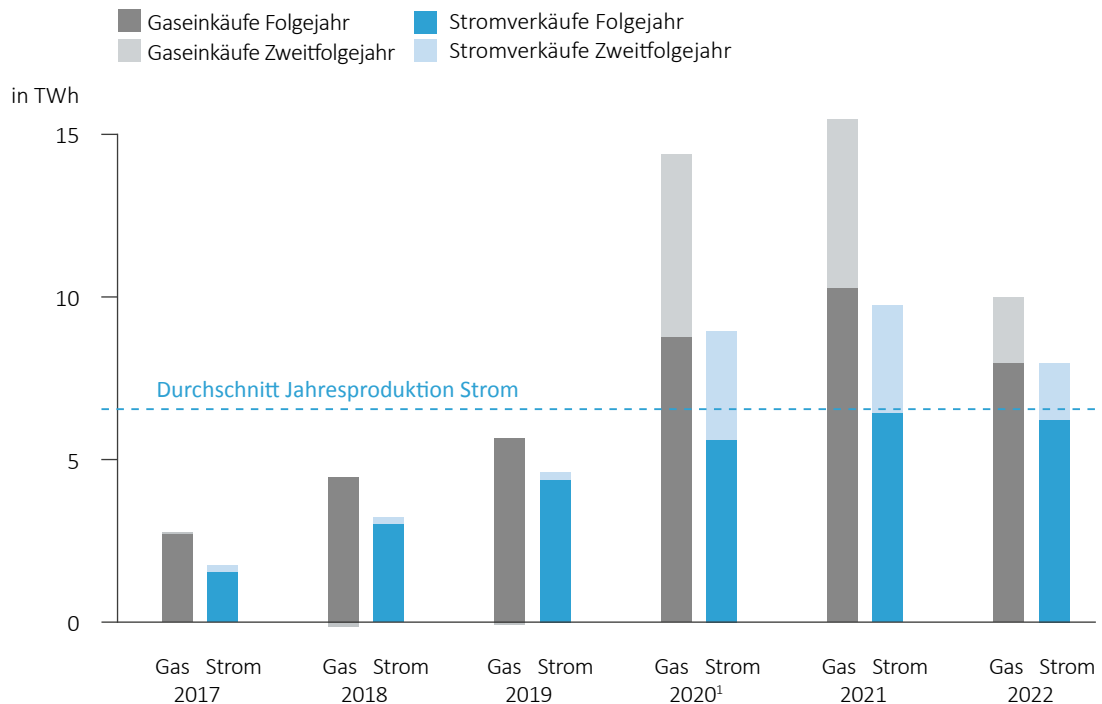
- Im Falle eines Preisanstiegs bei Gas kam es zu „passiven“ Überschreitungen²⁵ der bilateralen Handelslimite (TZ 23); eine Limit-Anhebung, die eine Fortsetzung des bilateralen Handels ermöglicht hätte, unterließ die Wien Energie, weil sie das Risiko eines Ausfalls von Handelspartnern und damit eigene finanzielle Verluste als hoch einschätzte.
- Durch die Marktverwerfungen und den Preisanstieg bei Strom und Gas kam der OTC-Handel sukzessive zum Erliegen.

Als Reaktion auf die geänderten Marktverhältnisse führte die Wien Energie ab Herbst 2021 ein Liquiditätshedging ihrer Börsengeschäfte ein: Der Verkauf von Strom und der gegenläufige Kauf von Gas an der Börse erhöhten das Volumen und den Anteil der Börsengeschäfte am Energiehandel und änderten damit die Struktur der Absicherungsgeschäfte (TZ 24).

²⁵ Illustratives Beispiel: Falls mit einem Handelspartner (Handelslimit von 1 Mio. EUR) bilaterale Termingeschäfte mit einem Gesamtwert von 1 Mio. EUR abgeschlossen wurden, kommt es bei einem Preisanstieg um 20 % vor dem Liefertermin zu einer „passiven“ Überschreitung des Limits um 200.000 EUR; ohne Anhebung des Handelslimits galt ein Handelsverbot.

(3) Die Bestände der Terminmarktgeschäfte der Wien Energie zum 31. Dezember entwickelten sich im Zeitraum 2017 bis 2022 folgendermaßen:

Abbildung 4: Bestand von Terminmarktgeschäften mit Strom und Gas der WIEN ENERGIE GmbH (in TWh, zum 31. Dezember)



Darstellung laut Geschäftsberichten der WIENER STADTWERKE GmbH der Jahre 2018 bis 2022, IFRS-Hedge Accounting inklusive für die WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG abgeschlossene Absicherungsgeschäfte: jeweils Netto-positionen zum Stichtag nach Saldierung gegenläufiger Kauf- und Verkaufsgeschäfte. Gaseinkäufe und Stromverkäufe für das Zweitfolgejahr umfassten im geringen Umfang auch Geschäfte, die über das Zweitfolgejahr hinaus fällig waren.

¹ Ab dem Jahr 2020 waren das Folgejahr und das Zweitfolgejahr abgesichert.

Quellen: Wiener Stadtwerke; Wien Energie; Darstellung: RH

Von 2017 bis 2019 erhöhte sich der Bestand an Terminmarktgeschäften bei Strom und Gas kontinuierlich. Der Anstieg von 2019 auf 2020 – bei Gas um 153 %, bei Strom um 94 % – war vor allem darauf zurückzuführen, dass die Wien Energie die Absicherungsperiode für die thermischen Anlagen auf bis zu zwei Kalenderjahre im Voraus verlängerte. Die Verlängerung diente u.a. dazu, stabile und planbare Kundentarife zu erzielen, sowie der Erwirtschaftung stabiler Deckungsbeiträge und der Optimierung der Geschäftsergebnisse.

Bei Strom lag der Bestand der kurzfristigen Absicherungsgeschäfte (Fälligkeiten von bis zu einem Jahr) stets unter der Jahresproduktion von durchschnittlich 6,5 TWh. Der Rückgang der Bestände der Terminmarktgeschäfte von 2021 auf 2022 war vor allem auf den Handelsstopp ab Ende August 2022 zurückzuführen.



- 7.2 (1) Der RH bemängelte, dass die Wien Energie ab Oktober 2020 zwar den Stromhandel am Terminmarkt – ohne Energieallianz – durchführte, aber nicht auch die Voraussetzungen dafür schaffte, am deutschen Markt auch bilaterale Geschäfte tätigen zu können. Dies schränkte ihren Spielraum im Energiehandel erheblich ein.

Der RH empfahl der Wien Energie, die erforderlichen vertraglichen Voraussetzungen zu schaffen, um Absicherungsgeschäfte für Strom auch im bilateralen Energiegroßhandel am deutschen Markt abschließen zu können. Dies sollte zu einer höheren Flexibilität zwischen börslichem und außerbörslichem Handel beitragen.

(2) Der RH wies ferner darauf hin, dass die Wien Energie bereits ab 2020 im Energiehandel maßgebliche organisatorische und strategische Änderungen vornahm, u.a.:

- Stromhandel ausschließlich im eigenen Namen,
- verlängerte Absicherungsperiode der thermischen Erzeugung auf bis zu zwei Kalenderjahre im Voraus,
- zunehmende Verlagerung des Handels an die Börse.

Dadurch änderte die Wien Energie die Struktur ihrer Absicherungsgeschäfte (Umfang der Terminmarktgeschäfte, höherer Anteil an Börsengeschäften). Sie verringerte zwar das Kontrahentenrisiko, ging allerdings vermehrt Liquiditätsrisiko ein. Ihr Liquiditätsrisikomanagement entwickelte sie jedoch erst mit zunehmendem Liquiditätsbedarf ab Herbst 2021 sukzessive weiter (TZ 20 bis TZ 25).

- 7.3 (1) Die Wien Energie sagte die Umsetzung zu.

(2) Die Stadt Wien führte in ihrer Stellungnahme aus, dass die Wien Energie keine andere Wahl gehabt habe, als die mit den bereits abgeschlossenen Termingeschäften zusammenhängenden Margin-Forderungen zu finanzieren. Eine (theoretische) Nichtbedienung hätte eine unmittelbare Schließung der Positionen unter gleichzeitiger Realisierung eines signifikanten Verlusts zur Folge gehabt.

Die Empfehlung des RH, eine höhere Flexibilität zwischen (abgesichertem) Terminmarkt und außerbörslichem Handel (OTC-Handel) anzustreben, sei für Zeiten einer rationalen Marktsituation und einer ebensolchen Marktentwicklung nachvollziehbar. Allerdings habe sich erst nach dem 26. August 2022 langsam wieder ein brauchbarer OTC-Markt etabliert, wobei dieser de facto auf Marktteilnehmer beschränkt war, die Nutznießer eines staatlichen Schutzschilds waren. Der RH habe diesen Zusammenhang nicht im Kontext der damaligen Marktentwicklung und –situation dargestellt; diese seien ab Herbst 2021 von einem zum Erliegen gekommenen bilateralen, ungesicherten Handel geprägt gewesen.

Die Verlängerung der Absicherungsperiode für die thermischen Anlagen auf bis zu zwei Kalenderjahre im Voraus habe vorrangig der Preisstabilität auf der Tarifseite gedient und sei daher im Interesse der Kundinnen und Kunden erfolgt.

- 7.4 Der RH hielt gegenüber der Stadt Wien fest, dass die Wien Energie über ein höheres Maß an Flexibilität zwischen börslichem und außerbörslichem Terminhandel hätte verfügen können, wenn die nötigen Voraussetzungen für eine Teilnahme am bilateralen Strom-Terminhandel am deutschen Markt geschaffen worden wären (d.h. Rahmenvereinbarungen mit Handelspartnern). Auch im Gasbereich schränkten u.a. reduzierte Limite für die Wien Energie den bilateralen Gashandel als Alternative zum Börsenhandel ein (siehe TZ 23). Eine höhere Flexibilität hätte auch dazu beitragen können, das Risiko, angesichts der volatilen Marktlage ab Herbst 2021, breiter zu streuen.

Zu den Ausführungen der Stadt Wien, dass es keine Alternativen zur Finanzierung der Sicherheitsleistungen gegeben habe, erinnerte der RH daran, dass die Wien Energie vor dem 26. August 2022 den verstärkten Börsenhandel und das damit einhergehende inhärente Liquiditätsrisiko als alternativlos erachtet hatte. Nach Auffassung des RH hätte eine Alternativlosigkeit allerdings impliziert, dass sich die Wien Energie in einer kritischen, für das Wohl des Unternehmens abträglichen „Lock-in“-Situation befand. In diesem Fall wäre es umso mehr Aufgabe der Geschäftsführung gewesen, die Situation zu erkennen und Alternativen zu entwickeln. Weder die Wiener Stadtwerke noch die Stadt Wien hatten jedoch eine Evaluierung und allfällige Anpassung der Risikostrategie der Wien Energie urgiert. Die nach dem 26. August 2022 initiierten Änderungen der Handels-, Beschaffungs- und Vermarktungsstrategien belegten, dass Handlungsalternativen bestanden, um das Liquiditätsrisiko zu verringern. Der RH verwies dazu auf seine Feststellungen in TZ 21 und TZ 37.

Ferner wies der RH darauf hin, dass die VEB (ein Tochterunternehmen der VERBUND AG), die ein anderes Geschäftsmodell als die Wien Energie verfolgte, entsprechend der volatilen Marktlage im Jahr 2022 mit einem höheren Maß an Flexibilität auf die Marktlage reagierte. Sie wog das Marktpreis-, Kontrahenten- und Liquiditätsrisiko laufend gegeneinander ab und weitete den bilateralen Stromhandel aus, um das Liquiditätsrisiko zu senken; dies erhöhte das Kontrahentenrisiko (TZ 40).

Aufbauorganisation des Energiehandels der Wien Energie

8.1 (1) Die Risiken der Geschäfte im Energiegroßhandel erfordern angemessene Kontrollstrukturen (Funktionstrennung, Vier-Augen-Prinzip). Dies führt üblicherweise zu einer dreiteiligen Organisation²⁶:

- Front Office (Durchführung der Handelsgeschäfte),
- Middle Office (Risikomanagement, Erstellung bzw. Prüfung von Handelsverträgen) und
- Back Office (Kontrolle der Handelsgeschäfte, Rechnungslegung, Reporting, Erstellung von Auswertungen und Marktanalysen).

(2) Der Energiehandel war in der Wien Energie im Geschäftsbereich „Energiewirtschaft“ angesiedelt, wobei drei Abteilungen mit Aufgaben des Terminhandels betraut waren:

Tabelle 6: Organisatorischer Aufbau des Terminhandels der WIEN ENERGIE GmbH

Abteilung	Hauptaufgaben	Funktion im Terminhandel
Portfoliomanagement	Portfoliomanagement für alle Vermarktungs- und Beschaffungsportfolien, Energiehandel, Vertriebsunterstützung, Optimierung des Asset-Einsatzes	Front Office
Strategische Energiewirtschaft	energiewirtschaftliches Risikomanagement, strategisches Assetmanagement, Wärmeversorgungsplanung, Geschäftsmodell- und Produktentwicklung, strategische Analyse der Energiemärkte	Middle Office
Energiewirtschaftliche Systeme & Methoden	Kontrolle der Handelsgeschäfte anhand externer Bestätigungen bzw. interner Aufzeichnungen (Back Office), Administration der IT-Systemlandschaft aller energiewirtschaftlichen Prozesse, Reporting	Back Office

Quelle: Wien Energie

Die Aufgaben Portfoliomanagement und Energiehandel, energiewirtschaftliches Risikomanagement sowie Kontrolle der Handelsgeschäfte (Back Office) waren unterschiedlichen Abteilungen zugeordnet. Damit stellte die Wien Energie auf Ebene der Abteilungen die erforderliche organisatorische Trennung der Funktionen im Energiehandel sowie das Vier-Augen-Prinzip sicher. Ebenso verfügte sie im IT-Handelssystem zur Durchführung von Terminmarktgeschäften über ein Berechtigungskonzept, das den Abschluss von Handelsgeschäften benutzerspezifisch regelte.

²⁶ u.a. Schwintowski/Scholz/Schuler, Handbuch Energiehandel⁵ (2021)



(3) Im überprüften Zeitraum beschäftigte die Wien Energie bis zu 28 Vollzeitäquivalente (**VZÄ**) mit Aufgaben des Energiehandels: Bis 2020 blieb der Personalstand mit 18 VZÄ stabil, 2021 stieg die Anzahl auf 22 VZÄ; 2022 gab es einen weiteren Anstieg um 6 VZÄ, u.a. zur Vermarktung externer Ökostromanlagen.

(4) Die Zielvereinbarungen des Personals im Geschäftsbereich Energiewirtschaft sowie der Geschäftsführung der Wien Energie enthielten keine Anreize für riskante oder spekulative Handelstätigkeiten, z.B. Umsatz- oder Ertragsziele für solche Börsengeschäfte.

- 8.2 Der RH wies darauf hin, dass die Wien Energie für ihren Energiehandel die branchenüblichen Kontrollstrukturen und organisatorischen Bereichstrennungen eingerichtet hatte.

Ausschluss spekulativer Geschäfte

Vorkehrungen der Wien Energie

- 9.1 (1) Die Geschäftsführung der Wien Energie hatte für den Energiehandel ein Verbot spekulativer Geschäfte (Eigenhandel) festgelegt. Dabei handelte es sich laut Wien Energie um „Geschäfte mit Gewinnabsicht durch Marktpreisveränderungen, ohne dass sie in Zusammenhang mit einem Grundgeschäft stehen“. Dies schloss beispielsweise Stromverkäufe aus, die keinen Bezug zur geplanten Stromerzeugung oder zu Kundengeschäften hatten. Die dadurch entstehenden offenen Positionen bargen das Risiko erheblicher Verluste, falls sie zu höheren bzw. niedrigeren Preisen geschlossen werden mussten. Am Terminmarkt waren offene Positionen vorübergehend nicht gänzlich vermeidbar, etwa falls ein Standard-Handelsprodukt nicht dem nachgefragten Kunden-Lastprofil entsprach (TZ 10).

Die Wien Energie bewirtschaftete die Produktion ihrer Anlagen und den Bedarf ihrer Kunden bzw. Kundengruppen mit Portfolios, z.B. Fernwärmevertriebs-Portfolios. Das Portfoliomanagement ermittelte für jedes Portfolio der Wien Energie und der Wien Energie Vertrieb laufend die benötigte Energiemenge (Grundgeschäft). Ein IT-System bündelte täglich alle Mengen (internes Netting); die Saldopositionen bildeten die Vorgabe für die Terminmarktgeschäfte. Ein direkter Bezug zwischen den einzelnen Handelsgeschäften und den Grundgeschäften lag aufgrund des Nettings nicht vor.

(2) Die Wien Energie traf eine Reihe von Vorkehrungen, um spekulative Geschäfte auszuschließen:

Tabelle 7: Maßnahmen der WIEN ENERGIE GmbH zum Ausschluss von spekulativen Geschäften

Maßnahme	Beschreibung	TZ
Spekulationsverbot	Verbot von Geschäften mit Gewinnabsicht, ohne Zusammenhang zum Grundgeschäft	<u>TZ 9</u>
Strukturierung der Handelsgeschäfte nach Büchern	kein separates Buch für Eigenhandel eingerichtet	–
organisatorische Vorkehrungen	– Berechtigungskonzept für den Energiehandel (z.B. berechtigte Händler, Produkte) – Vier–Augen–Prinzip durch Einrichtung eines Back Office zur Prüfung aller Handelsgeschäfte – Zielvereinbarungen ohne Anreize für den Abschluss spekulativer Geschäfte	<u>TZ 8</u>
Überwachung offener Positionen durch das energiewirtschaftliche Risikomanagement	– Überprüfung von vorab festgelegten Mengenlimiten für offene Positionen durch ein tägliches Berichtswesen – Analyse von Limitverletzungen und Vorschlag allfälliger Maßnahmen (z.B. Abschluss von Geschäften, um offene Position zu reduzieren)	<u>TZ 10</u>

Quelle: Wien Energie; Zusammenstellung: RH

(3) Die Geschäftsführung der Wien Energie machte von ihrem Recht, Ausnahmen vom Spekulationsverbot zu erteilen, im überprüften Zeitraum 2017 bis 2022 nicht Gebrauch.

Der Wirtschaftsprüfer erläuterte im Prüfungsausschuss vom April 2022, dass „die Geschäfte nur der Preisabsicherung“ dienten und „kein darüberhinausgehender Handel“ stattfand. Die von den Wiener Stadtwerken beauftragten externen Gutachter (TZ 17) stellten Mitte September 2022 keine Anzeichen für Spekulation im Energiehandel bei der Wien Energie fest.

(4) Der RH überprüfte die langfristigen Handelsgeschäfte der Wien Energie mit Strom und Gas von 2017 bis 2022 auf Hinweise für spekulativen Eigenhandel:

Tabelle 8: Prüfung von langfristigen Handelsgeschäften der WIEN ENERGIE GmbH

Beschreibung der Prüfungshandlung	Ergebnis
Plausibilisierung und Abgleich der Handelsgeschäfte mit der Summe der jeweiligen Grundgeschäfte: – jährliche Geschäfte im Zeitraum 2017 bis 2022 – zu mehreren Stichtagen, u.a. zum 26. August 2022	kein Hinweis auf spekulativen Eigenhandel
Überprüfung von 118 ausgewählten ¹ Handelsgeschäften auf Hinweise für spekulativen Eigenhandel, u.a. Kauf– und Verkaufsgeschäfte an einem Tag mit gleicher Menge und Laufzeit	kein Hinweis auf spekulativen Eigenhandel

¹ Die kriteriengestützte Auswahl erfolgte u.a. nach Gas– und Stromgeschäften, Märkten, Zeiträumen, Höhe der Handelsvolumen.

Quelle: RH

- 9.2 Der RH hielt fest, dass die Wien Energie durch interne Vorgaben spekulative Geschäfte verbot sowie eine Reihe von Maßnahmen zum Ausschluss spekulativer Geschäfte getroffen hatte. Die Plausibilisierung der Handelslisten sowie die Überprüfung ausgewählter Handelsgeschäfte durch den RH ergaben keinen Hinweis auf spekulativen Eigenhandel durch die Wien Energie, weil stets ein Zusammenhang zu den Grundgeschäften vorlag.

Überwachung offener Positionen als Maßnahme zum Ausschluss spekulativer Geschäfte

- 10.1 (1) Zur Begrenzung des Marktpreisrisikos hatte die Wien Energie Mengenlimite in Megawattstunden für offene Positionen festgelegt. Zeitlich stellten die Limite bei den Strom- und Gasgeschäften sowie für die CO₂-Zertifikate auf einen Monat, ein Quartal, eine Saison und ein Kalenderjahr ab. Im Verhältnis zu den jährlich am Terminmarkt abgesicherten Mengen beliefen sich die jährlichen Mengenlimite für offene Positionen auf einen niedrigen einstelligen Prozentsatz. Ein täglicher, automatisiert erstellter Bericht überwachte die Mengenlimite; dieser Bericht wurde an das energiewirtschaftliche Risikomanagement und das Team Energiehandel übermittelt. Der Bericht verglich die vom Portfoliomanagement gemeldeten Vermarktungs- und Beschaffungsmengen mit den vom Energiehandel abgeschlossenen Handelsgeschäften und berechnete allfällige offene Positionen.²⁷

Laut Wien Energie dienten diese Berichte zur Limitüberwachung auch dazu, spekulative Aktivitäten aufzudecken, weil beim Handel ohne Grundgeschäft offene Positionen auftreten würden. Spekulativer Eigenhandel konnte auch untertägig, durch Kauf und Verkauf am selben Tag, erfolgen (TZ 41). Solche Geschäfte, mit bis zum Handelsende geschlossenen Positionen, erfasste dieser Bericht jedoch nicht. Außerdem umfasste er nicht alle Handelsbücher und Handelsgeschäfte, u.a. auch nicht Altgeschäfte mit der Energieallianz.

(2) Der RH wertete die Berichte zur Limitüberwachung im Zeitraum August 2018 bis Ende 2022 IT-unterstützt aus.²⁸ Sie umfassten 38.825 automatisierte Limitkontrollen an 1.608 Tagen.²⁹ Die Berichte entsprachen häufig nicht den internen Vorgaben der Wien Energie und konnten daher die Einhaltung der Limite nicht lückenlos belegen. So fehlten in den Berichten die Kontrollen zu 71 Mengenlimiten, vier davon im Jahr 2022.

²⁷ Die Berichte zur Limitüberwachung dienten primär der Kontrolle des Marktpreisrisikos. Die festgelegten Mengenlimite sollten das Marktpreisrisiko begrenzen.

²⁸ Für sechs Tage konnte die Wien Energie keine Berichte vorlegen, darunter im Jahr 2022 für den 14. Juli, 15. September und 10. November.

²⁹ Darüber hinaus gab es „informelle Limite“, die nicht aus dem Risikohandbuch stammten, sondern aus informativen Gründen abgefragt wurden bzw. aus der Absicherungsstrategie stammten. Insgesamt gab es 46.281 Überprüfungen.

Die folgende Tabelle zeigt weitere vom RH festgestellte Mängel bei den Kontrollen:

Tabelle 9: Mängel im Berichtswesen zur Limitüberwachung der WIEN ENERGIE GmbH (Strom, Gas, CO₂-Zertifikate)

Mangel	ab August 2018	2019	2020	2021	2022	Summe August 2018 bis 2022	Anteil an den automatisierten Limitkontrollen
	Anzahl						in %
Angaben zu offenen Positionen fehlten	–	–	–	218	–	218	0,6
Mengenlimite für „Strom–Peak“-Geschäfte ¹ entsprachen nicht den internen Vorgaben, weil sie zu hoch waren	–	489	299	157	–	945	2,4
Summe der Berichtsmängel	–	489	299	375	–	1.163	3,0

¹ Geschäfte für den Strombezug von Montag bis Freitag, 8 bis 20 Uhr

Quelle: Wien Energie; Auswertung: RH

Insgesamt wiesen 3 % der 38.825 automatisierten Limitkontrollen von August 2018 bis Ende 2022 Mängel auf. Der Großteil der Mängel (945) bestand darin, dass für einzelne Mengenlimite über einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren zu hohe Limitwerte angesetzt waren. Bei zwei Mengenlimiten für Gas und CO₂-Zertifikate (218 Mängel) fehlten die Angaben zu den offenen Positionen, beim Limit für CO₂-Zertifikate rund sechs Monate lang an jedem Tag.

Die Berichte enthielten auch offene Positionen, obwohl die betroffenen Handelszeiträume bereits abgeschlossen waren. Mit der Überarbeitung des Berichtsdesigns im April 2022 wurde dieser noch verbliebene Mangel ausgeschlossen.

(3) Die Berichte zeigten bei den 38.825 automatisierten Limitkontrollen insgesamt 183 Limitverletzungen, davon 72 im Jahr 2022. Im August 2022 lagen keine Limitverletzungen vor. Die Limitverletzungen bestanden zumeist bis zu drei Tage (71 %); weitere 22 % bestanden zwischen vier und sieben Tagen und 7 % zwischen acht und 14 Tagen.

Die Wien Energie erkannte weitere 37 Limitverletzungen nicht, weil im Berichtswesen die Mengenlimite für „Strom–Peak“-Geschäfte in 945 Fällen (Tabelle 9) zu hoch waren.

(4) Das energiewirtschaftliche Risikomanagement hatte die Limitverletzungen zu analysieren und dem Risikogremium (TZ 20) zu berichten. Eine vollständige Dokumentation und Analyse der 183 Limitverletzungen fehlten; bei 97 Limitverletzungen war auch die vorgesehene Berichterstattung an das Risikogremium nicht dokumentiert. Laut Wien Energie wurden einzelne Limitverletzungen auch außerhalb des Risikogremiums, per E-Mail, geklärt.



(5) Im überprüften Zeitraum passte die Wien Energie die Mengenlimite für offene Positionen dreimal an. Bei der dritten Anpassung im Jahr 2022 dauerte es vom Vorschlag des Risikogremiums an die Geschäftsführung bis zur Genehmigung rund sechs Monate. Eine im Risikogremium im März 2022 beschlossene Limitänderung, die das Marktpreisrisiko reduzieren sollte, kam zur Anwendung, noch ehe die Geschäftsführung das Dokument am 19. September 2022 formell genehmigte.

(6) Auch die Konzernrevision hatte im Jahr 2019 auf Mängel im energiewirtschaftlichen Berichtswesen hingewiesen, u.a. auf fehlende automatisierte Prüfungen der Limite und Strategie.

- 10.2 (1) Der RH wies darauf hin, dass im Terminhandel offene Positionen vorübergehend auftreten können. Dies erhöht das Marktpreisrisiko und kann finanzielle Verluste verursachen. Für die offenen Positionen hatte die Wien Energie – im Verhältnis zu ihrer jährlich abgesicherten Menge – niedrige Mengenlimite festgelegt, die sie täglich überwachte. Die Berichte zur Limitüberwachung eigneten sich aus Sicht des RH allerdings nicht dazu, die Einhaltung des Spekulationsverbots zu überwachen, weil sie nicht alle Handelsbücher und –geschäfte umfassten.

Der RH empfahl der Wien Energie, zur umfassenden Kontrolle des Spekulationsverbots die Handelsbücher und –geschäfte, die nicht in den Berichten zur Limitüberwachung berücksichtigt wurden, in diese Berichte aufzunehmen. Ebenso wären untertäglich am Terminmarkt geschlossene Handelsgeschäfte anhand von Stichproben zu kontrollieren.

(2) Der RH hielt fest, dass sich Mengenlimite zur Überwachung des Marktpreisrisikos eigneten. Er wies jedoch kritisch darauf hin, dass die Wien Energie bei einem Kernelement des Risikocontrollings, der Limitüberwachung mit automatisiert erstellten Berichten, ihren eigenen Vorgaben nicht entsprach; u.a.

- fehlte eine durchgängige Überwachung der Mengenlimite für offene Positionen und
- blieben einzelne Mängel bis zu zwei Jahre unentdeckt.

Die unvollständige Überwachung der offenen Positionen schränkte nicht nur die Kontrolle des Marktpreisrisikos ein, sie verhinderte auch eine lückenlose Kontrolle des Verbots spekulativer Geschäfte. Nach Änderungen im Berichtsdesign vom April 2022 traten keine Mängel im Berichtswesen auf; jedoch fehlten weiterhin teilweise die Berichte. Ein Zusammenhang zwischen den festgestellten Mängeln und dem Liquiditätsbedarf vom 26. August 2022 bestand nicht.

Der RH empfahl der Wien Energie, die Erstellung der Berichte zur Limitüberwachung an allen Handelstagen sicherzustellen, um die Mengenlimite für offene Positionen durchgängig zu überwachen.



Der RH beanstandete, dass die Behebung einzelner Limitverletzungen bis zu zwei Wochen dauerte, das energiewirtschaftliche Risikomanagement die Analysen von Limitverletzungen nicht vollständig dokumentierte und dem Risikogremium nicht alle Verletzungen der Mengenlimite berichtete.

Der RH empfahl der Wien Energie, Verletzungen der Mengenlimite für offene Positionen bei Strom, Gas und CO₂-Zertifikaten zeitnah zu analysieren, zu beheben, zu dokumentieren und dem energiewirtschaftlichen Risikogremium nachweislich zu berichten.

(3) Der RH merkte kritisch an, dass die Anpassung der Mengenlimite für offene Positionen im Jahr 2022 vom Vorschlag des Risikogremiums bis zur Genehmigung der Geschäftsführung rund sechs Monate dauerte und einzelne Mengenlimite bereits vor ihrer Genehmigung umgesetzt wurden.

Er empfahl der Wien Energie, die Geschäftsführung mit den vom Risikogremium vorgeschlagenen Anpassungen der Mengenlimite für offene Positionen bei Strom, Gas und CO₂-Zertifikaten zeitnah zu befassen und den Genehmigungsprozess zu beschleunigen.

- 10.3 Laut Stellungnahme der Wien Energie werde die Empfehlung, auch die bisher nicht berücksichtigten Handelsbücher und –geschäfte in die Berichte zur Limitüberwachung aufzunehmen, umgesetzt. Ebenso werde die Empfehlung zur Erstellung dieser Berichte an allen Handelstagen größtenteils bereits umgesetzt. Es seien deutliche Verbesserungen in diesem Bereich erzielt worden; nur noch in speziellen Ausnahmesituationen (z.B. Systemwartungen) könne es zu einzelnen Berichtsausfällen kommen.

Bereits umgesetzt sei die Empfehlung, Verletzungen der Mengenlimite für offene Positionen zeitnah zu analysieren, zu beheben, zu dokumentieren und dem energiewirtschaftlichen Risikogremium nachweislich zu berichten. Dies erfolge durch zusätzliche Ressourcen in der betroffenen Abteilung (bereits vor dem 26. August 2022) und eine höhere Sitzungsfrequenz des Risikogremiums.

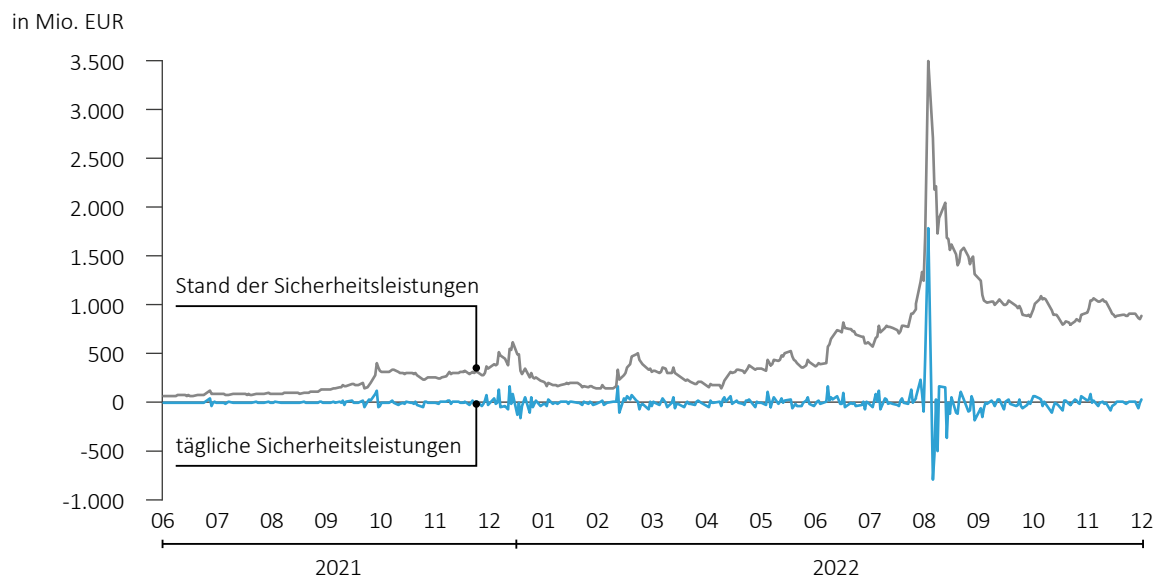
Auch die Empfehlung zur zeitnahen Befassung der Geschäftsführung mit Anpassungen der Mengenlimite für offene Positionen und zur Beschleunigung des Genehmigungsprozesses sei umgesetzt.

Liquiditätsbedarf der Wien Energie für Sicherheitsleistungen

Chronologie

- 11 (1) Bis Ende 2020 lagen die von der Wien Energie für Börsengeschäfte hinterlegten Sicherheiten unter 50 Mio. EUR, Ende Juni 2021 überstiegen sie erstmals 100 Mio. EUR:³⁰

Abbildung 5: Sicherheitsleistungen der WIEN ENERGIE GmbH (Juni 2021 bis Dezember 2022)



Negative Werte bei den täglichen Sicherheitsleistungen stellen Rückflüsse an die WIEN ENERGIE GmbH dar.

Quellen: Wiener Stadtwerke; Wien Energie; Darstellung: RH

Im Dezember 2021 lagen die hinterlegten Sicherheitsleistungen der Wien Energie kurzfristig bei über 600 Mio. EUR. Das Jahr 2022 war von starken Schwankungen geprägt:

- Im Jänner und Februar 2022 verursachten Rückflüsse einen Rückgang der Sicherheitsleistungen auf unter 300 Mio. EUR.
- Im März 2022 führte die volatile Marktlage zu einem Anstieg auf über 500 Mio. EUR.
- Nach einer leichten Entspannung im April 2022 folgte ein weiterer Anstieg mit täglichen Zahlungsspitzen von bis zu 170 Mio. EUR.
- Im Juli 2022 lagen die hinterlegten Sicherheitsleistungen kurzfristig bei über 800 Mio. EUR, am 19. August 2022 überstiegen sie 1 Mrd. EUR.

³⁰ Sicherheitsleistungen für Börsengeschäfte der Wien Energie und der Energieallianz im Auftrag der Wien Energie

Das Liquiditätsmanagement bzw. die Bereitstellung von Liquidität für die Wien Energie oblag den Wiener Stadtwerken. Der Liquiditätsbedarf wurde zunächst durch Entnahmen aus dem konzerninternen Cash-Pool der Wiener Stadtwerke abgedeckt (TZ 12). Ab Jänner 2022 vereinbarten die Wiener Stadtwerke Rahmenverträge mit Kreditinstituten, die die Wien Energie ab Mitte März 2022 zusätzlich zu den Cash-Pool-Entnahmen in Anspruch nahm (TZ 13). Die von den Wiener Stadtwerken mit Kreditinstituten vertraglich gesicherten Kreditlinien reichten zur Bedeckung des hohen Liquiditätsbedarfs nicht aus. Anfang August schlossen daher die Wiener Stadtwerke einen Kreditrahmenvertrag mit der Stadt Wien ab (TZ 15). Die Wien Energie nutzte zusätzlich zu einer weiteren Finanzierung eines Kreditinstituts den von der Stadt Wien zur Verfügung gestellten Kreditrahmen von insgesamt 1,4 Mrd. EUR (TZ 16). Diese Kredite reichten bis zum 26. August 2022, um die täglichen Sicherheitsleistungen zu bezahlen.³¹

(2) Am Montag, den 22. August 2022, wurden Sicherheitsleistungen von 233,76 Mio. EUR fällig und am Donnerstag, den 25. August 2022, weitere 458,59 Mio. EUR. Der Bestand an Sicherheiten stieg damit auf 1,707 Mrd. EUR. Am Freitag dieser Woche (26. August 2022) stiegen die Großhandelspreise für Strom und Gas am Terminmarkt extrem an, wobei der Strompreis deutlich stärker stieg als der Gaspreis. Dadurch waren die Sicherheitsleistungen für Stromverkäufe um ein Vielfaches höher als die Gutschriften für Gaseinkäufe. Dies führte zu einem zusätzlichen Liquiditätsbedarf von 1,795 Mrd. EUR und einem Anstieg der hinterlegten Sicherheiten auf 3,502 Mrd. EUR.

(3) Am Samstag, den 27. August 2022, ersuchten die Wiener Stadtwerke die Bundesregierung um finanzielle Unterstützung, da die Entwicklung der Marktpreise äußerst volatil und ein Bedarf nach weiteren Sicherheitsleistungen möglich war. Am 30. August 2022 schlossen die OeBFA und das Land Wien einen Darlehensvertrag mit einem Rahmen von 2 Mrd. EUR ab (TZ 17).

Vom 30. August bis zum 31. Dezember 2022 flossen infolge sinkender Energiepreise insgesamt 2,613 Mrd. EUR aus Sicherheitsleistungen wieder an die Wien Energie zurück.

Am 31. Dezember 2022 hatte die Wien Energie 888,47 Mio. EUR an Sicherheiten für Börsengeschäfte hinterlegt; die Fremdfinanzierungen durch die Wiener Stadtwerke für diesen Zweck betrugen 1,650 Mrd. EUR. Aus öffentlichen Mitteln standen ihr zu diesem Zeitpunkt die im Herbst 2022 an die Stadt Wien rückgeführten Darlehen von 1,4 Mrd. EUR (TZ 18) und der nicht in Anspruch genommene Kreditrahmen des Bundes von 2 Mrd. EUR zur Verfügung.

³¹ Laut Berechnungen der Wien Energie erreichten die Sicherheitsleistungen bis 26. August 2022 maximal 67 % der verfügbaren Finanzierungen der Banken und des Cash-Pools.

(4) Die Wien Energie setzte nach dem 26. August 2022 Maßnahmen zur Verbesserung der Liquidität, u.a.:

- Verkauf der Anteile an zwei frei verfügbaren Fonds am 30. August 2022 um 147,09 Mio. EUR und
- Hinterlegung eines Aktienpakets als Sicherheitsleistung für Börsengeschäfte.

Finanzierung der Sicherheitsleistungen

Cash–Pooling des Wiener Stadtwerke Konzerns

12.1 (1) Die Wien Energie nahm am Cash–Pooling des Wiener Stadtwerke Konzerns teil, das die Liquidität konzernweit bündelte und durch einen zentralen Liquiditätsausgleich die Bank– und Zinskonditionen der Cash–Pool–Parteien optimieren sollte. Die Verwaltung des Cash–Poolings oblag seit Juli 2010 der WIENER STADTWERKE Finanzierungs–Services GmbH (in der Folge: **Finanzierungsgesellschaft**) auf Grundlage eines unbefristeten Cash–Pooling–Rahmenvertrags mit 43 Beteiligungsunternehmen der Wiener Stadtwerke sowie einer Vereinbarung mit einem Kreditinstitut. Der Cash–Pooling–Rahmenvertrag regelte u.a.

- die Informationspflichten sowie Berechtigungen zur Unterlageneinsicht und Informationsanforderung der Cash–Pool–Parteien,
- das Berichtswesen sowie
- ein außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund.

Zur Beurteilung der Werthaltigkeit der eingebrachten Mittel hatte die Finanzierungsgesellschaft die Geschäftstätigkeit und die Bonität der Vertragsparteien zu überwachen.

Der Cash–Pooling–Rahmenvertrag aus dem Jahr 2010 blieb bis September 2023 unverändert. Die angeführten Cash–Pool–Parteien entsprachen teilweise nicht mehr der aktuellen Beteiligungsstruktur des Wiener Stadtwerke Konzerns. Nach Konzern–Umstrukturierungen nahmen im Dezember 2022 anstatt der im Rahmenvertrag genannten 43 nur noch 33 Cash–Pool–Parteien teil, auch die Firmenbezeichnungen hatten sich geändert. Im September 2023 passte die Finanzierungsgesellschaft den Cash–Pooling–Rahmenvertrag an die vorliegende Beteiligungsstruktur an.

(2) Laut Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Wien Energie hatte dieser eine Mitwirkungspflicht bei Darlehensaufnahmen ab 10 Mio. EUR im Einzelnen oder 20 Mio. EUR im Gesamtjahr. Der Liquiditätsausgleich im Rahmen des Cash–Poolings zählte laut Geschäftsordnung jedoch nicht zu den zustimmungspflichtigen Finanzierungen. Von Jänner 2021 bis Juli 2022 überzog die Wien Energie ihr Verrechnungs-

konto im Cash-Pool (Stand Monatsende). Ende Dezember 2021 lagen die Entnahmen der Wien Energie bei über 500 Mio. EUR. Ab März 2022 führten Überbrückungsfinanzierungen für die Wien Energie außerhalb des Cash-Pooling-Systems vorübergehend zu niedrigeren Entnahmen der Wien Energie, während diese ab Juni 2022 wieder bei über 500 Mio. EUR lagen.

Die täglichen Salden des Cash-Pools und des Verrechnungskontos der Wien Energie schwankten in der zweiten Augushälfte 2022 stark. Am 24. und am 29. August 2022 stiegen die Cash-Pool-Entnahmen der Wien Energie auf 1,09 Mrd. EUR; dies führte kurzfristig zu einem negativen Cash-Pool-Saldo³² von bis zu 551,31 Mio. EUR. Um die Liquidität des Cash-Pools sicherzustellen, waren Barvorlagen von Kreditinstituten von tageweise bis zu 640 Mio. EUR erforderlich.

Vom 31. August bis 31. Dezember 2022 war der Saldo des Verrechnungskontos der Wien Energie, infolge der Rückflüsse von Sicherheitsleistungen an die Wien Energie sowie der Finanzierungen von Kreditinstituten und der Stadt Wien, positiv.

(3) Im Cash-Pooling-Rahmenvertrag waren keine Höchstbeträge für die Entnahmen durch die Cash-Pool-Parteien festgelegt. Die Wien Energie wies allerdings in einem Schreiben vom Mai 2022 an die Wiener Stadtwerke und die Finanzierungsgesellschaft darauf hin, dass ihre maximalen Entnahmen aus dem Cash-Pool 300 Mio. EUR betragen und befristet bis Ende Oktober 2022 auf 500 Mio. EUR erhöht werden sollen. Diesbezügliche Beschlüsse der Wiener Stadtwerke oder der Finanzierungsgesellschaft sowie eine schriftliche Information der Wien Energie bzw. eine Anpassung des Cash-Pooling-Rahmenvertrags gab es nicht. Weiters fasste die Geschäftsführung der Wiener Stadtwerke am 19. Juli 2022 einen Gesellschafterbeschluss, um die Entnahmegrenze der Wien Energie auf 700 Mio. EUR weiter anzuheben. Diese Grenzen gingen aus den monatlichen Cash-Pooling-Berichten nicht hervor.

Die Entnahmen der Wien Energie lagen von September 2021 bis Juli 2022 zum Monatsende mehrfach über den Grenzen. Auch vom 19. bis 29. August 2022 lagen die Entnahmen beinahe durchgängig über der Grenze von 700 Mio. EUR.

(4) Nach dem 26. August 2022 gab es Zusatzvereinbarungen zum Cash-Pooling-Rahmenvertrag mit Entnahmegrenzen für die Wien Energie: Ab September 2022 durfte sie ausschließlich über ihr Guthaben verfügen; ab Dezember 2022 galt ein Verschuldungslimit und für die Verrechnung der Sicherheitsleistungen bestand ein getrenntes Konto außerhalb des Cash-Pools.

³² Für das Cash-Pooling hatte jede teilnehmende Partei ein Verrechnungskonto; die Summe aller Verrechnungskonten ergab den Cash-Pool-Saldo.

Der Cash–Pooling–Rahmenvertrag vom September 2023 enthielt Entnahmegrenzen für die einzelnen Cash–Pool–Parteien.

Die Geschäftsführung der Wien Energie berichtete ihrem Aufsichtsrat im Jahr 2022 über die hohe Ausnutzung des Cash–Pools, jedoch laut vorgelegten Sitzungsprotokollen nicht über die mehrmals geänderten Entnahmegrenzen; ob die Geschäftsführung den Aufsichtsrat über den Gesellschafterbeschluss der Wiener Stadtwerke, mit dem die Entnahmegrenze auf 700 Mio. EUR angehoben wurde, informiert hatte, war für die Wien Energie nicht mehr eindeutig nachvollziehbar. Die Aufsichtsratsprotokolle dokumentierten auch keine Nachfragen zur Entwicklung des Cash–Pools.

- 12.2 (1) Der RH bemängelte, dass der Cash–Pooling–Rahmenvertrag des Wiener Stadtwerke Konzerns aus 2010 teilweise nicht mehr der aktuellen Beteiligungsstruktur entsprach: Im Dezember 2022 nahmen nur noch 33 der im Rahmenvertrag angeführten 43 Cash–Pool–Parteien – deren Firmenbezeichnung und Rechtsform sich teilweise geändert hatten – am Cash–Pooling teil. Eine Anpassung erfolgte erst im September 2023.

Der RH empfahl den Wiener Stadtwerken, bei Änderungen der Beteiligungsstruktur des Wiener Stadtwerke Konzerns die Vertragsgestaltung im Rahmen des konzernweiten Cash–Poolings bei Bedarf anzupassen.

Der RH beurteilte kritisch, dass die Wien Energie den Cash–Pool bis Juli 2022 auf Grundlage von informellen Entnahmegrenzen nutzte. Die von den Wiener Stadtwerken im Juli 2022 mit Gesellschafterbeschluss festgelegte Entnahmegrenze von 700 Mio. EUR überschritt die Wien Energie vom 19. bis 29. August 2022 tageweise um bis zu 56 % (rd. 390 Mio. EUR). Erst ab September 2022 gab es Betragsgrenzen für die Entnahmen der Wien Energie sowie ein vom Cash–Pool getrenntes Konto für die Sicherheitsleistungen. Dies trug dazu bei, den Cash–Pool zu entlasten.

(2) Ferner wies der RH darauf hin, dass der Liquiditätsausgleich im Rahmen des Cash–Poolings von den genehmigungspflichtigen Finanzierungen des Aufsichtsrats der Wien Energie ausgenommen war. Er kritisierte, dass die Geschäftsführung der Wien Energie in den Aufsichtsratssitzungen des Jahres 2022 laut Protokollen nicht über die mehrmals geänderten Cash–Pool–Entnahmegrenzen für die Wien Energie berichtete, obwohl der Aufsichtsrat eine Mitwirkungspflicht bei der Darlehensaufnahme hatte. Dadurch fehlte dem Aufsichtsrat ein dokumentierter Überblick über die verfügbaren kurzfristigen Liquiditätsreserven des Unternehmens.

Der RH empfahl der Wien Energie, den Aufsichtsrat über wesentliche Änderungen im System des Cash–Poolings, beispielsweise die Festlegung von Entnahmegrenzen, zeitnah zu informieren.



Der RH verwies auf seine Empfehlung in **TZ 29**, den Aufsichtsrat der Wien Energie über den Liquiditätsausgleich im Rahmen des Cash-Pools, ab einer zu bestimmten Wertgrenze, zeitnah zu informieren.

12.3 (1) Laut Stellungnahme der Wiener Stadtwerke sei der Empfehlung im September 2023 mit dem neu gefassten Cash-Pooling-Rahmenvertrag entsprochen worden.

(2) Die Wien Energie sagte die Umsetzung zu.

Überbrückungsfinanzierungen

13.1 (1) Zur Abdeckung des steigenden Liquiditätsbedarfs der Wien Energie erteilte der Aufsichtsrat der Wiener Stadtwerke ab Dezember 2021 vier Ermächtigungen zur Aufnahme von Überbrückungsfinanzierungen in Höhe von jeweils bis zu 500 Mio. EUR (**TZ 30**). Dies sollte u.a. den negativen Cash-Pool-Gesamtstand ausgleichen; laut Finanzierungsantrag der Geschäftsführung der Wiener Stadtwerke vom 17. Dezember 2021 gewährleistete dies für die übrigen Cash-Pool-Parteien „weiterhin eine kurzfristige Ausnutzung von Liquidität aus dem Cash Pooling“. Da es sich um kurzfristige Finanzierungen handelte, war laut Konzern-Richtlinien keine Vorab-Genehmigung in den Gremien der Wien Energie erforderlich.

Die vier Finanzierungsanträge der Geschäftsführung der Wiener Stadtwerke an ihren Aufsichtsrat umfassten keine rechnerisch nachvollziehbare Ableitung des angenommenen Mittelbedarfs, z.B. Szenarioanalysen der Entwicklung von Sicherheitsleistungen. Auch drei von vier Beschlussanträgen der Geschäftsführung der Wien Energie zu den Fremdmittelaufnahmen an den Aufsichtsrat der Wien Energie enthielten keine Darstellung der Berechnungsgrundlagen und Annahmen. Lediglich zum dritten Antrag auf Überbrückungsfinanzierung vom Juli 2022 enthielten die Sitzungsunterlagen der Geschäftsführung der Wien Energie einen Ausblick auf den Finanzierungsbedarf für Sicherheitsleistungen bis Jahresende.



(2) Die Wiener Stadtwerke schlossen die Verträge für die Überbrückungsfinanzierungen ab Jänner 2022 laufend mit den jeweiligen Kreditinstituten ab und leiteten die Mittel bei Bedarf an die Wien Energie, jeweils zu den gleichen vertraglich vereinbarten Konditionen, wie folgt weiter:

Tabelle 10: Überbrückungsfinanzierungen durch Kreditinstitute für die WIEN ENERGIE GmbH

Überbrückungsfinanzierungen	Verfügbarkeit für Wiener Stadtwerke	Weiterleitung an Wien Energie	Betrag
			in Mio. EUR
Finanzierungsverträge zu der am 8. Februar 2022 vom Aufsichtsrat der Wien Energie genehmigten ersten Überbrückungsfinanzierung über bis zu 500 Mio. EUR	14. Jänner 2022	18. März 2022	100
	14. Jänner 2022	18. März 2022	100
	15. Februar 2022	18. März 2022	100
	5. April 2022	29. Juli 2022	130
		25. August 2022	70
Zwischensumme			500
Finanzierungsverträge zu der am 6. April 2022 vom Aufsichtsrat der Wien Energie genehmigten zweiten Überbrückungsfinanzierung über bis zu 500 Mio. EUR	11. Mai 2022	26. August 2022	75
	1. Juni 2022	26. August 2022	150
	12. Juli 2022	26. August 2022	100
	28. Juli 2022	26. August 2022	50
	9. August 2022	26. August 2022	75
Zwischensumme			450
Finanzierungsverträge zu der am 27. Juli 2022 vom Aufsichtsrat der Wien Energie genehmigten dritten Überbrückungsfinanzierung über bis zu 500 Mio. EUR	29. August 2022	31. August 2022	300
	30. September 2022	6. Oktober 2022	100
	16. Dezember 2022	23. Dezember 2022	100
Zwischensumme			500
Finanzierungsverträge zu der am 29. August 2022 vom Aufsichtsrat der Wien Energie genehmigten vierten Überbrückungsfinanzierung über bis zu 500 Mio. EUR	28. Dezember 2022	29. Dezember 2022	200
Zwischensumme			200
Gesamtsumme Finanzierungsverträge zum 31. Dezember 2022			1.650

Quellen: Wiener Stadtwerke; Wien Energie

Die Wien Energie zog Mitte März 2022 erstmals 300 Mio. EUR der vorab gesicherten Mittel, Ende Juli weitere 130 Mio. EUR. Am 25. und 26. August 2022 konnte sie zudem über 520 Mio. EUR verfügen, am 31. August 2022 erhielt sie 300 Mio. EUR von den Wiener Stadtwerken. Bis Jahresende 2022 zog die Wien Energie weitere 400 Mio. EUR.

Per 31. Dezember 2022 waren 1,650 Mrd. EUR aushaftend. Aus den Überbrückungsfinanzierungen entstanden der Wien Energie bis Ende 2022 Finanzierungskosten von 9,52 Mio. EUR (9,11 Mio. EUR für Zinsen und 0,41 Mio. EUR für Bereitstellungsgebühren).



- 13.2 Der RH hielt fest, dass die Wiener Stadtwerke zur Finanzierung des steigenden Liquiditätsbedarfs der Wien Energie für Sicherheitsleistungen von Jänner 2022 bis August 2022 laufend Überbrückungskredite vereinbarten und damit eine Liquiditätsvorsorge trafen, die aufgrund der Ereignisse am 26. August 2022 zur Gänze aufgebraucht war.

Er kritisierte, dass zu den Beschlussanträgen für die vier Überbrückungsfinanzierungen an den Aufsichtsrat der Wiener Stadtwerke bzw. der Wien Energie von jeweils bis zu 500 Mio. EUR nur in einem Fall eine rechnerische Herleitung des angenommenen Mittelbedarfs vorlag.

Der RH empfahl der Wien Energie und den Wiener Stadtwerken, in den Beschlussanträgen an den jeweiligen Aufsichtsrat die Annahmen und Berechnungen für den Fremdmittelbedarf nachvollziehbar darzustellen.

- 13.3 Laut Stellungnahme der Wien Energie und der Wiener Stadtwerke hätten sie die Informationen für den Aufsichtsrat in einer Art und Weise aufbereitet, die eine entsprechende Meinungsbildung und eine Zustimmung zu den beantragten Fremdmittelaufnahmen ermöglicht habe. Eine noch weitergehende Optimierung der dem Beschluss zugrunde liegenden Unterlagen werde stetig vorangetrieben.
- 13.4 Der RH anerkannte die weitergehende Optimierung der Unterlagen. Er erwiderte allerdings der Wien Energie und den Wiener Stadtwerken, dass die Entscheidungsfindung des Aufsichtsrats auch durch die Vorlage von Erläuterungen zu den Szenarien, Annahmen und Berechnungen der beantragten Fremdmittelaufnahmen unterstützt werden sollte. Dies verbessert die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Darstellungen. Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht.

Hilfsmaßnahmen der Stadt Wien

Notkompetenz gemäß Wiener Stadtverfassung

- 14 (1) Die Notkompetenz räumt einem Organ eine gesetzliche Zuständigkeit ein, wodurch dieses Organ bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Zuständigkeit eines anderen Organs ausüben kann.

Bei besonderer Dringlichkeit und in Notsituationen konnten Entscheidungen des Wiener Gemeinderats durch die Inanspruchnahme der Notkompetenz des Stadtsenats gemäß § 98 Wiener Stadtverfassung ersetzt werden. Die Notkompetenz ermöglichte es dem Stadtsenat – allerdings nach Vorberatung im zuständigen Ausschuss – Verfügungen zu treffen, die ansonsten in den Wirkungsbereich des Gemeinderats fallen, wenn die Entscheidung des Gemeinderats ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden konnte. Bei Dringlichkeit konnte die Vorberatung im zuständigen Ausschuss zugunsten einer Vorberatung im Stadtsenat entfallen.

Der Bürgermeister der Stadt Wien verfügte gemäß § 92 Wiener Stadtverfassung über eine weitergehende Notkompetenz. Diese konnte er ausüben, wenn eine Angelegenheit so dringlich war, dass eine Entscheidung der zuständigen Organe – des Gemeinderatsausschusses, des Stadtsenats oder des Gemeinderats – nicht mehr „ohne Nachteil für die Sache“ abgewartet werden konnte. Die Angelegenheit war unverzüglich dem zuständigen Gemeindeorgan zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

Über die Beantragung der Notkompetenz hatte die zuständige Dienststelle des Magistrats der Stadt Wien zu entscheiden und das Geschäftsstück vorzubereiten.

(2) Der Wiener Bürgermeister übte seine Notkompetenz am 15. Juli 2022 sowie am 29. und 31. August 2022 dahingehend aus, dass die Gemeinde Wien den Wiener Stadtwerken wiederausnutzbare Kredite zur Weitergabe an die Wien Energie zur Verfügung stellte. Die Wahrnehmung der Notkompetenz fiel in einen Zeitraum, in dem von Gemeinderat, Stadtsenat und Ausschüssen des Gemeinderats keine regulären Sitzungen anberaumt waren. Die Inanspruchnahme der Notkompetenz durch den Bürgermeister wurde den zuständigen Organen im September 2022 bei deren nächsten regulären Sitzungen zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt.

Der Magistratsabteilung (**MA**) 5 – Finanzwesen als zuständiger Dienststelle oblagen die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme der Notkompetenz des Bürgermeisters – die Dringlichkeit und der damit verbundene drohende Nachteil für die Sache – gegeben waren, sowie die Vorbereitung des entsprechenden Geschäftsstücks für den Bürgermeister.

Notkompetenz vom 15. Juli 2022

- 15.1 (1) Am 12. Juli 2022 übermittelten die Wiener Stadtwerke der MA 5 den Entwurf eines Kreditantrags („Antrag gemäß der Notkompetenz der Stadt Wien“) über 2 Mrd. EUR. Darin wiesen die Wiener Stadtwerke auf die volatile Preisentwicklung am Energiemarkt hin und führten aus, dass Energieversorger durch hohe Sicherheitsleistungen für Börsengeschäfte in „Liquiditätsengpässe geraten könnten“; angesichts der „Unvorhersehbarkeit des künftigen Finanzierungsbedarfs“ bestehe „dringender Bedarf an Fremdmitteln“, um „Handlungsspielraum“ zu schaffen und „die Energieversorgung der Stadt Wien“ weiterhin zu gewährleisten. Die Stadt Wien solle einen Rahmenkredit für einen Zeitraum von sechs Monaten bis drei Jahren zur Verfügung stellen; aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit solle der Antrag „im Wege der Notkompetenz der Stadt Wien durch den Bürgermeister genehmigt werden“. Der Korrespondenz zwischen der Stadt Wien und den Wiener Stadtwerken war weiters zu entnehmen, dass „wie besprochen“ ersucht werde, die „vom Bürgermeister gewünschte Ergänzung („Freistellung“) vorzubereiten“.³³

Eine nachvollziehbare Begründung für die vorgebrachte Dringlichkeit, etwa konkrete Fristen für kurzfristig fällige Sicherheitsleistungen und deren Höhe, führten die Wiener Stadtwerke nicht an.

Am 13. Juli 2022 verfügten die Wiener Stadtwerke über Szenarioanalysen zum Liquiditätsbedarf der Wien Energie (TZ 25). Diese zeigten einen Finanzierungsbedarf zum Stichtag 21. Juli 2022 von bis zu 1,4 Mrd. EUR auf, unter der Annahme, dass die ursprünglich für diesen Tag geplante Wiederinbetriebnahme der Gasleitung Nord Stream 1 unterbleibe. In den Unterlagen der MA 5 waren diese Informationen nicht enthalten.

(2) Am 14. Juli 2022 übermittelten die Wiener Stadtwerke auf Ersuchen der MA 5 weitere Informationen zum beantragten Rahmenkredit. Demnach habe die Wien Energie Sicherheitsleistungen von 750 Mio. EUR hinterlegt. Gegen eine weitere Bankenfinanzierung sprach aus Sicht der Wiener Stadtwerke, dass die Kreditlinien bei einzelnen Banken teilweise hoch waren, nicht beliebig erhöht werden konnten und kurzfristige Kreditaufnahmen im Krisenfall mehrere Tage bis Wochen dauerten.

Die MA 5 ersuchte die Wiener Stadtwerke am selben Tag, die Dringlichkeit für die Ausübung der Notkompetenz und des zwischenzeitig von 2 Mrd. EUR auf

³³ Nach Auskunft der MA 5 handelte es sich bei der „Freistellung“ um die Klag- und Schadloshaltung der Stadt Wien.

700 Mio. EUR reduzierten Kreditrahmens zu begründen sowie kurzfristige Finanzierungsalternativen darzulegen.³⁴

Zur Dringlichkeit führten die Wiener Stadtwerke am 15. Juli 2022 aus, dass die weitere Markt- und Preisentwicklung, vor allem die Reaktion der Börsen auf die Wartungsarbeiten an der Gasleitung Nord Stream 1, nicht absehbar sei, da ein Stopp der Gasversorgung nicht ausgeschlossen werden könne; laut Schätzung der Wien Energie könne der kurzfristige Liquiditätsbedarf bis zu 2 Mrd. EUR betragen oder auch höher ausfallen, eine kurzfristige Alternative zu einem Rahmenkredit der Stadt Wien gebe es nicht.

(3) Am 15. Juli 2022 übermittelte die MA 5 den Kreditantrag über 700 Mio. EUR an den Bürgermeister.³⁵ Das Geschäftsstück umfasste auch den Entwurf eines Kreditrahmenvertrags mit den Wiener Stadtwerken sowie Erläuterungen der MA 5 (in der Folge: **Motivenbericht**) im Hinblick auf die Ausübung der Notkompetenz. Demnach lägen die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Maßnahme in der Sicherung der Liquidität der Wien Energie im Hinblick auf die „aktuellen geopolitischen Rahmenbedingungen“ und die „Unsicherheiten am Energiemarkt“; es herrsche „große Unsicherheit“, ob die Gasleitung Nord Stream 1 nach den Wartungsarbeiten wieder den Betrieb aufnehmen werde. Zum Finanzbedarf führte die MA 5 an, dass die Wien Energie „täglich fällige Sicherstellungen von mehr als 100 Mio. EUR zu hinterlegen“ habe. Es bestehe „dringender Bedarf am Aufbau von Liquiditätsreserven“; ein „Finanzrahmen der Stadt wäre im Krisenfall“ für die Wiener Stadtwerke „sehr rasch verfügbar“. Die Inanspruchnahme der Notkompetenz gemäß § 92 Wiener Stadtverfassung sei „alternativlos“, weil die ordentlichen Sitzungen der Gemeindeorgane im September 2022 bzw. eine außerordentliche Sitzung des Stadtsenats nicht abgewartet werden könnten.

Der Motivenbericht der MA 5 enthielt Angaben weder zur Höhe akut fälliger Sicherheitsleistungen der Wien Energie noch zur Entwicklung und zum Stand geleisteter Sicherheiten, um die beantragte Höhe des Kreditrahmens beurteilen zu können. Auch enthielt der Motivenbericht keine Ausführungen zu anderen Finanzierungsmöglichkeiten, beispielsweise über Banken. Da der Antrag auf Abschluss eines Kreditrahmenvertrags die Finanzierung entweder über Fremdmittel oder durch Liquiditätsreserven der Stadt vorsah, fehlten auch schlüssige Informationen über die Mittelaufbringung durch die Stadt.

³⁴ Angesichts der Höhe der bereits hinterlegten Sicherheitsleistungen von 750 Mio. EUR und der verfügbaren Liquidität des Gemeindehaushalts reduzierte die Stadt Wien im Einvernehmen mit den Wiener Stadtwerken den Kreditrahmen von 2 Mrd. EUR auf 700 Mio. EUR, abrufbar bis 31. Mai 2023 mit einzelnen Krediten.

³⁵ Auf Ersuchen des Magistratsdirektors wurde der elektronische Akt zusätzlich zu den im Falle einer Notkompetenz zu befassenden Stellen – MA 6 (zuständig für Rechnungs- und Abgabewesen), amtsführender Finanzstadtrat und Magistratsdirektor – auch dem Verfassungsdienst vorgelegt.

Nach Auskunft der MA 5 habe sie dem Bürgermeister keine über dieses Geschäftstück hinausgehenden Informationen übermittelt.

Am 15. Juli 2022 nahm der Bürgermeister die Notkompetenz wahr und genehmigte den Kreditantrag. Die Stadt Wien konnte die Mittel für diese und die in weiterer Folge gewährten Kredite aus Eigenmitteln bedecken. Fremdmittel musste die Stadt Wien nicht aufnehmen.

(4) Nach Angaben der MA 5 sei die Ausübung der Notkompetenz durch den Bürgermeister anstelle der von der Wiener Stadtverfassung bevorzugten Befassung des Stadtsenats gemäß § 98 Wiener Stadtverfassung („Notkompetenz des Stadtsenats“) aus folgenden Gründen erforderlich gewesen:

- Die Ausübung der Notkompetenz durch den Stadtsenat setze eine Vorberatung im Finanzausschuss voraus; eine Vorberatung durch den Stadtsenat anstelle des Finanzausschusses – was möglich wäre – erfordere jedoch eine persönliche Einladung und physische Präsenz der Mitglieder des Stadtsenats, die durch einen Umlaufbeschluss nicht ersetzt werden könne.
- Die Einberufung des Stadtsenats oder eines Ausschusses sei erst bei Vorliegen des zu behandelnden Geschäftsstücks möglich. Dieses sei jedoch erst am Freitag, den 15. Juli 2022, vorgelegen, eine Einberufung sei daher frühestens im Laufe dieses Tages möglich gewesen. Mit der Einberufung wäre zudem nicht sichergestellt gewesen, dass „das erforderliche Präsenzquorum – insbesondere aufgrund der Urlaubszeit – überhaupt zustande kommt.“

(5) Damit die Wiener Stadtwerke das Darlehen abrufen konnten, waren die Genehmigung des Aufsichtsrats der Wiener Stadtwerke und ein Vertragsabschluss notwendig. Den Kreditrahmenvertrag (in der Folge: **Kreditrahmenvertrag 1**) unterfertigten die Stadt Wien und die Wiener Stadtwerke am 4. August 2022 rund drei Wochen nach der Zusage des Rahmenkredits.

- 15.2 (1) Für den RH war grundsätzlich nachvollziehbar, dass angesichts der Unsicherheit auf den Energiemärkten die Wiener Stadtwerke Mitte Juli 2022 eine Liquiditätsreserve für weitere Sicherheitszahlungen der Wien Energie aufbauen mussten und dazu auch an die Stadt Wien als Eigentümer herantraten. Nach Ansicht des RH handelte es sich bei der Zusage des Rahmenkredits vom 15. Juli 2022 – wie im Motivenbericht der MA 5 ausgeführt – um vorsorgliche Liquiditätsreserven für die Wiener Stadtwerke („Quasi-Schutzschirm“). Dafür sprach auch, dass die Wien Energie bzw. die Wiener Stadtwerke für den 15. Juli 2022, den Tag der Wahrnehmung der Notkompetenz durch den Bürgermeister, weder einen akuten Liquiditätsengpass noch Fälligkeitstermine für Sicherheitsleistungen der Wien Energie an unmittelbar folgenden Handelstagen begründet hatten. Der Bürgermeister schuf mit der

Ausübung seiner Notkompetenz die Voraussetzungen für einen kurzfristigen Abruf von bis zu 700 Mio. EUR durch die Wiener Stadtwerke.

(2) Der RH hielt kritisch fest, dass allein die Ausführungen im Motivenbericht der MA 5, der die Grundlage für die Ausübung der Notkompetenz des Bürgermeisters bildete, seiner Ansicht nach nicht geeignet waren, um die Höhe des beantragten Kreditrahmens und dessen Finanzierung durch die Stadt Wien hinreichend beurteilen zu können.

Aufgrund des hohen Kreditrahmens von bis zu 700 Mio. EUR hätte nach Ansicht des RH der Motivenbericht vor allem umfassen müssen:

- eine nachvollziehbare Darstellung und Herleitung der beantragten Höhe des Kreditrahmens, beispielsweise anhand der von den Wiener Stadtwerken zugrunde gelegten Annahmen und Szenarien,
- Angaben zu allfälligen Sicherheitsleistungen der Wien Energie und zu deren betragslicher Höhe,
- Erläuterungen, warum die Wien Energie nicht alternative Finanzierungsmöglichkeiten, z.B. Kredite, in Anspruch nehmen konnte und
- Informationen, ob sich ein bundesweites Hilfsinstrument abzeichnete.

Ferner hätte eine Darstellung der Liquiditätssituation Informationen zu den Finanzierungsmöglichkeiten der Stadt Wien liefern können. Auf Basis dieser umfassenden Informationen und breiteren Datenlage hätte der Bürgermeister maßgeblich bessere bzw. nachvollziehbarere Voraussetzungen für seine Wahrnehmung der Notkompetenz vorgefunden.

Der RH empfahl der Stadt Wien, im Fall der Ausübung der Notkompetenz des Bürgermeisters gemäß § 92 Wiener Stadtverfassung alle Informationen, die für eine schlüssige Beurteilung der Voraussetzungen erforderlich und verfügbar sind, nachvollziehbar und transparent aufzubereiten.

- 15.3 Laut Stellungnahme der Stadt Wien sei die Empfehlung bereits umgesetzt. Um künftig eine einheitliche Vorbereitung und inhaltliche Ausgestaltung der Erledigungen für die Ausübung der Notkompetenz gemäß Wiener Stadtverfassung durch den Magistrat zu gewährleisten, sei – im Sinne von Lessons Learned – als Hilfestellung für die Fachdienststellen ein Leitfaden samt Ablaufdiagramm und entsprechenden Musteranträgen erstellt worden; dieser sei mit Erlass des Magistratsdirektors vom 1. Februar 2024 in Kraft gesetzt worden.

Die MA 5 habe den Kreditantrag der Wiener Stadtwerke, aufgrund der Unsicherheit über die Wiederinbetriebnahme der Gasleitung Nord Stream 1, binnen 48 Stunden prüfen müssen, um die Verfügbarkeit der Kreditmittel bereits ab 18. Juli 2022 sicherzustellen. Zwischen 13. und 15. Juli 2022 habe die MA 5 zudem die rechtlichen Voraussetzungen für die Beantragung im Wege einer Notkompetenz abklären, eine diesbezügliche Entscheidung treffen und die erforderlichen Unterlagen (Antrag samt Motivenbericht und Kreditrahmenvertrag 1) erstellen müssen. Unter Berücksichtigung dieses äußerst engen zeitlichen Korsetts seien alle für die Grundlage einer Entscheidungsfindung wesentlichen Informationen schlüssig und nachvollziehbar aufbereitet worden. Aus dem Wort „Notkompetenz“ lasse sich bereits ableiten, dass aufgrund der besonderen Dringlichkeit ein erheblicher Zeitdruck bestehe und damit die Ansprüche an eine inhaltliche Aufbereitung nicht mit jenen bei einer ordentlichen Antragstellung vergleichbar sein könnten.

- 15.4 Der RH nahm die von der Stadt Wien veranlasste Vereinheitlichung der Vorgaben für die Beantragung der Notkompetenz gemäß Wiener Stadtverfassung positiv zur Kenntnis.

Aus Sicht des RH war bei der Ausübung der Notkompetenz auch in einer Ausnahmesituation mit hohem Zeit- und Entscheidungsdruck eine nachvollziehbare Dokumentation aller maßgeblichen Informationen zum Nachweis der Recht- und Ordnungsmäßigkeit geboten; bei einem Kreditantrag waren jedenfalls Angaben erforderlich, um die Höhe und Finanzierung durch die Stadt Wien beurteilen zu können. Dies umso mehr, als die Notkompetenz eine außerordentliche Maßnahme war. Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht.

Notkompetenz im August 2022

- 16.1 (1) Infolge massiver Marktverwerfungen am 26. August 2022 (TZ 11) hatte die Wien Energie am 29. August 2022 eine Sicherheitszahlung von 1,795 Mrd. EUR zu leisten. Da sie diese Zahlung kurzfristig nicht finanzieren konnte, stellten die Wiener Stadtwerke am 28. August 2022 einen weiteren Kreditantrag (Entwurf) bei der Stadt Wien über 700 Mio. EUR.

Laut den Wiener Stadtwerken hätte die Nichtzahlung den Ausschluss der Wien Energie vom Börsenhandel bedeutet und das Schließen der Handelsgeschäfte zum aktuellen Börsenkurs mit hohem Verlustrisiko. Am 29. August 2022 genehmigte der Bürgermeister den Kreditantrag im Wege seiner Notkompetenz (in der Folge: **Kreditrahmenvertrag 2**). Dabei handelte es sich – anders als beim Kreditrahmenvertrag 1 – um ein nachrangiges Darlehen.³⁶ (TZ 18)

³⁶ § 67 Abs. 3 Insolvenzordnung, RGBL. 337/1914 i.d.G.F.

Die Stadt Wien und die Wiener Stadtwerke unterzeichneten den Kreditrahmenvertrag 2 noch am selben Tag. Die Wiener Stadtwerke riefen – ebenfalls noch am selben Tag – den gesamten Kreditrahmen von 700 Mio. EUR ab.

(2) Um nach dem 26. August 2022 die Finanzierung potenziell hoher Sicherheitsleistungen sicherzustellen, schloss das Land Wien am 30. August 2022 einen Rahmenvertrag mit der OeBFA über ein Darlehen des Bundes an das Land in Höhe von 2 Mrd. EUR (**TZ 17**).³⁷ Den Vertrag genehmigte die Landesregierung am 31. August 2022 durch einen Umlaufbeschluss.

In Ausübung seiner Notkompetenz genehmigte der Bürgermeister am selben Tag einen Vertrag zur Weitergabe dieses Darlehens an die Wien Energie (in der Folge: **Kreditrahmenvertrag 3**).

16.2 Der RH hielt fest, dass die Stadt Wien nach den Marktverwerfungen vom 26. August 2022 zwei Kreditrahmenverträge mit den Wiener Stadtwerken mit einem Volumen von insgesamt 2,7 Mrd. EUR im Wege der Notkompetenz des Bürgermeisters abschloss:

- am 29. August 2022 zur Abdeckung des hohen Liquiditätsbedarfs für kurzfristig fällige Sicherheitsleistungen der Wien Energie von 700 Mio. EUR,
- am 31. August 2022 für weitere, potenziell hohe Sicherheitsleistungen der Wien Energie, weshalb den Wiener Stadtwerken der Zugriff auf ein Darlehen des Bundes von bis zu 2 Mrd. EUR eingeräumt wurde.

Darlehensvertrag mit der Republik Österreich

17.1 (1) Am 30. August 2022 schloss die Republik Österreich, vertreten durch die OeBFA, mit dem Land Wien einen Darlehensvertrag³⁸ von bis zu 2 Mrd. EUR für potenzielle Sicherheitsleistungen der Wien Energie ab (Laufzeit bis 30. April 2023). Da die OeBFA aufgrund der Dringlichkeit die Umstände für die Sicherheitsleistungen und die wirtschaftliche Lage der Wien Energie nicht nachprüfen konnte, enthielt der Darlehensvertrag eine Reihe von Berichtspflichten. Das Land Wien hatte

- bis 15. September 2022 einen Bericht zu den Ursachen der angespannten Liquiditätssituation der Wien Energie vorzulegen,

³⁷ Für Länder – nicht für Gemeinden – bestand gemäß § 81 Abs. 1 Z 1 lit. b Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I 139/2009 i.d.g.F., in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Bundesfinanzierungsgesetz die Möglichkeit einer Finanzierung durch die OeBFA.

³⁸ Die Darlehenszusage basierte auf einem bestehenden Rahmenvertrag für Darlehen zwischen der Republik Österreich und dem Land Wien vom 19. Jänner 2022. Der Kreditrahmen von 2 Mrd. EUR lag innerhalb des Finanzierungsrahmens.



- bis 30. September 2022 die Maßnahmen der Wien Energie zu berichten, mit denen diese die Energieversorgung sicherte und das potenzielle Rückzahlungsrisiko für die Stadt Wien minimierte.

(2) Um die Berichtspflichten zu erfüllen, beauftragte die Geschäftsführung der Wiener Stadtwerke die Konzernrevision und externe Berater mit einer Sonderprüfung der Wien Energie zum Thema Energiewirtschaft. Die folgende Übersicht zeigt die wesentlichen Erkenntnisse aus den Berichten der externen Berater:

Tabelle 11: Berichte externer Berater zur WIEN ENERGIE GmbH vom September 2022

Bericht (Erstellungsdatum)	Erkenntnisse zur Wien Energie (Auswahl)
Stellungnahme im Zusammenhang mit den Vorwürfen zu Spekulation der Wien Energie im Energiehandel (14. September 2022)	– keine Hinweise für spekulatives Handeln – Weiterentwicklungspotenzial beim Management des Liquiditätsrisikos, Verbesserungspotenzial bei Stresstests der Sicherheitsleistungen
Analyse der Derivatepositionen und Konsistenzprüfung der Ergebnisse (14. September 2022)	– Marktverwerfungen vom 26. August 2022 waren nicht vorhersehbar – Risikostrategie geeignet, die Marktpreisrisiken abzusichern
Geschäftsgebarung der Wien Energie – Termingeschäfte und Liquiditätsmanagement (14. September 2022)	– Börsentermingeschäfte dienten zur Absicherung – Risikopolitik war in Gesamtbetrachtung „ex ante vertretbar“ – mögliche Existenzbedrohung durch einen Liquiditätsengpass nicht als solche wahrgenommen; in der Dimension des 26. August 2022 war Entwicklung auch wenige Tage davor nicht absehbar
Materialsammlung zur Beantwortung der Anforderungen des Darlehensvertrags mit dem Bund (13. September 2022)	– keine Spekulationsgeschäfte und Leerverkäufe; Wien Energie ging keine „sachlich nicht gerechtfertigten Risiken“ ein – ab Herbst 2021 Stärkung des Liquiditätsmanagements durch Liquiditätshedging und Kreditlinien
Prüfung der Fortbestehensprognose für die Wien Energie vom 1. September 2022 bis 31. Dezember 2025 (30. September 2022)	– Wien Energie befindet sich in keiner Krise im Sinne des Eigenkapitalersatz-Gesetzes und ist nicht insolvent; Reorganisation gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz ist nicht geboten – ein positiver Fortbestand ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit möglich

Quelle: Wiener Stadtwerke



Das Land Wien legte der OeBFA die Berichte fristgerecht vor. Die Konzernrevision fasste die wesentlichen Erkenntnisse und Handlungsempfehlungen der externen Berater im „Endbericht Sonderprüfung Energiewirtschaft“ vom Dezember 2022 zusammen und hielt zehn Empfehlungen an die Wien Energie fest, u.a.:

- Das Liquiditätsrisikomanagement wäre weiterzuentwickeln und zu dokumentieren.
- Die als unrealistisch eingeschätzten Risikoszenarien wären noch kritischer zu hinterfragen.
- Die Risikopolitik, die Liquidität und die Kapitalisierung der Wien Energie wären im Hinblick auf das schwierige Marktumfeld laufend zu bewerten.

Laut Bericht der Konzernrevision vom Juli 2023 setzte die Wien Energie alle an sie gerichteten Empfehlungen um.

(3) Entsprechend einer weiteren Klausel im Darlehensvertrag bestellte die Stadt Wien am 12. September 2022 einen vom Bund vorgeschlagenen Energieexperten als Aufsichtsratsmitglied bei der Wien Energie. Außerdem hatte die Stadt Wien bei der Weitergabe der Kreditmittel an die Wiener Stadtwerke das EU–Beihilfenrecht zu beachten, das u.a. eine selektive Begünstigung von Unternehmen, etwa marktunübliche Kreditkonditionen, ausschloss. Daher vereinbarte die Stadt Wien mit den Wiener Stadtwerken, abweichend von den Konditionen der OeBFA, zusätzlich eine Bereitstellungsgebühr sowie einen höheren Zinsaufschlag.

(4) Den Kreditrahmen von 2 Mrd. EUR nahmen die Wiener Stadtwerke bzw. Wien Energie bis zum Laufzeitende am 30. April 2023 nicht in Anspruch.

- 17.2 Der RH hielt fest, dass das Land Wien und die Wiener Stadtwerke der OeBFA die vertraglich vorgesehenen Berichte im September 2022 zeitgerecht übermittelten. Die von den Wiener Stadtwerken beauftragten externen Berater stellten darin keine Anzeichen für spekulative Geschäfte fest.

Kreditrahmenverträge der Stadt Wien mit den Wiener Stadtwerken

- 18 (1) Folgende Tabelle stellt die Eckpunkte der Kreditrahmenverträge der Stadt Wien mit den Wiener Stadtwerken dar:

Tabelle 12: Eckpunkte der Kreditrahmenverträge der Stadt Wien mit der WIENER STADTWERKE GmbH

Konditionen	Kreditrahmenvertrag 1	Kreditrahmenvertrag 2	Kreditrahmenvertrag 3
Datum der Unterfertigung	4. August 2022	29. August 2022	31. August 2022
Laufzeitende	31. Mai 2023	31. Mai 2023	30. April 2023
Kreditrahmen (in Mio. EUR)	700,00	700,00	2.000,00
Verzinsung	EURIBOR ² + 0,85 %	EURIBOR ² + 1,40 % ab 28. Oktober 2022 + 0,85 %	ESTR ¹ + 0,85 %
Rangfolge	–	nachrangig gemäß § 67 Abs. 3 Insolvenzordnung; Entfall der Nachrangigkeit ab 28. Oktober 2022	–
Bereitstellungsgebühr ⁴ (in Mio. EUR)	1,27	1,28	4,3
Zinsen ⁴ (in Mio. EUR)	1,62 ³	1,21 ³	–

¹ Der ESTR (Euro Short-Term Rate) ist der eintägige Interbankenzinssatz für die Eurozone. Zu diesem durchschnittlichen Zinssatz gewähren sich verschiedene europäische Finanzinstitute Anleihen in Euro für einen Tag.

² Der EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) bezeichnet den durchschnittlichen Zinssatz, zu dem viele europäische Banken einander Anleihen in Euro gewähren.

³ Bruttozinsertrag; der Nettozinsertrag abzüglich der abzuführenden Körperschaftsteuer betrug beim Kreditrahmenvertrag 1: 1,21 Mio. EUR und beim Kreditrahmenvertrag 2: 0,91 Mio. EUR.

⁴ Die Bereitstellungsgebühr und die Zinsen sind für die gesamte Laufzeit dargestellt.

Quelle: Stadt Wien

Die Wiener Stadtwerke zahlten die Kredite der Kreditrahmenverträge 1 und 2 im Jahr 2022 der Stadt Wien zur Gänze zurück.

(2) Der Kreditrahmenvertrag 2 unterschied sich vom Kreditrahmenvertrag 1 insofern, als die Stadt Wien ihre Ansprüche als Kreditgeber als nachrangig gemäß § 67 Abs. 3 Insolvenzordnung vereinbarte. Dies bedeutete für die Stadt Wien im Zweifelsfall ein höheres Risiko, da Ansprüche erst nach Befriedigung aller anderen Gläubiger erfüllt worden wären. Für die Abgeltung der Nachrangigkeit der Forderung galt ein Aufschlag von 1,4 % auf den EURIBOR (im Vergleich zu 0,85 % beim Kreditrahmenvertrag 1).

Am 28. Oktober 2022 vereinbarten die Stadt Wien und die Wiener Stadtwerke eine Ergänzung zum Kreditrahmenvertrag 2. Die Nachrangigkeit entfiel, weil eine positive Fortbestehensprognose für die Wien Energie vorlag und auf den Energiemärkten

eine Entspannung eingetreten war. Mit der Beseitigung der Nachrangigkeit wurde der Zinssatz der beiden Kreditrahmenverträge auf einen einheitlichen Aufschlag von 0,85 % auf den EURIBOR-Satz angeglichen.

(3) Die Stadt Wien beschloss im März 2023 einen Kreditrahmenvertrag von 2 Mrd. EUR für die Wiener Stadtwerke zur Finanzierung von Sicherheitsleistungen („Wiener Schutzschirm“). Der Kreditrahmenvertrag trat mit 1. Mai 2023 in Kraft, hatte eine Laufzeit von zwei Jahren und ersetzte die mit 30. April 2023 ausgelaufene Darlehensvereinbarung mit der OeBFA.

Die Europäische Kommission genehmigte am 4. April 2023 die Kreditrahmenverträge zwischen der Stadt Wien und den Wiener Stadtwerken unter Bezugnahme auf den Befristeten Krisenrahmen³⁹ und stellte die Vereinbarkeit mit dem EU-Beihilfenrecht fest.

Steuerung und Überwachung energiewirtschaftlicher Risiken

Überblick

19 (1) In einem funktionsfähigen und wirksamen Kontroll- und Überwachungssystem verantworten verschiedene Organisationseinheiten eines Unternehmens die Steuerung und Überwachung von Risiken. Sie bilden „Verteidigungslinien“, um den Risiken zu begegnen, gewährleisten das Vier-Augen-Prinzip und unterstützen die Geschäftsführung sowie das Aufsichtsorgan bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung.

(2) In erster Linie oblag der Wien Energie die Steuerung und Überwachung ihrer Risiken im Energiehandel, vor allem das Marktpreis-, Kontrahenten- und Liquiditätsrisiko.⁴⁰ Auf Ebene der Wiener Stadtwerke kamen weitere Akteure hinzu, insbesondere das Konzernrisikomanagement und der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats.

³⁹ Befristeter Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine vom 24. März 2023 (2022/C 131 I/01)

⁴⁰ Als weitere Risikoarten identifizierte die Wien Energie u.a. das Marktliquiditäts-, Überwachungs- und Personalrisiko.

Folgende Tabelle fasst ausgewählte Feststellungen des RH zur Steuerung und Überwachung des für die Wien Energie im Jahr 2022 maßgeblichen Liquiditätsrisikos nach den Akteuren zusammen:

Tabelle 13: Steuerung und Überwachung des Liquiditätsrisikos bis August 2022

Ebene	Akteure	ausgewählte Feststellungen des RH zum Liquiditätsrisiko	TZ
Wien Energie	Geschäftsführung	– erachtete den verstärkten Börsenhandel ab Dezember 2021 als alternativlos – berief das Risikokomitee ab Jänner 2022 nicht ein	<u>TZ 20</u> bis <u>TZ 21</u>
	energiewirtschaftliches Risikomanagement	systemische Schwächen in der Bewertung, Begrenzung, Steuerung und Berichterstattung des Liquiditätsrisikos	<u>TZ 22</u> bis <u>TZ 25</u>
	Aufsichtsrat	– Befassung mit Finanzierungsanträgen für Sicherheitsleistungen in mehreren Fällen nach Beschlussfassung auf Ebene der Wiener Stadtwerke – keine engmaschigere Überwachung des Liquiditätsrisikos	<u>TZ 28</u> , <u>TZ 29</u>
Wiener Stadtwerke	Geschäftsführung	sorgte für die Finanzierung der Sicherheitsleistungen der Wien Energie; setzte keine finanziellen Limite	<u>TZ 26</u>
	Konzernrisikomanagement	änderte das Berichtswesen im Hinblick auf das Liquiditätsrisiko der Wien Energie nicht	<u>TZ 27</u>
	Aufsichtsrat	traf Finanzierungsentscheidungen u.a. auch nach Informationsveranstaltungen mit Umlaufbeschluss	<u>TZ 30</u>
	Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats	befasste sich nicht mit der Organisation und Wirksamkeit des Risikomanagements der Wien Energie	<u>TZ 31</u>

Quellen: Wiener Stadtwerke; Wien Energie; Zusammenstellung: RH

Weitere Stellen, die sich mit der Prüfung und Beurteilung des energiewirtschaftlichen Risikomanagements der Wien Energie befassten, waren die Konzernrevision (TZ 27) und der Abschlussprüfer (TZ 9).

Risikomanagement der Wien Energie

Organisation

- 20.1 (1) Die Geschäftsführung der Wien Energie hatte ein Risikomanagement einzurichten, das den Anforderungen des Unternehmens entsprach. Dafür etablierte sie ein unternehmensweites und – zusätzlich für den Energiehandel – ein energiewirtschaftliches Risikomanagement. Es hatte die Handelsgeschäfte zu überwachen und dem Risikogremium u.a. über die Einhaltung der Limite und Strategievorgaben zu berichten.

Die Wiener Stadtwerke als Eigentümer genehmigten im Juli 2019 eine Verkleinerung der Geschäftsführung der Wien Energie von drei auf zwei Personen. Daher fielen beim Energiehandel die Bereiche Abwicklung und Kontrolle der Handelsgeschäfte

(Back Office) sowie das Risikomanagement ab September 2019 in die Zuständigkeit des Vorsitzenden der Geschäftsführung. Im November 2019 richtete die Geschäftsführung der Wien Energie ein Risikokomitee ein, in dem beide Geschäftsführer vertreten waren.

(2) Folgende Tabelle beschreibt die beiden Berichtsgremien der Wien Energie für den Energiehandel, das Risikokomitee und das Risikogremium:

Tabelle 14: Berichtsgremien der WIEN ENERGIE GmbH für den Energiehandel

Gremien	Aufgaben	Zusammensetzung
Risikokomitee	– Unterstützung der Geschäftsführung bei der Risiko-steuerung der energiewirtschaftlichen Portfolios – Entscheidungsfindung bei risikostrategischen Vorgaben	– Geschäftsführung – Mitglieder des Risikogremiums
Risikogremium	– Ausgestaltung der Risikostrategie – Unterstützung des Managements bei operativer Risiko-steuerung des energiewirtschaftlichen Portfolios	– Geschäftsbereichsleitung Energiewirtschaft – Geschäftsbereichsleitung Finanzen – Geschäftsbereichsleitung Asset Entwicklung – Risikomanager – Bereichscontroller für Energiewirtschaft

Quelle: Wien Energie; Zusammenstellung: RH

Im Hinblick auf die Entwicklung der Energiepreise und deren Volatilität besprach das Risikogremium in den drei Sitzungen von November 2021 bis Juni 2022 geringfügige Adaptierungen der Beschaffungs– und Vermarktungsstrategien. Diskussionen über eine Strategieänderung im Hinblick auf die abgesicherte thermische Erzeugung (u.a. Absicherungsperiode und –umfang) gab es in diesen Sitzungen nicht.

Das Risikokomitee tagte ab November 2019 halbjährlich. In der Sitzung am 21. Dezember 2021 informierte das energiewirtschaftliche Risikomanagement über „die aktuell extremen Preissteigerungen und die Volatilität der Märkte“. Die für die Entwicklungen „maßgeblichen geopolitischen Einflussgrößen“ seien nicht vorhersehbar gewesen; „dem daraus resultierenden Risiko“ könne „nur durch hohe Liquidität begegnet werden“. Im Jahr 2022 setzte die Geschäftsführung allerdings von Jänner bis November keine Sitzungen des Risikokomitees an, also weder vor noch unmittelbar nach den Ereignissen vom 26. August 2022. In diesem Zeitraum habe laut Auskunft der Wien Energie ein laufender Austausch zwischen den mit dem Energiehandel befassten Organisationseinheiten die Einberufung des Risikokomitees ersetzt. Dadurch waren die Berichterstattung und Erörterung von energiewirtschaftlichen Themen sowie die Abwägungen und Entscheidungen der Geschäftsführung jedoch nicht dokumentiert.

(3) Ab 2018 beauftragte die Geschäftsführung der Wien Energie jährlich eine externe Überprüfung des Risikomanagements, z.B. hinsichtlich der Organisation, der Regelwerke sowie der Wirksamkeit des unternehmensweiten Risikomanagements.

(4) Im April 2023 beschloss die Geschäftsführung der Wien Energie, die Sitzungen des Risikokomitees zumindest quartalsweise – anstatt zweimal jährlich – abzuhalten; die Ergebnisprotokolle sollten auch dem Aufsichtsrat der Wien Energie übermittelt werden.

- 20.2 Der RH bewertete den Verzicht auf Sitzungen des Risikokomitees von Jänner bis November 2022 als kritisch, weil die Geschäftsführung der Wien Energie dadurch während der zunehmend volatilen Lage am Energiemarkt ein bestehendes Gremium zur Risikosteuerung nicht nutzte. Der von der Wien Energie ins Treffen geführte laufende Austausch zwischen den maßgeblichen Akteuren war nach Ansicht des RH dem koordinierten Informationsaustausch, der kollektiven Meinungsbildung sowie der Transparenz der Entscheidungen nicht zuträglich.

Der RH empfahl der Wien Energie, die bestehenden Berichtsgremien vor allem in kritischen Phasen zu nutzen und die Sitzungsfrequenz des Risikokomitees so anzupassen, dass der Informationsaustausch, die kollektive Meinungsbildung und die Transparenz in der Entscheidungsfindung gestärkt werden.

- 20.3 Die Wien Energie teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Empfehlung bereits umgesetzt worden sei. Die Sitzungsfrequenz der Berichtsgremien sei erhöht worden, um diesen Rahmen im Sinne der Empfehlung auch formal zu stärken.

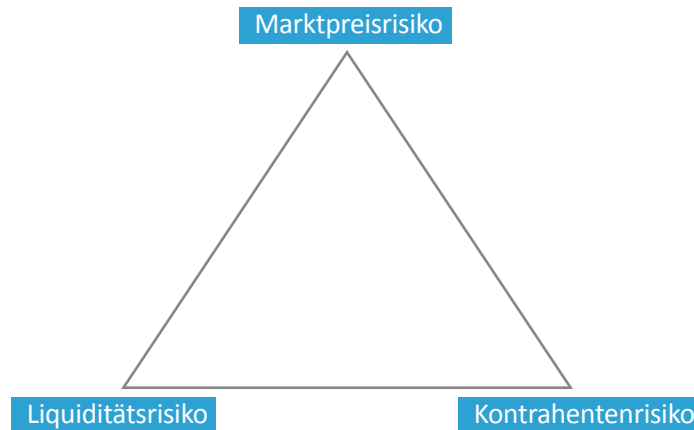
Festlegung der Risikostrategie

- 21.1 (1) Die Geschäftsführung der Wien Energie legte die Risikopolitik und –steuerung im Bereich der Energiewirtschaft in einem Risikohandbuch fest. Gemäß dem energiewirtschaftlichen Risikohandbuch verfolge sie eine „risikoaverse Risikostrategie“, die der frühzeitigen Absicherung von Deckungsbeiträgen und der Erwirtschaftung stabiler Geschäftsergebnisse dienen soll.

Zur weiteren Umsetzung dieser Strategie erachtete sie die Absicherungsgeschäfte an der Börse ab Ende 2021 als alternativlos, vor allem weil der bilaterale Handel für die Wien Energie infolge von Limitüberschreitungen bei Gasgeschäften nur mehr eingeschränkt infrage kam. An dieser Sichtweise hielt die Geschäftsführung der Wien Energie – trotz der volatilen Marktlage und des steigenden Finanzierungsbedarfs für Sicherheitsleistungen – bis zum 26. August 2022 fest. Dies erhöhte das Liquiditätsrisiko und schränkte die Risikosteuerung ein.

Marktpreisrisiko, Liquiditätsrisiko und Kontrahentenrisiko bilden ein Risikodreieck:

Abbildung 6: Risikodreieck der Energiewirtschaft



Quelle: Wien Energie; Darstellung: RH

Die Energieversorger können die Risiken nicht zur Gänze vermeiden. Durch ein Risikomanagement können sie jedoch ihre eigene Position im Risikodreieck verändern:

- So verringern Absicherungsgeschäfte an der Börse zwar das Marktpreisrisiko und erlauben planbare Geschäftsergebnisse, erhöhen jedoch das Risiko kurzfristiger Sicherheitszahlungen (Liquiditätsrisiko).
- Außerbörsliche Absicherungsgeschäfte können das Liquiditätsrisiko reduzieren, erhöhen allerdings das Risiko von Verlusten bei Ausfall eines Handelspartners (Kontrahentenrisiko).

Durch den Börsenhandel konnten das Marktpreis- und Kontrahentenrisiko weitgehend verringert werden, allerdings hatte die Wien Energie dadurch ein hohes Liquiditätsrisiko. Die Geschäftsführung der Wien Energie begegnete dem steigenden Liquiditätsrisiko des Börsenhandels vor allem mit dem Aufbau von Liquiditätsreserven sowie dem gegenläufigen Abschluss von Geschäften mit Gas⁴¹ und Strom an der Börse, um den Liquiditätsbedarf durch gegenläufige Sicherheitsleistungen zu „dämpfen“. Bei steigenden Preisen musste die Wien Energie für ihre Stromverkäufe an der Terminbörse Sicherheitszahlungen leisten, andererseits erhielt sie beim Kauf von Gas Zahlungen als Sicherheit. Weitere Maßnahmen zur Risikostreuung und Reduktion des Liquiditätsrisikos führte die Wien Energie bis zum 26. August 2022 nicht durch. Diese hätten allerdings ein höheres Marktpreis- und Kontrahentenrisiko zur Folge gehabt.

⁴¹ einschließlich CO₂-Zertifikaten

(2) Die Wien Energie hatte ein hohes Liquiditätsrisiko und steuerte dies in Anbetracht folgender maßgeblicher Rahmenbedingungen:

- Die Liquiditätsbeschaffung für den Wiener Stadtwerke Konzern war zentral organisiert. Die Wiener Stadtwerke sicherten die Finanzierung der Sicherheitsleistungen und den Aufbau einer Liquiditätsreserve.
- Bis Mitte 2022 ermöglichte die Nullzinsphase eine günstige Finanzierung.
- Beispiele anderer europäischer Länder hatten gezeigt, dass Energieversorger mit finanziellen Schwierigkeiten zu groß und für die Versorgungssicherheit zu bedeutsam waren, um sie von staatlichen Hilfsmaßnahmen auszuschließen („too big to fail“); auch die Wiener Stadtwerke bemühten sich nach eigenen Angaben ab März 2022 um einen nationalen Schutzschirm.

(3) Nach den Ereignissen vom 26. August 2022 erachtete die Geschäftsführung der Wien Energie laut Protokoll der Geschäftsführersitzung vom 27. September 2022 eine „fundierte, fachliche Auseinandersetzung“ über die Beschaffungs- und Vermarktungsstrategien als „notwendig“. In weiterer Folge kam es zu Anpassungen:

- Die Positionierung im Risikodreieck sollte abhängig von der verfügbaren Liquidität flexibel gehalten werden.
- Der Anteil der abgesicherten Stromproduktion wurde reduziert, dadurch erhöhte sich allerdings das Marktpreisrisiko.

Zudem legte das energiewirtschaftliche Risikomanagement ab 2023 auch Frühwarnindikatoren fest, die bei Überschreiten bestimmter Schwellenwerte die Börsengeschäfte begrenzen sollten. Nach Auskunft der Wien Energie hätte dieses Frühwarnsystem in einer rückblickenden Betrachtung bereits Anfang Juli 2022 zu einer Evaluierung des Umfangs der Börsengeschäfte geführt.

21.2 Der RH hielt fest, dass die Wien Energie das Marktpreis- und Kontrahentenrisiko durch den hohen Anteil an Börsengeschäften niedrig hielt, dabei aber ein hohes Liquiditätsrisiko einging. Die Absicherung von Strom- und Gasgeschäften von bis zu zwei Kalenderjahren im Voraus diente insbesondere auch der Erwirtschaftung stabiler Deckungsbeiträge und der Optimierung der Geschäftsergebnisse. Aus Sicht des RH bestanden wenig Anreize, die Risikostrategie und den Umfang der Absicherungsgeschäfte an der Börse zu ändern.

Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Geschäftsführung der Wien Energie mit der Beibehaltung ihrer Risikostrategie bis zum 26. August 2022 und der Verlagerung von Absicherungsgeschäften an die Börse ein hohes Liquiditätsrisiko in Kauf nahm, das kurzfristig notwendige Liquiditätshilfen erforderte (TZ 11). Die Maßnahmen zur Dämpfung des potenziellen Liquiditätsbedarfs – ab Ende 2021 waren dies vor allem der Verkauf von Strom und Kauf von Gas an der Börse – konnten aufgrund der

Marktentwicklungen die Sicherheitszahlungen nur teilweise verringern und verloren zunehmend an Wirkung. Vielmehr stiegen die Liquiditätserfordernisse durch den Preisanstieg von Strom weiter und das Liquiditätsrisiko erhöhte sich massiv. Zur mangelhaften Steuerung des Liquiditätsrisikos verwies der RH auf TZ 24.

Der RH hob hervor, dass die Wien Energie ihre Absicherungsstrategie zur Gewährleistung von Versorgungs- und Tarifsicherheit als alternativlos betrachtete. Da ein hohes Liquiditätsrisiko den Bestand des Unternehmens und auch die Versorgung mit Strom, Gas und Wärme gefährdete, hätte die Geschäftsführung aus Sicht des RH eine breitere Risikostreuung herbeiführen müssen. Die von der Wien Energie nach dem 26. August 2022 initiierten Änderungen der Handels-, Beschaffungs- und Vermarktungsstrategien belegen, dass Handlungsalternativen bestanden – etwa die Reduktion der abgesicherten Stromproduktion –, um das Liquiditätsrisiko zu verringern. Dies hätte allerdings das Marktpreisrisiko erhöht.

Bewertung der Risiken im Energiehandel

22.1 (1) Das energiewirtschaftliche Risikomanagement bewertete die Risiken im Energiehandel der Wien Energie:

- Das Liquiditätsrisiko bewertete es anlassbezogen an einzelnen Stichtagen und ermittelte den Liquiditätsbedarf für Sicherheitsleistungen. Bis zum 26. August 2022 gab es weder ein vorab festgelegtes Limit für das Liquiditätsrisiko noch eine erhöhte Frequenz der Risikobewertung unter Annahme extremer Preisentwicklungen (TZ 25).
- Das Marktpreisrisiko quantifizierte es anlassbezogen mittels Value-at-Risk-Berechnungen⁴², insbesondere bei Strategieanpassungen, und legte Mengenlimite für offene Positionen fest (TZ 10).
- Das Kontrahentenrisiko ermittelte es für jeden Handelspartner monatlich und ad hoc vor der Durchführung möglicher Transaktionen; für jeden Partner gab es Handelslimite (TZ 23).

Außerdem bewertete das energiewirtschaftliche Risikomanagement im Rahmen des konzernweiten Risikomanagements der Wiener Stadtwerke jährlich das Marktpreisrisiko und das Kontrahentenrisiko. Das Liquiditätsrisiko bewertete es dabei nicht monetär, weil der konzernweite Cash-Pool – so die Annahme des Risikomanagements – ausreichende Liquidität sicherstelle. Ab dem vierten Quartal 2021 stufte es das Liquiditätsrisiko erstmals als qualitatives Risiko ein und beschrieb Maßnahmen, um Liquiditätsengpässe zu vermeiden, u.a. sollten Prognosen der Sicherheitsleistungen in die Liquiditätsplanung einfließen. Eine monetäre Risikobewertung mit Kennzahlen und Limiten erfolgte weiterhin nicht.

⁴² Die Kennzahl beschreibt den Erwartungswert des Verlusts bei einer ungünstigen Marktentwicklung mit einer vorgegebenen Wahrscheinlichkeit innerhalb einer bestimmten Periode.

(2) Die Quartalsberichte der Geschäftsführung der Wien Energie an den Aufsichtsrat wiesen zur Risikoüberwachung des Energiehandels jeweils eine Kennzahl für das Kontrahentenrisiko und eine für den energiewirtschaftlichen Deckungsbeitrag aus. Zu den Kennzahlen gab es Planwerte, quartalsweise aktualisierte Prognosen sowie Angaben zur Veränderung in den „best case“– bzw. „worst case“–Szenarien. Außerdem berichtete die Geschäftsführung der Wien Energie dem Aufsichtsrat ab September 2021 über die Entwicklung der Sicherheitsleistungen (TZ 28).

Das Liquiditätsrisiko der Wien Energie zählte auch im Jahr 2022 nicht zu den „Top 5 Risiken“, obwohl es das Unternehmenswohl massiv gefährdete.

(3) Zur Verbesserung des Liquiditätsrisikomanagements setzte die Wien Energie nach dem 26. August 2022 eine Reihe von Maßnahmen, u.a. wöchentliche Szenarioanalysen, um die Sicherheitsleistungen zu bewerten (TZ 25). Außerdem entwickelte sie im Frühjahr 2023 u.a. einen wöchentlichen Risikobericht mit „margin-at-stress“-Berechnungen sowie einem Frühwarnsystem mit Schwellenwerten und begrenzte das Liquiditätsrisiko mit einem Limit für Sicherheitsleistungen.

- 22.2 Der RH kritisierte, dass die Wien Energie bis zum 26. August 2022 zwar den erwarteten Liquiditätsbedarf der Sicherheitsleistungen für Börsengeschäfte berechnete, jedoch das Liquiditätsrisiko im Hinblick auf die hohe Preisvolatilität unzureichend bewertete und nicht begrenzte. Dies, obwohl dieses Risiko laufend anstieg und letztlich eine existenzgefährdende Dimension erreichte.

Außerdem bewertete der RH kritisch, dass die Wien Energie auch im Jahr 2022 die Darstellung der Handelsrisiken in der Quartalsberichterstattung an den Aufsichtsrat auf zwei Kennzahlen – eine zum Kontrahentenrisiko und eine zum energiewirtschaftlichen Deckungsbeitrag – beschränkte, obwohl das Liquiditätsrisiko erheblich zugenommen hatte. Der Geschäftsführung lagen ab Herbst 2021 auch Analysen und Szenarioberechnungen zum Liquiditätsbedarf für die Sicherheitsleistungen vor, die jedenfalls Handlungsbedarf signalisierten. Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf seine Ausführungen in TZ 25.

Ferner kritisierte der RH, dass die Wien Energie das Liquiditätsrisiko in den Berichten zum Risikomanagement nicht unter den „Top 5 Risiken“ auswies. Nach dem 26. August 2022 implementierte die Wien Energie Verbesserungen bei der Bewertung und Berichterstattung des Liquiditätsrisikos, u.a. einen wöchentlichen Risikobericht mit einer Kennzahl zum Liquiditätsrisiko, und stellte die Ergebnisse der Risikobewertung einem Limit gegenüber.



Limitierung des Kontrahentenrisikos

23.1 (1) Gemäß dem energiewirtschaftlichen Risikohandbuch waren Energiegeschäfte ausschließlich mit genehmigten Handelspartnern zulässig. Nach einem positiv bewerteten „Know Your Customer“-Prozess⁴³ legte das energiewirtschaftliche Risikomanagement der Wien Energie für jeden Handelspartner ein Kontrahentenlimit fest. Die Limithöhe eines Handelspartners hing u.a. von dessen externem Rating sowie einer internen Risikobewertung ab.

(2) Aufgrund der Preisentwicklungen auf den Rohstoffmärkten (vor allem Gas und Öl) setzte die Wien Energie ab April 2020 u.a. folgende Maßnahmen, um das Kontrahentenrisiko zu reduzieren:

- Im April 2020 verringerte sie das maximale Kontrahentenlimit einzelner Handelspartner bzw. sperrte einzelne Handelspartner für Gasgeschäfte.
- Ab Mai 2020 bewertete sie die abgeschlossenen Geschäfte basierend auf der Annahme, dass der Handelspartner zum „ungünstigsten Zeitpunkt“ in der Zukunft ausfällt; das so ermittelte maximale Schadensausmaß (Potential Future Exposure) führte zu einer rascheren Limitauslastung.
- Im Juli 2021 beschloss sie ein Gesamtlimit für jeden Handelspartner, mit dem sowohl die Wien Energie als auch die von ihr beauftragte Energieallianz Geschäfte abgeschlossen hatte.

(3) Die monatlichen Berichte des energiewirtschaftlichen Risikomanagements an die Geschäftsführung zeigten die Limithöhe und –auslastung je Handelspartner sowie etwaige Handelseinschränkungen. Bis April 2021 wiesen die Berichte vereinzelt, in der Folge jedoch zahlreiche Limitüberschreitungen auf, in Einzelfällen um mehr als das 20-Fache. Nach Angaben der Wien Energie entstanden die Überschreitungen in erster Linie aufgrund des Anstiegs der Marktpreise. Die hohe Limitauslastung bzw. die „passiven“ Überschreitungen der Kontrahentenlimite schränkten den bilateralen Gashandel ein. Nach Angaben der Wien Energie war der bilaterale Handel ab Herbst 2021 „ausgetrocknet“ – also kaum mehr möglich.

23.2 Der RH hielt fest, dass das energiewirtschaftliche Risikomanagement der Wien Energie für die Handelspartner im bilateralen Handel jeweils Limite setzte und deren Auslastung überwachte. Die Wien Energie reagierte ab 2020 auf Preisentwicklungen an den Rohstoffmärkten und reduzierte einzelne Limite aufgrund des von ihr als hoch eingeschätzten Risikos eines Ausfalls von Handelspartnern. Der RH wies darauf hin, dass die Reduktion der Limite, gestiegene Marktpreise und eine vorsichtigeren Berechnung des potenziellen Schadens durch den Ausfall eines Handelspartners zunehmend zu Limitüberschreitungen führten, wodurch der bilaterale Handel kaum

⁴³ Identifizierung und Überprüfung von Neukunden und Bestandskunden

noch eine Alternative zum Börsenhandel darstellte. Nach Ansicht des RH beschränkte das strenge Limitsystem für Handelspartner ab Herbst 2021 eine breitere Risikostreuung unter Abwägung des Kontrahentenrisikos gegenüber dem Liquiditätsrisiko.

Er merkte an, dass die Wien Energie nach den Ereignissen vom 26. August 2022 diese Risiken allerdings neu beurteilte, indem sie das Liquiditätsrisiko reduzierte und mehr Kontrahentenrisiko zuließ (TZ 37).

Der RH empfahl der Wien Energie, bei wesentlichen Änderungen des Risikoumfelds die Entscheidung über börsliche und außerbörsliche Absicherungsgeschäfte unter Abwägung des Kontrahentenrisikos gegenüber dem Liquiditätsrisiko zu treffen; es wären alle Möglichkeiten auszuloten, um das in Kauf zu nehmende Risiko breiter zu streuen.

- 23.3 Laut Stellungnahme der Wien Energie werde die Empfehlung bereits umgesetzt. Geänderte Trends am Energiemarkt würden im Risikodreieck zeitnäher berücksichtigt; damit würde auch die Absicherungsstrategie an den Terminmärkten durch eine dynamische Positionierung im Risikodreieck gegebenenfalls angepasst.

Management des Liquiditätsrisikos

- 24.1 (1) Ab Ende 2021 setzte die Wien Energie eine Reihe von Maßnahmen, um das Liquiditätsrisiko zu steuern und den Liquiditätsbedarf für Sicherheitsleistungen an der Börse zu verringern. So verkaufte sie Strom und kaufte Gas und CO₂-Zertifikate in einem vorab festgelegten Verhältnis ausschließlich börslich (Liquiditätshedging). Bei steigenden Gas- und Strompreisen sollten die Rückflüsse der Sicherheitsleistungen für Gaskäufe die zusätzlichen Sicherheitszahlungen für Stromverkäufe „dämpfen“. Da die Wien Energie Gas für die Stromerzeugung benötigte, erachtete sie dies als „natürlichen Hedge“ und verlagerte damit sukzessive den zuvor überwiegend außerbörslich abgewickelten Gashandel an die Börse.

Für ein Börsengeschäft waren eine „Initial Margin“ als Sicherheitsleistung bei Vertragsabschluss und eine „Variation Margin“ für den täglichen Ausgleich von Preisschwankungen bis zur Erfüllung des Termingeschäfts zu entrichten. Das Liquiditätshedging wirkte vor allem auf die „Variation Margin“, da diese von der Höhe der täglichen Marktpreisänderungen bestimmt wurde; die „Initial Margin“ konnte das Liquiditätshedging weniger beeinflussen, weil die Höhe von mehreren Risikoparametern abhing, u.a. vom allgemeinen Marktpreisniveau, der Marktvolatilität, dem Volumen der gehaltenen Positionen sowie der Korrelation gegenläufiger Produkte (z.B. Strom und Gas).

(2) Das Liquiditätshedging basierte auf historischen Beobachtungen einer Korrelation der Preise von Strom zu Gas. Demgemäß erwartete die Wien Energie ein Strom–Gas–Preisverhältnis⁴⁴ von 2,5 : 1. Am 26. August 2022 stieg der Strompreis aber deutlich stärker auf das 3,1–Fache im Vergleich zum Gaspreis. Auch in der Vergangenheit lag der Strompreis – bei deutlich niedrigerem Preisniveau – mehrmals über dem dreifachen Gaspreis, beispielsweise im Juli 2020 (Preisverhältnis bis zu 3,2 : 1) oder von Februar bis Juni 2021 (Preisverhältnis bis zu 3,1 : 1). Den extremen Preisanstieg bei Strom vom 26. August 2022 in Kombination mit dem gehandelten Gaspreis beurteilte ein von der Wien Energie beauftragter Gutachter im Mai 2023 als unvorhersehbar, mit einer statistisch äußerst geringen Eintrittswahrscheinlichkeit von weniger als 0,0001 %.

Die Preissteigerungen an den Energiemärkten, die zunehmende Preisvolatilität und der russische Angriffskrieg auf die Ukraine veranlassten das energiewirtschaftliche Risikomanagement der Wien Energie nicht, das Strom–Gas–Preisverhältnis im Zeitablauf zu testen, etwa unter der Annahme extremer Marktsituationen mit einer Entkoppelung der Strom– und Gaspreise (TZ 25).

Außerdem ging die Wien Energie bis August 2022 vom Fortbestand eines funktionierenden, liquiden Terminmarktes aus. Eine Analyse der Wien Energie vom September 2022 ergab allerdings, dass der Preisanstieg im Jahr 2022 das Handelsvolumen am Stromterminmarkt verringert und den Wettbewerb eingeschränkt hatte; wenige Marktteilnehmer bestimmten das Preisniveau. Demnach hätten ab Mitte August 2022 auch illiquide Strommärkte mit geringen Handels– und Liefermengen zu „hohen, nicht prognostizierbaren Preisausschlägen“ geführt.

Zur Einschätzung der Liquidität des Marktes hatte die Wien Energie keine Kennzahlen und Frühwarnindikatoren festgelegt, z.B. das börsliche Handelsvolumen oder die Differenz von Angebots– und Nachfragepreisen (ein großer Preisabstand zeigt eine geringe Marktliquidität).

(3) Die Wirkung des Liquiditätshedgings der Wien Energie im Börsenhandel nahm bis August 2022 immer deutlicher ab:

- Ende 2021 bis Mai 2022: Trotz Anstiegs der Initial–Margin–Zahlungen führten die Strom– und Gasgeschäfte überwiegend zu Variation–Margin–Rückzahlungen, die den Gesamt–Liquiditätsbedarf dämpften; die Sicherheitsleistungen lagen bei durchschnittlich 0,97 Mio. EUR pro Tag.
- Juni 2022 bis 25. August 2022: Der weitere Anstieg der Initial–Margin–Zahlungen infolge zunehmender Marktvolatilität und des größeren Absicherungsvolumens

⁴⁴ ohne CO₂–Zertifikate

konnte durch die deutlich verringerten Variation–Margin–Rückzahlungen nicht mehr gedeckt werden; die Sicherheitsleistungen lagen bei durchschnittlich 20,47 Mio. EUR pro Tag.

- 26. August 2022: Durch das extreme Auseinanderklaffen der Strom– und Gaspreise stiegen die Initial–Margin– und die Variation–Margin–Zahlungen auf 1,795 Mrd. EUR stark an (TZ 11); das Liquiditätshedging wirkte nicht mehr.

(4) Zum Management des Liquiditätsrisikos traf die Wien Energie bis August 2022 auch folgende Maßnahmen:

- Aufnahme von Fremdmitteln (inklusive Krediten der Stadt Wien) ab März 2022 (TZ 13, TZ 15, TZ 16),
- Abtausch von Börsengeschäften gegen OTC–Geschäfte in einigen Fällen,
- Prognosen des Liquiditätsbedarfs bis zum Jahresende mit Sensitivitäten sowie Szenarioanalysen (TZ 25),
- Berechnung des kurzfristigen Liquiditätsbedarfs für die Sicherheitszahlungen des Folgetages,
- Personalaufnahme im energiewirtschaftlichen Risikomanagement.

Am 26. August 2022 sprach die Wien Energie einen „absoluten Vermarktungs– und Beschaffungsstopp“ am Terminmarkt aus. Ab 9. September 2022 nahm sie die Handelsgeschäfte sukzessive wieder auf.

(5) Zur Umsetzung und Überwachung des Liquiditätshedgings konnte die Wien Energie dem RH keine Beschlüsse der Organe oder Vorgaben der Geschäftsführung vorlegen. Auch ihr Berichtswesen ging darauf nicht ein. Das Risikokomitee wies am 21. Dezember 2021 allgemein darauf hin, dass „durch aktive Steuerung der Gesamtposition“ versucht werde, „die Auswirkungen von Marktpreissteigerungen auf Variation Margins möglichst gering zu halten“, obwohl „abweichende Entwicklungen zu sehr hohen täglichen Variation Margins“ führen könnten.

- 24.2 Der RH hielt fest, dass die Wien Energie zur Verringerung des Liquiditätsbedarfs für die Absicherungsgeschäfte an der Börse ab Herbst 2021 ein Liquiditätshedging betrieb. Diese Handelsstrategie trug jedoch maßgeblich dazu bei, dass die Wien Energie die Börsengeschäfte ab Ende 2021 ausweitete und somit erheblichen Liquiditätsbedarf für Sicherheitsleistungen zu finanzieren hatte.

Der RH wies darauf hin, dass die Wien Energie im Rahmen des Liquiditätshedgings auch den Gashandel zunehmend an die Börse verlagerte, und hielt kritisch fest, dass dafür kein Beschluss der Geschäftsführung der Wien Energie vorlag. Der Aufsichtsrat wurde damit nicht befasst, obwohl diese Strategieänderung nach Ansicht des RH von wesentlicher Bedeutung für die Risiko– und Finanzlage sowie für die Vermögens– und Ertragslage der Wien Energie war (TZ 29). Die Annahme der Beständig-

keit des Strom–Gas–Preisverhältnisses bei extremen Marktverwerfungen und zunehmend illiquiden Märkten wurde – trotz der abnehmenden Wirkung des Liquiditätshedgings ab Juni 2022 – bis Ende August 2022 weder hinterfragt noch Stress-tests unterzogen. Wenngleich das plötzliche Auseinanderklaffen der Strom– und Gaspreise in der Dimension vom 26. August 2022 vorab ein unwahrscheinliches Ereignis darstellte, hätte sich das Risikomanagement nach Ansicht des RH auch mit solchen, für das Unternehmen existenzbedrohenden Stress–Szenarien auseinandersetzen müssen, zumal die Preisvolatilität und Unsicherheit an den Märkten erheblich zugenommen hatten.

Der RH empfahl der Wien Energie, die Entscheidungsfindung und Beschlussfassung zu wesentlichen Änderungen der Handelsstrategie zu dokumentieren und dem Aufsichtsrat vorzulegen.

Weiters empfahl er der Wien Energie, extreme Änderungen der wesentlichen Strategie–Parameter in Stresstests zu analysieren, um die Auswirkungen auf die Risiko– und Finanzlage des Unternehmens bewerten und zeitnah Maßnahmen zur Risikosteuerung treffen zu können.

- 24.3 (1) Laut Stellungnahme der Wien Energie sei die Empfehlung, die Entscheidungsfindung und Beschlussfassung zu wesentlichen Änderungen der Handelsstrategie zu dokumentieren und dem Aufsichtsrat vorzulegen, bereits umgesetzt.

Bei wesentlichen Risiken würden Stresstests unter Einbeziehung von „worst case“-Szenarien durchgeführt. Darüber hinausgehend würden laufend Weiterentwicklungen implementiert. Auch diese Empfehlung sei daher bereits umgesetzt.

(2) Die Stadt Wien führte in ihrer Stellungnahme aus, dass die Darstellung der Preisentwicklung am 26. August 2022 als lediglich ein „unwahrscheinliches Ereignis“ und nicht als Ereignis, das in der einschlägigen Fachliteratur als „Schwarzer Schwan“ beschrieben werde, den Geschehnissen nicht gerecht werde. Die Wahrscheinlichkeit des Spreads zwischen Gas– und Strompreis sei in dieser Form bis dahin nicht einmal annähernd beobachtet worden und könne damit keinesfalls als realistisches Risikoszenario in den Blickpunkt rücken.

- 24.4 Der RH stellte gegenüber der Stadt Wien klar, dass er den Preissprung vom 26. August 2022 in seiner Dimension weder als vorhersehbar noch wahrscheinlich erachtete. Jedoch sah er das Auseinanderklaffen von Strom– und Gaspreisen als ein potenzielles „worst case“-Szenario für die Wien Energie und ihr Liquiditätshedging. Das Risikomanagement der Wien Energie hatte es demgemäß vor dem 26. August 2022 verabsäumt, das Szenario, bei dem Strompreise deutlich stärker anstiegen als Gaspreise, als existenzbedrohendes Risiko zu identifizieren. Dies, obwohl das Strom–Gas–Preisverhältnis bereits seit 2020 wiederholt deutlich vom

erwarteten Verhältnis abgewichen war. Im Übrigen verwies der RH auch darauf, dass die Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency bereits im Februar 2022 anhand veröffentlichter Börsendaten zu Strom– und Gasfutures auf eine „mögliche Verschiebung“ der Korrelation zwischen Strom– und Gaspreisen im Jahr 2022 hingewiesen hatte.⁴⁵

Szenarioanalysen und Stresstests des Liquiditätsbedarfs

25.1 (1) Von Herbst 2021 bis Juli 2022 ermittelte die Wien Energie für das konzernweite Liquiditätsmanagement quartalsweise ihren Liquiditätsbedarf für die Sicherheitsleistungen jeweils zum Jahresende mit vereinfachten Prognoserechnungen. Im Juli 2022 nahm sie im „realistischen Szenario“ Preisänderungen von bis 31 % an; der dabei berechnete Liquiditätsbedarf von 781 Mio. EUR floss in die Liquiditätsplanung der Wiener Stadtwerke ein. Ein für die Wien Energie ungünstiges Szenario ging von einer Verdoppelung der Preise aus; der Liquiditätsbedarf lag in diesem Szenario bei 1,978 Mrd. EUR.

(2) Am 12. Juli 2022 berechnete das energiewirtschaftliche Risikomanagement der Wien Energie – auf Anfrage der Konzernleitung – erstmals die Effekte des Ausfalls der Gasleitung Nord Stream 1 auf die Höhe der Sicherheitsleistungen zum Stichtag 21. Juli 2022.⁴⁶ Demnach wirke sich ein Preisanstieg bei Gas um 50 % und bei Strom um 25 % nicht auf die Höhe der Sicherheitsleistungen aus. Eine Verdoppelung der Marktpreise von Gas und Strom erfordere dagegen in relativ kurzer Zeit zusätzliche Sicherheitsleistungen von bis zu 1,4 Mrd. EUR.

Laut einem E-Mail eines energiewirtschaftlichen Risikomanagers vom 12. Juli 2022 an den Leiter des Portfoliomanagements seien „die Modelle und Werkzeuge für derartige Berechnungen noch signifikant zu verbessern“, um „akzeptable Genauigkeitslevels zu erreichen“. Auch sei – um die Anzahl der Szenarien zu begrenzen – ein Szenario, bei dem der prozentuelle Anstieg der Strompreise höher war als jener der Gaspreise, nicht berücksichtigt worden. Das Risikokomitee hatte aber gerade dieses Szenario bereits im Dezember 2021 als kritisch erachtet, weil es zu sehr hohen täglichen Sicherheitsleistungen führen könne.

Das energiewirtschaftliche Risikohandbuch beschrieb die Konzeption und Durchführung von Szenarioanalysen und Stresstests nicht näher.

⁴⁵ Austrian Energy Agency, Energiemärkte in turbulenten Zeiten? Die Preisrallye und ihre Ursachen, 17. Symposium Energieinnovation, 17. Februar 2022 (<https://www.tugraz.at/events/eninnov2022/nachlese/videos/stream-a>; abgerufen am 22. Mai 2024)

⁴⁶ sechs unterschiedliche Szenarien der Gas– und Strompreise: gleich hoher Preisanstieg bei Strom und Gas um 50 % bzw. 100 % (jeweils kurzfristig sowie über einen längeren Zeitraum), kurzfristige Preisanstiege bei Gas um 50 % und Strom um 25 % sowie bei Gas um 100 % und Strom um 50 %

(3) Nach dem 26. August 2022 verwendete die Wien Energie eine Szenarienmatrix mit unterschiedlichen Gas- und Strompreisentwicklungen, um die Sicherheitsleistungen wöchentlich zu berechnen. Sie bildete Marktpreisschwankungen bei Gas und Strom zunächst von bis zu 75 % ab, im vierten Quartal 2022 von bis zu 150 %.

- 25.2 Der RH hielt fest, dass die Wien Energie bei der Liquiditätsplanung im Jahr 2022 quartalsweise Szenarien für den Liquiditätsbedarf zum Jahresende, darunter auch für die Wien Energie ungünstige Szenarien, ermittelte. Er kritisierte, dass das energiewirtschaftliche Risikomanagement trotz des steigenden Börsenhandelsvolumens und der volatilen Marktlage erst im Juli 2022 und auf Nachfrage der Wiener Stadtwerke die Auswirkungen verschiedener extremer Preisszenarien auf die Sicherheitsleistungen für Börsengeschäfte analysierte. Die Analysen bedurften – auch nach einer Einschätzung des energiewirtschaftlichen Risikomanagements der Wien Energie – einer Weiterentwicklung.

Der RH hielt fest, dass die Analyse vom Juli 2022 vor allem von drohendem Gasmangel ausging und den stärkeren Anstieg beim Strompreis als beim Gaspreis nicht analysierte. Dadurch war die Ende August 2022 eingetretene Preisentwicklung nicht abgebildet.

Er kritisierte weiters, dass das energiewirtschaftliche Risikohandbuch keine Erläuterungen zur Konzeption und Durchführung von Szenarioanalysen und Stresstests enthielt.

Schließlich hielt der RH fest, dass die Wien Energie nach den Ereignissen vom 26. August 2022 die Szenarioanalysen für die zu entrichtenden Sicherheitsleistungen weiterentwickelte und darin auch extreme Annahmen zur Preisentwicklung abbildete.

[Der RH empfahl der Wien Energie, die Konzeption von Szenarioanalysen und Stresstests für die wesentlichen Risiken aus den Energiehandelsgeschäften im energiewirtschaftlichen Risikohandbuch darzulegen und zu erläutern.](#)

- 25.3 Die Wien Energie teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Empfehlung bereits umgesetzt sei. Die Konzeption von Szenarioanalysen und Stresstests für wesentliche Risiken sei mittlerweile im energiewirtschaftlichen Risikohandbuch dargelegt. Darüber hinausgehend würden laufend Weiterentwicklungen implementiert.

Konzernrisikomanagement der Wiener Stadtwerke

Aufgabenwahrnehmung der Geschäftsführung

26.1 (1) Als strategische Management-Holding gaben die Wiener Stadtwerke ihren Konzerngesellschaften risikopolitische Grundsätze und Mindeststandards für den Umgang mit Risiken vor. Das Konzernrisikomanagement sollte Risikobewusstsein schaffen und die von den Konzernunternehmen identifizierten Risiken in Berichten zusammenführen. Die Konzernunternehmen verantworteten die Ausgestaltung ihres Risikomanagements sowie die Entscheidungen über die Handhabung ihrer Risiken.⁴⁷

(2) Die Geschäftsführung der Wiener Stadtwerke bestand aus dem für den Geschäftsbereich Finanzen zuständigen Generaldirektor, dem auch das Risikomanagement oblag, und dem für den Geschäftsbereich Energie zuständigen Generaldirektor-Stellvertreter, der auch die Funktion des Aufsichtsratsvorsitzenden der Wien Energie innehatte (TZ 36). Mit Bezug auf den Energiehandel der Wien Energie fokussierte die Geschäftsführung ab der ersten Bankenfinanzierung vom Dezember 2021 bis August 2022 auf den Aufbau einer Liquiditätsreserve für Sicherheitsleistungen bzw. die Bereitstellung von Liquidität für Sicherheitsleistungen, wie die Geschäftsführersitzungen der Wiener Stadtwerke belegen:

- Im März 2022 bemühte sich die Geschäftsführung der Wiener Stadtwerke über die Stadt Wien um einen Schutzschirm. Die Sitzungsunterlagen vermerkten eine von der Stadt Wien in Aussicht gestellte Finanzierungsunterstützung, enthielten jedoch keine Angaben zum Finanzierungsbedarf der Wien Energie.
- Am 12. Juli 2022 erachtete die Geschäftsführung der Wiener Stadtwerke die Wiederinbetriebnahme der Gasleitung Nord Stream 1 ab 21. Juli 2022 als unsicher bzw. kritisch. Sie ersuchte die Wien Energie, das Risiko „extremer“ Marktpreise zum Stichtag 21. Juli 2022 (TZ 25) abzuschätzen und beantragte bei der Stadt Wien eine dringliche Finanzierung von 2 Mrd. EUR (TZ 15). Die Berechnung der Wien Energie vom 12. Juli 2022 ergab einen niedrigeren Liquiditätsbedarf von bis zu 1,4 Mrd. EUR; der von der Stadt Wien zugesagte Kreditrahmen vom 15. Juli 2022 betrug letztlich 700 Mio. EUR.

Dem Aufsichtsrat der Wiener Stadtwerke wurde diese Kreditusage am 20. Juli 2022 mit der Einladung zu einer Informationsveranstaltung zur Kenntnis gebracht (TZ 30).

- Am 18. Juli 2022 beschloss die Geschäftsführung der Wiener Stadtwerke, der Wien Energie – für den möglichen Ausfall der Gasleitung Nord Stream 1 – aus Barvorlagen des Cash-Pools sowie aus der ersten Überbrückungsfinanzierung vorsorglich insgesamt 500 Mio. EUR zur Verfügung zu stellen. Der zugesagte Kreditrahmen der Stadt

⁴⁷ Die Konzernleitung gab die Definition einer unternehmensspezifischen Risikotragfähigkeit für die Eigenmittelquote vor. Die Grenze der Tragfähigkeit legten die Unternehmen fest.

Wien war kein Thema der Besprechung; in der folgenden Sitzung am 23. August 2022 befasste sich die Geschäftsführung ebenfalls mit der Finanzierung von Sicherheitsleistungen sowie mit der Inanspruchnahme einer ersten Tranche des Kreditrahmens der Stadt Wien.

- Trotz der kurzfristigen und hohen Liquiditätsbedarfe hinterfragte die Geschäftsführung der Wiener Stadtwerke die Risikostrategie der Wien Energie nicht im Hinblick auf allfällige Anpassungen und setzte ihr kein finanzielles Limit für den Börsenhandel.

Vom 19. Juli bis 4. Oktober 2022 fanden keine Sitzungen der Geschäftsführung der Wiener Stadtwerke statt. Ab November 2022 befasste sich die Geschäftsführung u.a. mit der Aufarbeitung der Ereignisse vom 26. August 2022. Dies umfasste auch die Evaluierung des Risikomanagements (TZ 37).

- 26.2 Der RH hob hervor, dass die Geschäftsführung der Wiener Stadtwerke auf das steigende Risikopotenzial aus dem Energiehandel der Wien Energie über rund neun Monate vor allem mit der Aufbringung zusätzlicher Liquidität, darunter öffentliche Mittel der Stadt Wien, reagierte. Er kritisierte, dass die Geschäftsführung der Wiener Stadtwerke – obwohl sie der Stadt Wien bereits im März 2022 die Notwendigkeit eines Schutzschirms kommunizierte – keine Evaluierung und allfällige Anpassung der Risikostrategie der Wien Energie urgierete. Nach Ansicht des RH hätten die Organe die möglichen Auswirkungen der unverändert beibehaltenen Risikostrategie auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Konzern sowie auf den Unternehmenszweck sowie Handlungsoptionen, u.a. die Gewährleistung einer gesicherten Energieversorgung, erörtern müssen.

Der RH empfahl den Wiener Stadtwerken, vor Finanzierungsentscheidungen eine der Art und dem Umfang der Finanzierung angemessene Risikobewertung und –beurteilung sowie eine Darstellung von Handlungsoptionen zu veranlassen. Dabei wären auch die möglichen Auswirkungen auf die Liquidität, Rentabilität und finanzielle Stabilität sowie auf die Leistungserbringung des Konzerns zu hinterfragen.

Weiters hielt der RH fest, dass die Geschäftsführung der Wiener Stadtwerke am 12. Juli 2022 für den möglichen Ausfall der Gasleitung Nord Stream 1 vorsorglich eine Finanzierung von 2 Mrd. EUR bei der Stadt Wien beantragte. In Anbetracht der angespannten Risikolage und der Höhe des potenziellen Finanzierungsbedarfs vermerkte der RH kritisch, dass die Geschäftsführung den Aufsichtsrat der Wiener Stadtwerke erst am 20. Juli 2022, nach der Kreditusage der Stadt Wien, über ihren Finanzierungsantrag informierte. Er verwies auf seine Ausführungen in TZ 30.

- 26.3 Die Wiener Stadtwerke teilten in ihrer Stellungnahme mit, dass Finanzierungen innerhalb des Konzerns auf Basis von bestehenden Konzernrichtlinien beurteilt und administriert würden. Kurzfristige Finanzierungen erfolgten über das Cash-Pooling–

System der Wiener Stadtwerke, wobei dieses regelmäßige Informationspflichten der Pool-Teilnehmer zu ihrer wirtschaftlichen Situation vorsehe. Bei langfristigen Finanzierungen erfolge eine Beurteilung durch den konzerninternen Finanzierungsausschuss, der die genannten Aspekte in seiner Entscheidung mitberücksichtige. Zuletzt sei ein Risikocontrolling auch innerhalb der Konzernleitungsgesellschaft als eigene Abteilung etabliert worden.

- 26.4 Der RH erachtete die Einrichtung eines Risikocontrollings in den Wiener Stadtwerken als zweckmäßig. Die bestehenden Konzernrichtlinien für kurzfristige Finanzierungen allein waren für die Risikobeurteilung ungenügend, weil die Bonitätsprüfungen der Cash-Pool-Parteien (**TZ 12**) keine Analysen von Risiken für den Konzern im Sinne der Empfehlung des RH erforderten. Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht.

Rolle des Konzernrisikomanagements

- 27.1 (1) Die Wiener Stadtwerke hatten im Geschäftsbereich „Konzernfinanzen und Strategie“ die Abteilung „Konzerncontrolling und Risikomanagement“ (in Folge: **Konzernrisikomanagement**) eingerichtet, die u.a. die Weiterentwicklung des Risikomanagements auf Konzernebene verantwortete.

Die Berichte des Konzernrisikomanagements stützten sich „bottom up“ auf die Angaben der Konzernunternehmen. Da die Wien Energie das Liquiditätsrisiko weder 2021 noch 2022 als „Top 5 Risiko“ meldete, schien es nicht in den Quartalsberichten der Wiener Stadtwerke auf (**TZ 22**). Auch die konzernweiten Risikokennzahlen der Wiener Stadtwerke – Jahresüberschuss, Ergebnis-Cashflow und Eigenkapital – bildeten das Liquiditätsrisiko nicht ab, weil Sicherheitsleistungen darauf keine Auswirkung hatten. Eine Weiterentwicklung des Berichtswesens, um das Liquiditätsrisiko für den Konzern darzustellen und zu überwachen, veranlasste das Konzernrisikomanagement bis August 2022 nicht.

(2) Die Konzernrevision legte der Geschäftsführung der Wiener Stadtwerke im April 2021 ihren Bericht zur Konzeption und Implementierung des konzernweiten Risikomanagements vor. Sie attestierte darin dem Risikomanagement vor allem bei der Organisation und Berichterstattung einen hohen Reifegrad, sah jedoch Verbesserungsbedarf:

- Risikostrategie: Die risikopolitischen Grundsätze seien nur rudimentär ausformuliert und Festlegungen zu Risikoappetit und Risikotoleranz fehlten.
- Risikoanalyse und –bewertung: Vollständigkeit und Plausibilität der von den Konzernunternehmen gemeldeten Risiken würden nicht qualitätsgesichert und wechselseitige Abhängigkeiten zwischen einzelnen Risiken nicht bewertet, auch Kennzahlen zur

Bewertung der Risikotragfähigkeit seien nur rudimentär implementiert; die Aussagekraft der Risikoaggregation werde dadurch beeinträchtigt und die Risikosituation systematisch unterschätzt.

- Steuerung und Überwachung: Auf die Möglichkeit der unternehmensübergreifenden Steuerung von Risiken werde verzichtet; das Risikomanagement der Konzernleitung beschränke sich darauf, den Risikoeinfluss auf das Betriebsergebnis zu erfassen und zu dokumentieren.

Bis Dezember 2022 waren diesbezügliche Empfehlungen der Konzernrevision nicht umgesetzt. So fehlten u.a. Kennzahlen, um bestandsgefährdende Liquiditätsentwicklungen zu erkennen, sowie die Überprüfung wesentlicher Risiken auf Wechselwirkungen, beispielsweise das Zinsänderungsrisiko.

(3) Ab dem zweiten Quartal 2023 enthielt der überarbeitete Risikomanagementbericht der Wiener Stadtwerke zusätzliche Informationen der Wien Energie zu den Risiken des Energiehandels, u.a. mit Darstellungen zur Positionierung im Risikodreieck, einer Liquiditätsrisiko-Kennzahl mit Szenarien zum Liquiditätsbedarf für Sicherheitsleistungen und einer Gegenüberstellung zum Finanzierungslimit.

Nach Auskunft der Wiener Stadtwerke setzte das Konzernrisikomanagement außerdem bis September 2023 die Empfehlungen der Konzernrevision zum unternehmensweiten Risikomanagement um.

- 27.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass das Konzernrisikomanagement der Wiener Stadtwerke bis Ende 2022 weder das Liquiditätsrisiko der Wien Energie in ihren Berichten darstellte noch über Kennzahlen verfügte, um bestandsgefährdende Entwicklungen durch Sicherheitsleistungen zu beurteilen. Er erachtete dies als kritisch, weil der Finanzierungsbedarf für Sicherheitsleistungen bis August 2022 deutlich zunahm. Er verwies auf die von der Konzernrevision bereits im April 2021 empfohlene Festlegung von Kennzahlen, um bestandsgefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen. Erst im Rahmen der Aufarbeitung der Ereignisse vom August 2022 entwickelten die Wiener Stadtwerke ihr Konzernrisikomanagement weiter und verbesserten ab 2023 die Risikoanalyse, –bewertung sowie –überwachung.

Befassung des Aufsichtsrats der Wien Energie

- 28.1 (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen, wirkt an der Festlegung der Unternehmensziele mit, trägt das unternehmerische Risiko und haftet ebenso wie die Geschäftsführung. Die Intensität der Überwachung orientiert sich nach herrschender Lehre⁴⁸ an der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft (sogenannte abgestufte Überwachungspflicht): Je kritischer die Lage, desto stärker muss die Kontrolle durch den Aufsichtsrat sein.

Aufsichtsratsprotokolle sollen wichtige Beschlüsse und die für die Willensbildung und Entscheidungsfindung maßgeblichen Erörterungen angemessen dokumentieren. Auch der wesentliche Inhalt der Beratungen ist nachvollziehbar darzustellen.⁴⁹ Die Protokolle dienen als Nachweis, dass die Geschäftsführung ihrer Informations- und Auskunftspflicht nachkam bzw. erforderliche Genehmigungen einholte und dass der Aufsichtsrat seiner Überwachungsaufgabe nachkam. Ebenso dienen sie den Organen als Beweismittel in Streitfällen, Haftungsfällen oder bei der Anfechtung von Beschlüssen. Dokumentiert wird damit auch, ob unternehmerische Entscheidungen der Geschäftsführung im Zusammenwirken mit dem Aufsichtsrat im Rahmen der Sorgfaltspflicht und auf Grundlage angemessener Informationen, ohne Berücksichtigung sachfremder Interessen, zum Wohle der Gesellschaft und in gutem Glauben gefasst wurden.

(2) Die Geschäftsführung der Wien Energie berichtete dem Aufsichtsrat einmal jährlich über die energiewirtschaftliche Situation, u.a. über die Entwicklung der Gas- und Strompreise. Ab 2018 informierte sie auch über den Handel mit Gas und CO₂-Zertifikaten (z.B. Mengen, Preise und Handelsplätze). Nachdem sie den Stromhandel ab 2019 zunehmend selbst – und nicht mehr über die Energieallianz – betrieb, berichtete sie auch über ihre Transaktionen im Stromgroßhandel. Von September 2021 bis August 2022 informierte die Geschäftsführung den Aufsichtsrat in jeder der fünf Sitzungen über die volatilen Energiepreise; über die Entwicklung der Sicherheitsleistungen berichtete sie nur in zwei Sitzungen.

(3) Im September 2021 berichtete die Geschäftsführung erstmals, dass der Anstieg des Umsatzvolumens u.a. auch mit den Absicherungsgeschäften zusammenhing und erläuterte „Elemente“ davon. Für die folgende Sitzung im Dezember 2021 stellte der Aufsichtsratsvorsitzende eine erneute Befassung mit der energiewirtschaftlichen Situation in Verbindung mit der Wirtschaftsplanung in Aussicht, weil „die aktuellen Entwicklungen und Verwerfungen am Energiemarkt außerordentlich und besonders zu verfolgen“ seien. Im Dezember berichtete die Geschäftsführung

⁴⁸ Rauter in *Straube/Ratka/Rauter*, Wiener Kommentar zum GmbHG, § 30j Rz 20 mit weiteren Nennungen; Frotz/Schörghofer in *Kalss/Kunz* (Hrsg.), Handbuch für den Aufsichtsrat² (2016), Rz 11/25; Schauer in *Kalss/Kunz* (Hrsg.), Handbuch für den Aufsichtsrat² (2016), Rz 45/47

⁴⁹ Rauter in *Straube/Ratka/Rauter*, Wiener Kommentar zum GmbHG, § 30g Rz 139



über die Entwicklung der Energiepreise. Die Grundsätze der Beschaffung, der Absicherungen und der Risikostrategie sowie die Systematik von Sicherheitsleistungen an der Börse stellte sie dem Aufsichtsrat erst Ende Jänner 2022, im Rahmen einer „Informationsveranstaltung für den Aufsichtsrat“, d.h. außerhalb der regulären Sitzungen, vor. Die Veranstaltung fand im Vorfeld der ersten Überbrückungsfinanzierung von bis zu 500 Mio. EUR statt, die der Aufsichtsrat mit Umlaufbeschluss genehmigte.

Die Geschäftsordnung sah Zusammenkünfte außerhalb von Aufsichtsratssitzungen nicht vor. Ob die Mitglieder des Aufsichtsrats den Zweck der Informationsveranstaltung vorab kannten und ob alle Mitglieder daran teilnahmen, war nicht dokumentiert. Laut Wien Energie sei die Einladung zu dieser Veranstaltung (Videokonferenz) allen Aufsichtsratsmitgliedern ordnungsgemäß und rechtzeitig zugegangen.

Von April bis zum 26. August 2022 befasste sich der Aufsichtsrat in drei weiteren Sitzungen mit der energiewirtschaftlichen Situation. Für die Geschäftsführung der Wien Energie hatte die Sicherstellung der Liquidität „oberste Priorität“. Im April 2022 und in der außerordentlichen Sitzung vom Juli 2022 bewilligte der Aufsichtsrat in Summe 1 Mrd. EUR für zusätzliche Fremdmittelaufnahmen zur Finanzierung von Sicherheitsleistungen (TZ 13).

(4) Die Sitzungsvorbereitung und Sitzungsführung, z.B. Tagesordnung, Einladung und Protokollierung, verantwortete der Aufsichtsratsvorsitzende, der als Generaldirektor–Stellvertreter der Wiener Stadtwerke auch in die Informations- und Beschlusslage des Aufsichtsrats der Konzernmutter eingebunden war.

Aus den Aufsichtsratsprotokollen von Jänner bis Juli 2022 war Folgendes ersichtlich:

Tabelle 15: Sitzungen des Aufsichtsrats der WIEN ENERGIE GmbH, Jänner bis Juli 2022

Ablauf	Feststellungen	potenzielle Auswirkung
Verantwortungsebene und Zeitpunkt der Befassung	Befassung mit der ersten bzw. zweiten Überbrückungsfinanzierung fünf bzw. vier Wochen nach den diesbezüglichen Beschlüssen des Aufsichtsrats der Wiener Stadtwerke	späte Befassung und unvollständige Information können Risikobewusstsein und Verantwortung des Gesamtaufsichtsrats schwächen und die Entscheidungsfindung beeinträchtigen
	keine Information über den Finanzierungsantrag der Wiener Stadtwerke bei der Stadt Wien vom 12. Juli 2022; Befassung erst drei Wochen nach den diesbezüglichen Beschlüssen des Aufsichtsrats der Wiener Stadtwerke (TZ 30)	
Umfang und Zeitpunkt der Befassung	keine Information über das Liquiditätshedging als Treiber der Börsengeschäfte in den Protokollen dokumentiert (TZ 24)	angemessene Überwachung des erhöhten Liquiditätsrisikos nicht gesichert
	keine Vorlage der Ergebnisse von Szenarioanalysen zum Liquiditätsbedarf für Sicherheitsleistungen (TZ 25)	
Häufigkeit und Intensität der Behandlung energiewirtschaftlicher Risiken im Plenum	trotz erhöhtem energiewirtschaftlichem Risiko keine engmaschigere Überwachung, z.B. höhere Berichts- und Sitzungsfrequenz, Beiziehung (externer) Expertise, Einrichtung eines temporären Ausschusses	Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Willensbildung und der Beschlüsse eingeschränkt
	weder Nachfragen zu Risikostrategie und Liquiditätsrisiko noch Ersuchen um ergänzende Berichte waren dokumentiert (im Gegensatz zu anderen Tagesordnungspunkten, zu denen die Sitzungsprotokolle Nachfragen vermerkten)	
Dokumentation	„Informationsveranstaltung“ am 31. Jänner 2022 außerhalb der regulären Sitzungen ohne Protokollierung, diente der Vorbereitung eines Umlaufbeschlusses über eine Überbrückungsfinanzierung von bis zu 500 Mio. EUR	Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Willensbildung und der Beschlüsse eingeschränkt
	kein Bericht des Vorsitzenden über das Zustandekommen dieses Umlaufbeschlusses in der darauffolgenden Sitzung	

Quellen: Sitzungsprotokolle des Aufsichtsrats der Wien Energie; Zusammenstellung: RH

(5) Am 29. August 2022 genehmigte der Aufsichtsrat der Wien Energie in einer außerordentlichen Sitzung – zur Sicherstellung der Liquidität des Unternehmens – die Aufnahme von Fremdmitteln von bis zu 6,9 Mrd. EUR (TZ 13, TZ 16, TZ 17). Eine Protokollergänzung hob den hohen Zeitdruck der Beschlussfassung und die kurzfristig zur Verfügung gestellten Unterlagen hervor. Erstmals hielt das Protokoll zusammengefasst die Erörterungen und Nachfragen der Aufsichtsratsmitglieder zur Marktentwicklung, zur Ausrichtung der Beschaffungsstrategie und zur Funktionsweise des Börsenhandels fest.

Das im September 2022 vom Bund vorgeschlagene Aufsichtsratsmitglied, ein Energieexperte und vormals Leiter eines deutschen Energieversorgers, führte die vertiefte inhaltliche Auseinandersetzung mit der energiewirtschaftlichen Situation fort. Ein Aufsichtsratsmitglied „merkte positiv an, dass eine Diskussion gestartet wurde“.

- 28.2 Der RH wies darauf hin, dass der Aufsichtsrat – unabhängig von der Reihenfolge der in der Eigentümerkaskade getroffenen Entscheidungen – jede seiner Entscheidungen nach dem Grundsatz des Unternehmenswohls abzuwägen hat und dafür auch haftet. Er hielt fest, dass den Wiener Stadtwerken die Bereitstellung von Liquidität für die Wien Energie oblag, wobei bei kurzfristigen Finanzierungen die Organbeschlüsse der Wien Energie erst vor der Weiterreichung von Krediten erforderlich waren (TZ 13). In mehreren Fällen fasste der Aufsichtsrat der Wien Energie die Beschlüsse über Fremdmittelaufnahmen erst drei bis fünf Wochen nach dem Aufsichtsrat der Wiener Stadtwerke. Diese chronologische Abfolge entsprach den Konzern-Richtlinien, konnte jedoch dazu führen, dass die Finanzierungsentscheidungen de facto vorweggenommen und das Risikobewusstsein sowie die Verantwortlichkeit auf Ebene des Aufsichtsrats der Wien Energie geschwächt wurden.

Der RH empfahl der Wien Energie und den Wiener Stadtwerken, auch bei gebündelten Konzernfunktionen (z.B. Cash-Pooling, kurzfristige Finanzierungen) sicherzustellen, dass die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der Wien Energie ihre unternehmerische Verantwortung vollumfänglich wahrnehmen. Im Sinne der wechselseitigen Kontrollen („Checks and Balances“) sollten u.a. ab bestimmten Wertgrenzen (zustimmungspflichtige Geschäfte) entsprechende Grundsatzbeschlüsse der Organe der Konzernunternehmen als Basis für die Entscheidungen der Wiener Stadtwerke vorliegen.

Der RH beurteilte die Arbeitsweise des Aufsichtsrats der Wien Energie im Zeitraum Jänner bis August 2022, vor dem Hintergrund der außergewöhnlich hohen Strom- und Gaspreise und des steigenden Liquiditätsbedarfs der Wien Energie, kritisch. Der Aufsichtsrat kam nach Ansicht des RH seiner Überwachungsfunktion bei einem steigenden Liquiditätsrisiko nicht umfassend nach, da er die ihm von der Geschäftsführung vorgestellten Entscheidungsgrundlagen und Anträge nach den dem RH vorliegenden Protokollen nicht hinterfragte, auch nicht als sich die Lage der Wien Energie verschärfte. Eine umfassendere Wahrnehmung der Überwachungsfunktion hätte sich nach Ansicht des RH vor allem in kritischen Nachfragen zum erhöhten Risikopotenzial aus den Handelsgeschäften der Wien Energie an der Börse, zu „worst case“-Szenarien für die Liquidität sowie zu allfälligen Handlungsalternativen sowie deren Auswirkung auf die finanzielle Lage und in einer sachgemäßen Dokumentation in den Protokollen zeigen müssen. Der Aufsichtsrat konnte so auch den Schwächen der Risikostrategie (TZ 21) nicht entgegenwirken. Nach Ansicht des RH hätten eine engmaschigere Überwachung und kritisches Nachfragen die Geschäftsführung veranlassen können, das Risikomanagement zu stärken und Alternativen zu entwickeln.

Der RH bemängelte außerdem, dass die auf Ergebnisse fokussierte Sitzungsprotokollierung sowie die Verlagerung der Willensbildung in eine nicht protokollierte Informationsveranstaltung die Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Erörterungen und Entscheidungsfindung einschränkten.

Ausgehend von den Protokollen beanstandete der RH, dass die Geschäftsführung der Wien Energie dem Aufsichtsrat wesentliche Informationen zur energiewirtschaftlichen Situation nicht zur Verfügung stellte, wie das Liquiditätshedging als Treiber der Börsengeschäfte und die Ergebnisse der Szenarioanalysen zum Liquiditätsbedarf für Sicherheitsleistungen vom 12. Juli 2022.

Ferner gaben die Protokolle keine Hinweise darauf, dass der Aufsichtsratsvorsitzende auf eine engmaschigere Überwachung des Liquiditätsrisikos, auf eine angemessene Auseinandersetzung mit der Risikostrategie und auf gehaltvolle Entscheidungsgrundlagen hinwirkte. Nach den vorliegenden Protokollen äußerten auch die Mitglieder des Aufsichtsrats keine Einwände zu den Sitzungsabläufen.

Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Mängel im Sitzungsregime die Meinungs- und Willensbildung im Aufsichtsratsplenum beeinträchtigen konnten.

Er empfahl der Wien Energie, die Rolle des Aufsichtsrats als Überwachungsorgan durch ein angemessenes Sitzungsregime zu stärken, insbesondere durch ergebnisoffene Diskussionen sowie durch die nachvollziehbare und gerichtsfeste Protokollierung der Beratungen des Aufsichtsratsplenums.

Weiters empfahl er der Wien Energie, sicherzustellen, dass sich der Aufsichtsrat im Sinne einer Selbstevaluierung periodisch mit der Qualität und Effizienz seiner Tätigkeit sowie mit seiner Organisation und Arbeitsweise befasst (in Anlehnung an die C-Regel 36 des Österreichischen Corporate Governance Kodex oder die C-Regel 11.1.5 des Bundes-Public Corporate Governance Kodex).

Der RH wies auch auf die mangelnde Nachvollziehbarkeit eines im Umlauf gefassten Beschlusses hin. Aufgrund der fehlenden Berichterstattung in der nachfolgenden Aufsichtsratssitzung war für Aufsichtsratsmitglieder nicht ersichtlich, ob – und mit welchem Stimmverhältnis – bzw. wann ein Beschluss, zu dem sie sich im Umlaufweg geäußert hatten, nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats zustande kam.⁵⁰

Der RH empfahl der Wien Energie, den Aufsichtsratsmitgliedern zu Beginn der auf die Beschlussfassung im Umlaufweg folgenden Sitzung über die gefassten Umlaufbeschlüsse, ihr gültiges Zustandekommen und ihren Inhalt zu berichten und dies auch im Sitzungsprotokoll festzuhalten.

⁵⁰ *Eiselsberg/Bräuer in Kalss/Kunz (Hrsg.), Handbuch für den Aufsichtsrat*² (2016), S. 798

28.3 (1) Die Wien Energie und die Wiener Stadtwerke teilten in ihrer Stellungnahme mit, dass es bei zwei oder mehreren Vertragsparteien jeder Partei selbst obliege, die vor Vertragsabschluss erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Wann dies erfolge, sei eine Frage der Innenorganisation und von der Vertragspartei bzw. von den zuständigen Gremien selbst zu entscheiden; grundsätzlich spiele es keine Rolle, in welcher Reihenfolge die Organe befasst würden. Die befassten Gremien auf Ebene der Wien Energie und der Wiener Stadtwerke hätten die notwendigen Maßnahmen gesetzt und genehmigt. Im Fall einer Finanzierung über die Muttergesellschaft befasste oftmals aufgrund organisatorischer Abläufe zuerst die Muttergesellschaft (die die Finanzierung aufnimmt) ihre Gremien und dann erst die Tochtergesellschaft (an die die Finanzierung weitergereicht wird) ihre Gremien.

(2) Laut Wien Energie seien die Aufsichtsratsprotokolle Ergebnisprotokolle. Dabei werde darauf geachtet, Diskussionen und wesentliche Wortmeldungen bestmöglich wiederzugeben. Diskussionen seien im Aufsichtsrat stets ergebnisoffen. Diese Vorgehensweise habe sich im Hinblick auf eine freiere Diskussion bewährt.

Die Empfehlung, dass sich der Aufsichtsrat periodisch mit der Qualität und Effizienz seiner Tätigkeit sowie mit seiner Organisation und Arbeitsweise befasst, werde umgesetzt. Auch die Einrichtung eines Risikomanagementausschusses (TZ 31) zeige, dass der Aufsichtsrat stets bemüht sei, Weiterentwicklungen im Rahmen der Qualität und Effizienz seiner Tätigkeit umzusetzen.

Zur Vorgehensweise bei Umlaufbeschlüssen im Aufsichtsrat sagte die Wien Energie die Umsetzung zu. Alle Beschlussfassungen seien im Umlaufwege unter Einbeziehung und mit dem Einverständnis sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder getätigt worden, diese seien entsprechend informiert worden.

28.4 (1) Der RH wies gegenüber der Wien Energie und den Wiener Stadtwerken darauf hin, dass er das rechtmäßige Zustandekommen der Aufsichtsratsbeschlüsse zu den Fremdmittelaufnahmen nicht bezweifelt, jedoch Schwächen im Sinne einer potenziell „verwässerten“ Verantwortlichkeit aufgezeigt hatte. Auch im Konzern sollten Organbeschlüsse zunächst auf Ebene des für die jeweiligen Geschäfte verantwortlichen Konzernunternehmens bzw. der verantwortlichen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger getroffen und auf dieser Grundlage die Entscheidungen bei der Konzernmutter herbeigeführt werden. Diese Abfolge sollte die Verantwortlichkeit sowie das Risikobewusstsein der Organe stärken und zur Wahrung des institutionellen Kräftegleichgewichts auf jeder Ebene im Konzern beitragen. Außerdem sollte dies die Qualität von Entscheidungen verbessern, weil zunächst die materiell für die Geschäfte zuständige Ebene ihre Erwägungen darlegt und beschließt. Finanzielle Entscheidungen waren auch im Konzern nicht völlig von der sachlichen Ebene zu trennen. Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht.

(2) Zum Sitzungsregime des Aufsichtsrats erwiderte der RH der Wien Energie, dass nachvollziehbaren und gerichtsfesten Aufsichtsratsprotokollen insbesondere in einer kritischen Phase hohe Bedeutung zukommt. Die im Aufsichtsrat der Wien Energie geübte Praxis, Ergebnisprotokolle anzufertigen, erschwerte es, nachzuvollziehen, ob sich die Aufsichtsräte vor dem 26. August 2022 mit dem erhöhten Risikopotenzial aus den Energiehandelsgeschäften kritisch auseinandergesetzt, ob die Geschäftsführung alle entscheidungsrelevanten Informationen berichtet und vorgelegt hatte und ob auf dieser Basis eine ergebnisoffene Diskussion tatsächlich geführt werden konnte und geführt wurde. Der RH hielt daher an seiner Kritik und Empfehlung fest.

29.1 (1) Nach dem GmbH-Gesetz⁵¹ durften bestimmte Geschäfte nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden. Dabei handelte es sich um einen Mindestkatalog an Geschäften, die für die Gesellschaft sehr bedeutsam waren oder nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehörten. Nach herrschender Rechtsauffassung⁵² war der Aufsichtsrat berechtigt und erforderlichenfalls sogar verpflichtet, weitere Geschäfte von grundlegender Bedeutung⁵³ seiner Zustimmung zu unterwerfen. Dies umfasste vor allem Geschäfte, die sich auf die zukünftige Vermögens- und Ertragslage auswirken oder die Risikoposition der Gesellschaft verändern können. Außerdem hatte der Aufsichtsrat stets zu prüfen, ob er sich nicht in weiteren Fällen seine Zustimmung vorbehält, insbesondere wenn es das Marktumfeld bzw. die Unternehmenssituation erfordern.

(2) Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Wien Energie führte eine Reihe von Geschäften an, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedurften, u.a. die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik. Die Grundsätze der Handels-, Beschaffungs- und Vermarktungsstrategien bzw. deren Änderungen fielen nicht darunter, obwohl sich diese erheblich auf die Finanzlage und Risikoposition der Wien Energie auswirken konnten. Bis Ende 2022 erweiterte der Aufsichtsrat den Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte nicht.

Die Geschäftsführung beantragte im Zeitraum 2017 bis 2022 in vier Fällen Genehmigungen zu Änderungen der Handels-, Beschaffungs- und Vermarktungsstrategien, die der Aufsichtsrat auch erteilte. Mit der Verlängerung der Absicherungsperiode für die thermischen Erzeugungsanlagen auf zwei Kalenderjahre im Voraus (Geschäfts-

⁵¹ § 30j Abs. 5, RGBL. 58/1906 i.d.g.F.

⁵² Rauter in Straube/Ratka/Rauter, Wiener Kommentar zum GmbHG, § 30j Rz 117 mit weiteren Nennungen; Briem in Kalss/Kunz (Hrsg.), Handbuch für den Aufsichtsrat² (2016), Rz 12/10; Kalss in Doralt/Nowotny/Kalss (Hrsg.), Kommentar zum AktG³ § 95 Rz 83; Frotz/Schörghofer in Kalss/Kunz (Hrsg.), Handbuch für den Aufsichtsrat² (2016), Rz 11/25, 11/37

⁵³ Das sind Geschäfte, die nach „Umfang, Gegenstand, Bedeutung oder Risiko für das Unternehmen der betreffenden Art und Größe aus dem routinemäßigen Geschäftsbetrieb signifikant hervorragen oder von spezifischer unternehmensstrategischer Bedeutung sind“, vgl. Briem in Kalss/Kunz (Hrsg.), Handbuch für den Aufsichtsrat² (2016), Rz 12/5, 12/44.

führerbeschluss vom 26. November 2019) befasste die Geschäftsführung den Aufsichtsrat jedoch nicht. Eine Information darüber erfolgte laut Sitzungsprotokollen im Jänner 2022.

(3) Ab Ende 2021 änderte die Wien Energie mit dem Liquiditätshedging ihre bisherige Vorgangsweise im Energiehandel (TZ 24) und verlagerte den Gashandel sukzessive an die Börse. Obwohl sich damit das (Liquiditäts-)Risiko veränderte, unterblieb eine Mitbefassung des Aufsichtsrats der Wien Energie.

Auch die Inanspruchnahme von Liquidität aus dem Cash-Pool – dabei handelt es sich grundsätzlich um die Aufnahme von Krediten –, die die Wien Energie für die Finanzierung der Sicherheitsleistungen nutzte, bedurfte weder der Zustimmung des Aufsichtsrats noch berichtete die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat zeitnah darüber; dies, obwohl die Entnahmen über das gewöhnliche Tagesgeschäft hinausgingen (TZ 12).

- 29.2 Der RH hielt fest, dass der Aufsichtsrat verpflichtet war, Geschäfte von grundlegender Bedeutung in den Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte aufzunehmen. Nach Ansicht des RH handelte es sich bei wesentlichen Änderungen der Handels-, Beschaffungs- und Vermarktungsstrategien, etwa der Verlängerung der Absicherungsperiode bei thermischen Erzeugungsanlagen oder dem Liquiditätshedging, um Geschäfte, die sich auf das Geschäftsergebnis und die Risikosituation der Wien Energie signifikant auswirken können. Der RH bemängelte daher, dass wesentliche Änderungen der Handels-, Beschaffungs- und Vermarktungsstrategien keine Zustimmung des Aufsichtsrats der Wien Energie erforderten bzw. die Geschäftsführung darüber nicht zeitnah zu berichten hatte.

Er empfahl der Wien Energie, in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats den Zustimmungsvorbehalt auf Geschäfte von grundlegender Bedeutung zu erweitern, beispielsweise auf wesentliche Änderungen der Handels-, Beschaffungs- und Vermarktungsstrategien.

Ebenso wäre es nach Ansicht des RH Aufgabe des Aufsichtsrats, Änderungen des Geschäftsmodells auf deren Risiken für die Vermögens- und Ertragslage zu beurteilen. Mit der Genehmigung der ersten Überbrückungsfinanzierung für Börsengeschäfte im Jänner 2022 (TZ 13) hätte er prüfen müssen, ob der Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte noch der inzwischen deutlich verschärften Risikolage entsprach. Der RH kritisierte, dass der Aufsichtsrat daher seiner Überwachungsfunktion nicht umfassend nachkam.

Der RH empfahl der Wien Energie, den Aufsichtsrat über wesentliche Änderungen des Geschäftsmodells und deren Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage sowie über den Liquiditätsausgleich im Rahmen des Cash-Pools, ab einer zu bestim-



menden Wertgrenze, zeitnah zu informieren; der Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte des Aufsichtsrats wäre in regelmäßigen Abständen auf seine Angemessenheit im Hinblick auf die Risikolage zu prüfen.

- 29.3 Die Wien Energie teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats bereits eine Genehmigungspflicht durch den Aufsichtsrat für wesentliche Geschäfte oberhalb bestimmter Wertgrenzen vorsehe. In diesem Sinne habe der Aufsichtsrat auch das Modell einer dynamischen Positionierung im Risikodreieck beschlossen sowie die Rahmengenehmigung für die Energiehandelstätigkeit der Gesellschaft erteilt.

Zur zeitnahen Information des Aufsichtsrats über wesentliche Änderungen des Geschäftsmodells, deren Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage sowie über den Liquiditätsausgleich im Rahmen des Cash-Pools sagte die Wien Energie die Umsetzung zu.

- 29.4 Der RH stellte gegenüber der Wien Energie klar, dass seine Empfehlung zur Anpassung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats darauf abzielte, eine Behandlung im Aufsichtsrat sicherzustellen. Trotz des von der Wien Energie ins Treffen geführten Zustimmungsvorbehalts des Aufsichtsrats für wesentliche Geschäftsfälle unterblieb beispielsweise eine Beschlussvorlage zur Verlängerung der Absicherungsperiode für thermische Erzeugungsanlagen, die zu einem deutlich erhöhten Volumen der Börsengeschäfte geführt hatte (TZ 7). Der RH hielt daher seine diesbezügliche Empfehlung aufrecht.

Befassung des Aufsichtsrats der Wiener Stadtwerke

- 30.1 (1) Die Ausstattung der Wien Energie mit Liquidität oblag den Wiener Stadtwerken (TZ 12). Der Aufsichtsrat der Wiener Stadtwerke befasste sich ab Dezember 2021 mit dem Liquiditätsbedarf für Sicherheitsleistungen im Energiehandel und fasste dazu folgende Beschlüsse:

Tabelle 16: Beschlüsse des Aufsichtsrats der WIENER STADTWERKE GmbH über Fremdmittelaufnahmen für die WIEN ENERGIE GmbH

Befassung im Aufsichtsrat	Finanzierungsvolumen	Details
zusätzlicher Tagesordnungspunkt: 17. Dezember 2021	bis zu 500 Mio. EUR	Ergänzung der Tagesordnung, von der Geschäftsführung zwei Tage vor der Sitzung angekündigt
Umlaufbeschlüsse: 10. März 2022 2. August 2022	bis zu 500 Mio. EUR bis zu 1.200 Mio. EUR	– im Nachgang von formlosen, nicht protokollierten Informationsveranstaltungen – einstimmige Beschlüsse trotz Abwesenheit von sieben bzw. einem von zwölf Aufsichtsratsmitgliedern bei den (freiwilligen) Informationsveranstaltungen – Information des Aufsichtsrats über das Zustandekommen des Umlaufbeschlusses vom 2. August 2022 in der folgenden Sitzung nicht protokolliert
Inanspruchnahme einer Notvertretungsregelung: 29. August 2022	bis zu 6.200 Mio. EUR	laut Geschäftsordnung war bei Gefahr in Verzug die Unterfertigung durch den Vorsitzenden (gleichzeitig Magistratsdirektor) und seine Stellvertretung ausreichend
Summe	bis zu 8.400 Mio. EUR	

Quelle: Wiener Stadtwerke; Zusammenstellung: RH

In zwei Fällen befasste die Geschäftsführung der Wiener Stadtwerke den Aufsichtsrat mit Anträgen über Fremdmittelaufnahmen im Umlaufweg. Sie erörterte die Beschlussanträge im Rahmen von Informationsveranstaltungen, die in der Geschäftsordnung nicht geregelt waren; Einwände oder Anmerkungen der Aufsichtsratsmitglieder waren nicht dokumentiert. Einzelne Mitglieder stimmten den Beschlussanträgen bereits vor der jeweiligen Informationsveranstaltung zu oder nahmen daran nicht teil.

(2) Von Dezember 2021 bis Juni 2022 fanden drei reguläre Aufsichtsratssitzungen der Wiener Stadtwerke statt. Die Protokolle vermerkten Fragen von Aufsichtsratsmitgliedern, z.B. zum Kontrahentenrisiko, zur Versorgungssicherheit für Kunden oder zur Finanzierung durch Banken, jedoch nicht zur Risikostrategie der Wien Energie, zu einer Liquiditätsobergrenze für den Energiehandel oder einem Verschuldungslimit für die Wiener Stadtwerke. Nach Angaben der Geschäftsführung der Wiener Stadtwerke informierte sie den Aufsichtsrat auch über ihre ab März 2022 laufenden Bemühungen um einen nationalen Schutzschirm; in den Sitzungsprotokollen und –beilagen gab es dazu jedoch keine Vermerke (TZ 26).



(3) Nach den für die Liquidität der Wien Energie kritischen Ereignissen des 26. August 2022 setzte sich der Aufsichtsrat eingehend mit dem Liquiditätsrisikomanagement auseinander und erörterte – wie aus den Sitzungsprotokollen vom September, Oktober und Dezember 2022 hervorging – die Beschaffungs- und Vermarktungsstrategien der Wien Energie.

30.2 Der RH wies darauf hin, dass der Aufsichtsrat der Wiener Stadtwerke – den Vorsitz im Aufsichtsrat hatte der jeweilige Magistratsdirektor der Stadt Wien inne – im Zeitraum Dezember 2021 bis August 2022 vier Beschlüsse über Fremdmittelaufnahmen des Konzerns zur Finanzierung von Sicherheitsleistungen der Wien Energie mit einem Volumen von bis zu 8,4 Mrd. EUR fasste. Drei dieser Beschlüsse, die sukzessive steigende Finanzierungsbeträge zum Gegenstand hatten, erfolgten – bei steigendem Risiko – nicht in Aufsichtsratssitzungen, sondern

- im Umlaufweg nach Informationsveranstaltungen; an diesen nahmen nicht alle Aufsichtsratsmitglieder teil und sie waren auch nicht protokolliert und dokumentiert;
- oder durch Inanspruchnahme einer Notvertretungsregelung durch den Vorsitzenden und seine Stellvertreterin – mit nachträglicher Information an die anderen Aufsichtsratsmitglieder.

Für die Information des Aufsichtsrats im Rahmen nicht näher geregelter Informationsveranstaltungen mit freiwilliger Teilnahme galten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats nicht (z.B. siebentägige Einberufungsfrist, Versand einer Tagesordnung gemeinsam mit unterstützenden Berichten, Protokollierung). Der RH hielt fest, dass die Aufsichtsratsmitglieder nach den vorliegenden Protokollen auch keine Einwände gegen diese Sitzungsabläufe äußerten.

Der RH wies darauf hin, dass alle Aufsichtsratsmitglieder dieselbe Verantwortung und dasselbe Haftungsrisiko trugen. Laut den Sitzungsprotokollen hatten allerdings nicht alle Mitglieder des Aufsichtsrats einen vollständigen Überblick über jeweils gefasste Beschlüsse. Sie konnten deren Umfang und Tragweite und das steigende Risiko daher auch nicht in ihrer Meinungs- und Willensbildung berücksichtigen und die Umsetzung der Beschlüsse nicht überwachen.

Der RH empfahl den Wiener Stadtwerken, den Aufsichtsratsmitgliedern jeweils in der nächstfolgenden Sitzung über die im Umlaufweg gefassten Beschlüsse zu berichten, ihr gültiges Zustandekommen zu bestätigen und die Beschlusslage jeweils auch nachvollziehbar zu protokollieren.



- 30.3 Die Wiener Stadtwerke merkten in ihrer Stellungnahme an, dass alle Beschlussfassungen im Umlaufweg unter Einbeziehung und mit dem Einverständnis sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder getätigt und diese entsprechend informiert worden seien. Der Empfehlung werde künftig entsprochen.

Prüfungsausschuss der Wiener Stadtwerke

- 31.1 (1) Die Wien Energie nahm eine Ausnahmeregelung gemäß GmbH-Gesetz⁵⁴ in Anspruch, nach der sie keinen Prüfungsausschuss einzurichten hatte, sofern dessen Aufgaben und Pflichten der Prüfungsausschuss der Konzernmutter wahrnahm. Dies umfasste laut Geschäftsordnung des Aufsichtsrats und im Einklang mit dem GmbH-Gesetz u.a. die Überwachung der Wirksamkeit des Risikomanagements der Gesellschaft.

(2) Der Prüfungsausschuss der Wiener Stadtwerke befasste sich anlässlich des Jahresabschlusses – im Zusammenhang mit der Bilanzierung von Finanzinstrumenten der Wien Energie – auch mit dem Energiehandel. Prüfungsschwerpunkt des Abschlussprüfers bei den Jahresabschlüssen 2018, 2020 und 2021 war auch eine Beurteilung der Finanzinstrumente (z.B. Prozesse, Portfolios, Bewertung). Zum Jahresabschluss 2021 hielt der Abschlussprüfer fest, dass sich die Bilanzsumme aufgrund der Sicherheitsleistungen deutlich erhöht habe, wobei die Handelsmengen ausschließlich auf Kundenverträgen und nicht auf spekulativen Geschäften beruhten. In allen Jahren bestätigte der Abschlussprüfer auch die Angemessenheit des Risikomanagementsystems mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Die Wirksamkeit des Systems war ausdrücklich nicht Gegenstand der Beurteilung.

(3) Über die Jahresabschlüsse hinaus befasste sich der Prüfungsausschuss – unter dem Vorsitz des jeweiligen Finanzdirektors – nicht mit dem Risikomanagementsystem der Wien Energie, auch nicht, als der Finanzierungsbedarf für den Energiehandel anstieg. Von Mai bis September 2022 fanden plangemäß keine Sitzungen statt. Erst im Oktober 2022 – sechs Wochen nach den Ereignissen im August – informierte sich der Prüfungsausschuss über die Organisation des Risikomanagements der Wien Energie sowie über Schnittstellen zum Konzernrisikomanagement, die Regelwerke, Gremien, Berichtsstruktur und Risiken aus dem Energiehandel.

- 31.2 (1) Der RH kritisierte, dass sich der Prüfungsausschuss der Wiener Stadtwerke erst nach den Ereignissen vom August 2022 mit der Organisation und der Wirksamkeit des Risikomanagements der Wien Energie auseinandersetzte. Bis dahin hatte er sich bei seiner Aufgabe, die Wirksamkeit des Risikomanagements der Wien Energie zu überwachen, allein auf die Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung durch den

⁵⁴ § 30g Abs. 4a lit. 3 ff.

Abschlussprüfer gestützt. Diese deckten zwar die Angemessenheit des Risikomanagements ab (z.B. die Einrichtung und Durchführung von Kontrollen), nicht jedoch dessen Wirksamkeit (z.B. die Funktionsfähigkeit einzelner Prozesse und Kontrollen). Weder die veränderte Risikolage an den Energiemärkten noch die wiederholte Aufnahme zusätzlicher Fremdmittel veranlasste den Prüfungsausschuss, dem Risikomanagement der Wien Energie erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen und sich eingehender damit zu befassen.

(2) Der RH hielt fest, dass die Wien Energie vom Wahlrecht gemäß GmbH-Gesetz Gebrauch machte, auf die Einrichtung eines Prüfungsausschusses zu verzichten, und dessen Aufgaben und Pflichten vom Prüfungsausschuss der Konzernmutter wahrgenommen wurden. Er erachtete dies im Hinblick auf die Komplexität des Geschäftsmodells der Wien Energie jedoch als nicht zweckmäßig. Ein eigener Prüfungsausschuss könnte den Aufgaben eingehender nachkommen als ein Konzerngremium, das sich mit den vielfältigen Geschäftsmodellen der Konzernunternehmen zu befassen hat.

Der RH empfahl den Wiener Stadtwerken und der Wien Energie, im Sinne der Stärkung der Verantwortung der unmittelbar zuständigen Ebene einen Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats der Wien Energie einzurichten.

- 31.3 Laut Stellungnahme der Wien Energie und der Wiener Stadtwerke bestehe im Wiener Stadtwerke Konzern, den gesetzlichen Regelungen folgend, ein Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats der Konzernleitungsgesellschaft. Um dem darüber hinausgehenden Erfordernis einer Behandlung von Risikothemen auf Ebene des Aufsichtsrats der Wien Energie gerecht zu werden, sei ein Risikomanagementausschuss des Aufsichtsrats der Wien Energie eingerichtet worden.
- 31.4 Der RH erachtete die Einrichtung eines Risikomanagementausschusses im Aufsichtsrat der Wien Energie als zweckmäßig, um die Verantwortung und Rolle des Aufsichtsrats als Überwachungsorgan zu stärken.

Resümee Aufgabenwahrnehmung im Liquiditätsrisikomanagement

- 32 Aus der Gesamtbetrachtung der Organisation, Steuerung und Überwachung des Liquiditätsrisikos im Energiehandel durch die Organe der Wien Energie und der Wiener Stadtwerke im Vorfeld des 26. August 2022 ergab sich für den RH folgendes Bild:
- Die Geschäftsführung der Wien Energie entwickelte trotz zugespitzter Marktlage ab dem Frühjahr 2022 keine Handlungsoptionen, um das Liquiditätsrisiko des Börsenhandels zu reduzieren und eine breitere Risikostreuung zu erreichen. Das Risikomanagement der Wien Energie führte in ihren Risikoberichten das Liquiditätsrisiko nicht unter den „Top 5 Risiken“. (TZ 21, TZ 22, TZ 23, TZ 24)
 - Obwohl die Geschäftsführung der Wiener Stadtwerke die Finanzierung der Sicherheiten für den Börsenhandel der Wien Energie bereitstellte, hinterfragte sie weder die Risikostrategie auf notwendige Anpassungen noch setzte sie der Wien Energie finanzielle Limite für den Börsenhandel. Auch die Aktivitäten des Konzernrisikomanagements verstärkte sie nicht. (TZ 26, TZ 27)
 - Der Aufsichtsrat der Wien Energie nahm seine Überwachungsfunktion mit Blick auf das Liquiditätsrisiko nicht umfassend wahr. Er unterließ es, seine Tätigkeit in einer kritischen Phase zu intensivieren. Der Generaldirektor–Stellvertreter der Wiener Stadtwerke veranlasste in seiner Funktion als Aufsichtsratsvorsitzender keine Maßnahmen zur verstärkten Überwachung des Liquiditätsrisikos. (TZ 28, TZ 29, TZ 35)
 - Der Aufsichtsrat der Wiener Stadtwerke und sein Prüfungsausschuss hinterfragten nach den vorliegenden Sitzungsprotokollen die (finanziellen) Risiken des Energiehandels für den Wiener Stadtwerke Konzern nicht. Die Wien Energie hatte – unter Nutzung einer Ausnahmeregelung des GmbH–Gesetzes – keinen Prüfungsausschuss eingerichtet. (TZ 30, TZ 31)

Eigentümerrolle der Stadt Wien

Eigentümerversammlung

33.1 (1) Die amtsführende Stadträtin für Umwelt und Wiener Stadtwerke⁵⁵ (in der Folge: **Umweltstadträtin**) vertrat bis Ende 2020 die Stadt Wien als Alleingesellschafter der Wiener Stadtwerke. Ab Dezember 2020 oblag die Eigentümerversammlung dem amtsführenden Stadtrat für Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und Wiener Stadtwerke⁵⁶ (in der Folge: **Finanzstadtrat**).

(2) In regelmäßigen Abständen fanden Gespräche (Eigentümer–Jours–fixes) zwischen der Umweltstadträtin bzw. dem Finanzstadtrat und der Geschäftsführung der Wiener Stadtwerke statt:

- von 2017 bis 2020 im Schnitt neun Termine pro Jahr, fallweise auch mit der Geschäftsführung der Wien Energie,
- 2021 und 2022 im Schnitt zwölf Termine pro Jahr, darunter ein jährlicher „Strategietag“ zur Besprechung von Unternehmensstrategien und Zukunftsprojekten und unter Teilnahme der Geschäftsführung der Wien Energie.

Die Tagesordnung der Eigentümer–Jours–fixes umfasste ab Jänner 2022 – zur Zeit der ersten Fremdmittelaufnahme für den Energiehandel – auch den Liquiditätsbedarf der Wien Energie. Die wesentlichen Inhalte der Gespräche sowie allfällig getroffene Entscheidungen wurden nicht dokumentiert. Nach Auskunft des Finanzstadtrats gegenüber dem RH erteilte er im überprüften Zeitraum mit Bezug auf den Bereich Energie der Wiener Stadtwerke keine Weisungen.

Ab November 2021 bis zu den Ereignissen vom 26. August 2022 führte der Finanzstadtrat mit der Geschäftsführung der Wien Energie zusätzlich sechs „anlassbezogene Abstimmungsgespräche“, zuletzt am 10. Juni 2022. Die Inhalte und Ergebnisse auch dieser Abstimmungen wurden nicht dokumentiert.

33.2 Der RH hielt fest, dass die Eigentümerversammlerin bzw. der Eigentümerversammler mit der Geschäftsführung der Wiener Stadtwerke regelmäßig Gespräche führte, jedoch eine Dokumentation von Ergebnissen und getroffenen Entscheidungen der Eigentümerversammlung fehlte. Dies erschwerte die Nachvollziehbarkeit des Zustandekommens strategischer Vorgaben des Eigentümers.

⁵⁵ Mag.^a Ulli Sima

⁵⁶ Peter Hanke

Der RH empfahl der Stadt Wien und den Wiener Stadtwerken, im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit die Gesprächsinhalte und Entscheidungen, die im Rahmen von Gesprächen der Eigentümerversammlung mit der Geschäftsführung der Wiener Stadtwerke getroffen werden, zu dokumentieren.

- 33.3 Die Stadt Wien teilte in ihrer Stellungnahme mit, die Empfehlung im Hinblick auf geeignete Dokumentationsoptimierungen umzusetzen.

Beteiligungsmanagement der Stadt Wien

- 34.1 (1) Das Beteiligungsmanagement fiel laut Geschäftseinteilung des Magistrats der Stadt Wien in die Zuständigkeit der MA 5 – Finanzwesen. Der jeweilige Leiter der MA 5 (in der Folge: **Finanzdirektor**) hatte auch den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat und den Vorsitz im Prüfungsausschuss der Wiener Stadtwerke inne. Zu den Aufgaben der MA 5 zählten die Beteiligungsverwaltung für sieben direkte Beteiligungsunternehmen der Stadt Wien, darunter die Wiener Stadtwerke, sowie das operative und strategische Controlling, das Berichtswesen und die Mandatsbetreuung für die insgesamt 31 direkten Beteiligungen der Stadt Wien. Im Jahr 2022 standen dem Referat Beteiligungsmanagement und Beteiligungscontrolling der MA 5 1,5 VZÄ zur Verfügung. Im Jahr 2023 sank die Personalkapazität infolge einer Karenz auf 1 VZÄ.

(2) Die MA 5 erhielt quartalsweise Berichte von den Wiener Stadtwerken mit Finanz- und Leistungskennzahlen, z.B. kommentierte Plan-Ist-Vergleiche und erwarteter Geschäftsverlauf bis Jahresende. Sie plausibilisierte die Kennzahlen und übermittelte diese Berichte dem Finanzstadtrat sowie dem Magistratsdirektor. Ausgewählte Kennzahlen und Kommentare zum Wiener Stadtwerke Konzern fasste die MA 5 im jährlichen Beteiligungsbericht der Stadt Wien zusammen, den sie auf der Website der Stadt Wien veröffentlichte. Weitere Analysen oder Beurteilungen erfolgten nicht; das strategische Controlling wurde vor allem mangels ausreichender Personalkapazitäten nicht umgesetzt.

Laut Auskunft der MA 5 ging das Beteiligungsmanagement bis Juli 2022 davon aus, dass die Wiener Stadtwerke den steigenden Finanzierungsbedarf eigenständig am Kapitalmarkt aufbringen konnten. Sonderberichte zur Liquiditätsplanung bzw. allfällige Szenarien forderte sie – auch nach der Ausübung der Notkompetenz durch den Bürgermeister vom 15. Juli 2022 – nicht ein.

Ab September 2022 informierte die Wien Energie die MA 5 und die OeBFA (TZ 17) über den Stand der Sicherheitsleistungen und die Ergebnisse ihrer Liquiditätsprognosen.



34.2 Der RH wies am Beispiel der Wiener Stadtwerke auf Schwächen des Beteiligungsmanagements der Stadt Wien hin:

- Das Beteiligungscontrolling beschränkte sich auf die Übernahme von Angaben und Kennzahlen des Unternehmens ohne eigene Beurteilungen und Analysen. Dadurch konnten der Eigentümerversammlung ein allfälliger Handlungsbedarf und erforderliche Steuerungsmaßnahmen nicht rechtzeitig aufgezeigt werden. Dies zeigte sich auch daran, dass das Beteiligungsmanagement nach der erstmaligen Ausübung der Notkompetenz des Bürgermeisters am 15. Juli 2022 von den Wiener Stadtwerken keine weiteren Berichte zum Liquiditätsbedarf verlangte.
- Die Personalressourcen des Beteiligungsmanagements waren im Verhältnis zur Anzahl der Beteiligungsunternehmen sowie den festgelegten Aufgaben aus Sicht des RH nicht angemessen.

Der RH empfahl der Stadt Wien, die Ressourcen des Beteiligungsmanagements mit den ihm übertragenen Aufgaben und Zielen in Einklang zu bringen. Dabei wäre auch das Beteiligungscontrolling so weiterzuentwickeln, dass es die Stadt Wien bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als öffentlicher Eigentümer und bei Steuerungsentscheidungen zielgerichtet unterstützt.

34.3 Die Stadt Wien teilte in ihrer Stellungnahme mit, die Empfehlung umgesetzt zu haben. Die MA 5 habe Ende Juni 2023 mit externer Unterstützung das Projekt „Weiterentwicklung des Beteiligungsmanagements“ in Angriff genommen. Projektziele seien eine Ist-Analyse durch neutrale Betrachtung und Vergleich mit aktuellen Branchenstandards sowie darauf aufbauend eine Soll-Konzeption einschließlich eines Umsetzungsplans für die Weiterentwicklung des Beteiligungsmanagements gewesen. Der Aufgabenbereich der MA 5 werde um folgende Handlungsfelder erweitert werden:

- Review und Überwachung der Einhaltung von Mindeststandards des künftigen „Wiener Public Corporate Governance Kodex“,
- Erweiterung des bestehenden Controllings um die Steuerungsfunktion,
- regelmäßige Unterstützung bei der Definition und Überprüfung von Kriterien für Aufsichtsratsmitglieder und deren Selbstevaluierung,
- Mandatsbetreuung sowie Wissensmanagement von Aufsichtsrätinnen und –räten,
- Nachhaltigkeitsmanagement,
- Risikomanagement sowie
- erweitertes Datenmanagement.

Dies erfordere eine Umgestaltung der bestehenden Organisationsstruktur und zusätzliche personelle Ressourcen; das bisherige Referat „Beteiligungsmanagement und –controlling“ der MA 5 sei in die neu zu schaffenden Referate „Beteiligungsverwaltung“ und „Beteiligungscontrolling“ aufgespalten worden. Die Magistratsdirek-

tion habe per 1. Jänner 2024 sechs zusätzliche Dienstposten genehmigt. Nach Abschluss der Personalsuche werde die Abarbeitung des Umsetzungsplans schrittweise in Angriff genommen.

- 34.4 Der RH nahm die Weiterentwicklung des Beteiligungsmanagements der Stadt Wien positiv zur Kenntnis.

Auswahl, Bestellung und Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Wien Energie

- 35.1 (1) Der Aufsichtsrat der Wien Energie bestand aus 13 Mitgliedern, die sich bis September 2022 aus sieben von der Stadt Wien vorgeschlagenen und von der Generalversammlung (Wiener Stadtwerke) bestellten Kapitalvertreterinnen und –vertretern sowie fünf von der Arbeiternehmervertretung entsandten Mitgliedern zusammensetzten. Im September 2022 bestellte die Generalversammlung zusätzlich ein von der OeBFA (für den Bund) vorgeschlagenes Mitglied, einen ehemaligen Geschäftsführer eines deutschen Energieversorgers, in den Aufsichtsrat (TZ 17). Nach Ablauf der Laufzeit des Darlehensvertrags mit der Republik Österreich schied er im Juni 2023 aus dem Aufsichtsrat aus.

(2) Die Nominierung von Aufsichtsorganen für alle direkten und indirekten Beteiligungen der Stadt Wien oblag laut der Geschäftsverteilung des Magistrats der MA 5. Maßgebliche Auswahlkriterien waren nach den Beteiligungsgrundsätzen der Stadt Wien allgemein „die fachliche Qualifikation sowie das (betriebs-)wirtschaftliche Know-how“.⁵⁷

Aktenmäßig dokumentiert begann der Auswahlprozess der MA 5 mit einem amts-internen Beschluss über Kandidatinnen und Kandidaten, die jeweils der Magistratsdirektor in Abstimmung mit dem Finanzstadtrat⁵⁸ ausgewählt hatte. Der vorangegangene Nominierungsprozess und die für eine ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsratsplenums erforderlichen Qualifikationen und persönlichen Fähigkeiten

⁵⁷ Nach den OECD-Leitsätzen zu Corporate Governance sollte ein formales, transparentes Verfahren für den Vorschlag und die Wahl der Aufsichtsorgane der Unternehmen sichergestellt sein. Insbesondere sollten Kandidatinnen und Kandidaten für Aufsichtsräte über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen, um die Qualität der bereits amtierenden Mitglieder des Aufsichtsorgans zu ergänzen.

⁵⁸ im April 2020: in Abstimmung mit dem Finanzstadtrat und der Umweltstadträtin

ten der in Betracht gezogenen Personen (Kompetenzprofil) waren nicht dokumentiert; ein transparentes Auswahlverfahren erfolgte nicht.⁵⁹

(3) Die Generalversammlung der Wien Energie bestellte die von der Stadt Wien vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten als Aufsichtsratsmitglieder. Nachfolgende Tabelle stellt die acht Kapitalvertreterinnen und Kapitalvertreter im Aufsichtsrat und deren Funktionen zum 31. Dezember 2022 dar:

Tabelle 17: Zusammensetzung des Aufsichtsrats der WIEN ENERGIE GmbH zum 31. Dezember 2022 (Kapitalvertreterinnen und Kapitalvertreter)

Funktion im Aufsichtsrat (bzw. im Projektausschuss ¹)	im Aufsichtsrat seit	berufliche Tätigkeiten und Funktionen	Zugehörigkeit
Vorsitzender (Ausschuss-Vorsitzender)	2. November 2016	– Generaldirektor–Stellvertreter WIENER STADTWERKE GmbH und Eigentümervertreter WIEN ENERGIE GmbH – Aufsichtsratsmitglied bei VERBUND AG, EVN AG, Burgenland Holding Aktiengesellschaft – Aufsichtsratsvorsitzender der B&F Wien – Bestattung und Friedhöfe GmbH, WIENER NETZE GmbH, WienIT GmbH	Wiener Stadtwerke Konzern
1. Stellvertreterin ab 23. September 2021 (Mitglied des Ausschusses) ²	18. September 2018	Geschäftsführerin FRIEDHÖFE WIEN GmbH (ab 1. Juli 2017) sowie B&F Wien – Bestattung und Friedhöfe GmbH (ab 1. September 2022)	Wiener Stadtwerke Konzern
Mitglied (Stellvertreter des Ausschuss-Vorsitzenden)	14. März 2016	Generaldirektor ebwien kläranlage & tierservice Ges.m.b.H.	mittelbare Beteiligung der Stadt Wien
Mitglied ³	5. Oktober 2016	Stadt Wien, Leiter Abteilung für Energieplanung (MA 20)	Magistrat der Stadt Wien
Mitglied	21. Oktober 2021	Stadt Wien, Referent Geschäftsgruppe – Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und Wiener Stadtwerke	Magistrat der Stadt Wien
Mitglied	21. Oktober 2021	Geschäftsführerin Hafen Wien GmbH	Wien Holding Konzern
Mitglied	5. Mai 2020	Vorstandsdirektorin	Privatunternehmen
Mitglied (vom Bund vorgeschlagen)	12. September 2022 ⁴	Berater, Rechtsanwalt	Privatunternehmen

¹ Der Projektausschuss prüft und berät über Projekte der WIEN ENERGIE GmbH.

² von 2002 bis 2011 bei der WIENSTROM GmbH beschäftigt; zuletzt Leiterin Abteilung Organisationsentwicklung sowie stellvertretende Leiterin Hauptabteilung Zählerwesen und Allgemeine Services

³ per 1. Jänner 2023 ausgeschieden

⁴ per 8. Juni 2023 ausgeschieden

Quelle: Wien Energie

⁵⁹ Der RH hatte in seinem Bericht „Aufsichtsräte: Auswahlprozesse in Ministerien“ (Reihe Bund 2022/11, TZ 5) empfohlen, objektive, transparente, nachvollziehbare und definierte Prozesse zur Auswahl von Personen für Aufsichtsratsfunktionen in öffentlichen Unternehmen, samt Dokumentation der Entscheidungsgründe, zu implementieren. Vor der Auswahl von geeigneten Personen wären – basierend auf der Unternehmens- bzw. Aufsichtsratsstruktur – ein konkreter Kompetenz-Bedarf zu definieren und ein darauf aufbauendes Anforderungsprofil zu erstellen und zu dokumentieren.

In der Zusammensetzung des Aufsichtsrats dominierten Personen, die Funktionen im Magistrat bzw. in Beteiligungsunternehmen der Stadt Wien innehatten:

- zwei Mitglieder – der Aufsichtsratsvorsitzende und seine Stellvertreterin – hatten leitende Funktionen im Konzern der Wiener Stadtwerke inne,
- zwei Mitglieder übten leitende Funktionen in anderen Beteiligungsunternehmen der Stadt Wien aus und
- zwei Mitglieder waren Beschäftigte des Magistrats der Stadt Wien (u.a. im Büro des Finanzstadtrats).

Die unternehmerische Expertise dieser Personen umfasste leitende Funktionen in den Bereichen Logistik, Versicherungen, Abwasserentsorgung sowie Bestattung und Friedhöfe. Einschlägige Leitungserfahrung in der Energiewirtschaft war im Aufsichtsrat – mit Ausnahme des Aufsichtsratsvorsitzenden – bis September 2022 nicht vertreten.

Dem einzigen Ausschuss des Aufsichtsrats, dem Projektausschuss, gehörten nur Vertreterinnen und Vertreter mit Funktionen in Beteiligungsunternehmen der Stadt Wien an.

- 35.2 (1) Der RH wies kritisch darauf hin, dass das Auswahlverfahren für die Nominierung von Aufsichtsratsmitgliedern der Wien Energie nicht auf Basis nachvollziehbarer fachlicher Kriterien und im Rahmen eines transparenten Prozesses (Erstellung eines Kompetenzprofils) erfolgte. Im Hinblick auf eine ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsorgans der Wien Energie erachtete der RH insbesondere auch Erfahrung und Expertise im Bereich Energiewirtschaft (z.B. Strom, Gas, Fernwärme, erneuerbare Energien, Energiehandel) für wesentlich.

Der RH empfahl der Stadt Wien, zur Auswahl von Personen für Aufsichtsratsfunktionen objektive, transparente, nachvollziehbare und definierte Prozesse festzulegen und die Entscheidungsgründe zu dokumentieren. Ebenso wären für die ausgewogene Zusammensetzung der Aufsichtsorgane je Beteiligungsunternehmen ein Kompetenzprofil sowie spezifische Anforderungskriterien für die fachlichen Qualifikationen und Kompetenzen der Mitglieder – als Grundlage für die Auswahl von geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten und Besetzung von Funktionen – vorab festzulegen und periodisch zu aktualisieren.

(2) Der RH hielt fest, dass durch die Besetzung des Aufsichtsrats der Wien Energie auf Vorschlag der Stadt Wien überwiegend Personen aus dem Magistrat bzw. den Beteiligungsunternehmen der Stadt Wien vertreten waren. So gehörte bis September 2022 nur eines von sieben nominierten Aufsichtsratsmitgliedern einem Privat-

unternehmen ohne Beteiligungsverhältnis zur Stadt Wien an. Aus Sicht des RH hatte die Stadt Wien als Eigentümer der Wiener Stadtwerke ein – grundsätzlich nachvollziehbares – Interesse daran, dass im Aufsichtsrat der Wien Energie fachlich geeignete Vertrauenspersonen die übergeordneten, strategischen Ziele der Stadt (u.a. Daseinsvorsorge) vertreten. Die Zusammensetzung ließ darauf schließen, dass de facto vor allem die institutionelle Nähe zur Stadt Wien und ihren Unternehmen ein maßgebliches Kriterium für die Besetzung von Aufsichtsratsmandaten der Wien Energie darstellte. Der institutionellen „Innensicht“ kam damit deutlich mehr Gewicht zu, als einer institutionellen „Außensicht“. Damit verbunden war nach Ansicht des RH das Risiko, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats weniger geneigt waren, ihre Rolle als Aufsichtsratsmitglieder umfassend auszuüben.

Weiters konnten die Funktionen und Rollen vor allem des Aufsichtsratsvorsitzenden – dem im Gremium des Aufsichtsrats besonderes Gewicht zukam – das Kräftegleichgewicht zwischen den Organen der Wien Energie, aber auch eine ausreichende Meinungsbildung, beeinträchtigen:

- In seiner Funktion in der Konzernleitung war er wiederholt mit Entscheidungen zur Finanzierung der Wien Energie befasst, und brachte diese dem Aufsichtsrat der Wien Energie nachträglich zur Kenntnis (TZ 28).
- Als Aufsichtsratsvorsitzender entschied er im Rahmen der Sitzungsführung maßgeblich, welches Thema wie lange und in welchem Rahmen diskutiert wird (TZ 28).
- Die stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende befand sich als Geschäftsführerin eines Konzernunternehmens der Wiener Stadtwerke in einem Abhängigkeitsverhältnis zur Konzernleitung. Dadurch bestand das Risiko eines potenziellen Interessenkonflikts (TZ 36).

Der RH empfahl der Stadt Wien und den Wiener Stadtwerken, auf eine fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Wien Energie zu achten. Künftig sollten u.a. auch qualifizierte Personen, die eine institutionelle Außensicht und etwa unternehmerische Expertise in der Energiewirtschaft einbringen, in Betracht gezogen werden.

Außerdem empfahl er der Stadt Wien und den Wiener Stadtwerken, zum Wohle der Unternehmen bei der Besetzung wichtiger Funktionen stets auf ausgewogene Kräfteverhältnisse („Checks and Balances“) und Unabhängigkeit zu achten. Dies soll sicherstellen, dass Mitglieder des Aufsichtsrats ihrer Kontroll- und Überwachungspflicht gegebenenfalls effektiv nachkommen können.

- 35.3 Laut Stellungnahme der Stadt Wien sei die Empfehlung zur Auswahl von Personen für Aufsichtsratsfunktionen umgesetzt. Zudem verwies die Stadt Wien auf ihre Stellungnahme zu TZ 34, wonach innerhalb der MA 5 das Referat „Beteiligungsverwaltung“ geschaffen worden sei, das künftig zusätzliche Aufgabenfelder wahrzunehmen habe. Dazu zählten u.a. auch die Erarbeitung und laufende Überprüfung von Auswahlkriterien und –prozessen für von der Stadt Wien zu nominierende Aufsichtsrätinnen und Aufsichtsräte.

Die Empfehlungen, auf eine fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Wien Energie zu achten sowie zum Wohle der Unternehmen bei der Besetzung wichtiger Funktionen stets auf ausgewogene Kräfteverhältnisse („Checks and Balances“) und Unabhängigkeit zu achten, würden umgesetzt. Entsprechende Regelungen werde der „Wiener Public Corporate Governance Kodex“ enthalten, dessen Erstellung sich bereits in der finalen Phase befinde. Mit einer Finalisierung sei spätestens im zweiten Quartal 2024 zu rechnen.

Interessenkonflikte im Aufsichtsrat der Wien Energie

- 36.1 (1) Laut den Protokollen von Aufsichtsratssitzungen enthielten sich Aufsichtsratsmitglieder der Wien Energie in mehreren Fällen wegen Befangenheit bzw. Interessenkonflikten ihres Stimmrechts. Die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Wien Energie regelte den Umgang mit Interessenkonflikten nicht.

(2) Mehrere Aufsichtsratsmitglieder hatten Doppelmandate, die zu (potenziellen) Interessenkollisionen führten bzw. führen konnten:

- Der Vorsitzende des Aufsichtsrats der Wien Energie war auch Generaldirektor–Stellvertreter der Wiener Stadtwerke. In der Generalversammlung der Wien Energie vertrat er gemeinsam mit dem Generaldirektor die Wiener Stadtwerke als Alleineigentümer. In dieser Funktion fasste er u.a. bis zum Jahr 2022 die Beschlüsse zur Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrats der Wien Energie (dessen Vorsitzender er zugleich war).
- Im Jahr 2021 erkannte die Geschäftsführung der Wiener Stadtwerke die Unvereinbarkeit der Rollen als Eigentümervertreter und als Mitglied von Aufsichtsräten in Konzernunternehmen bei der jährlichen Entlastung des Aufsichtsrats („Selbstentlastung“). Zur Abhilfe delegierte sie – als Vertreter der Gesellschaft – die Entscheidung über die Entlastung von den Eigentümervertretern an den Aufsichtsrat der Wiener Stadtwerke; dessen Prüfungsausschuss traf die Entlastungsentscheidung. Er bevollmächtigte erstmals im Mai 2022 einen Mitarbeiter der Wiener Stadtwerke mit der Entlastung der Geschäftsführer der Wiener Stadtwerke in ihrer Funktion als Aufsichtsräte für die Jahre 2018 bis 2021.

- Die stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende der Wien Energie übernahm im September 2022 die Funktion der Geschäftsführerin eines Tochterunternehmens der Wiener Stadtwerke. Auch in diesem Tochterunternehmen hatte der Vorsitzende des Aufsichtsrats der Wien Energie den Aufsichtsratsvorsitz inne. Somit hatte er die betreffende Geschäftsführerin des Tochterunternehmens zu überwachen und mit ihr im Aufsichtsrat der Wien Energie zusammenzuarbeiten. Hinzu kam, dass das Tochterunternehmen in den Zuständigkeitsbereich des Aufsichtsratsvorsitzenden (als Geschäftsführer der Wiener Stadtwerke) fiel und er als Eigentümerversorger an der Bestellung bzw. Abberufung der Geschäftsführung des Tochterunternehmens mitwirken konnte.

- 36.2 Der RH bemängelte, dass die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Wien Energie den Umgang mit Interessenkonflikten nicht regelte, z.B. hinsichtlich einer Offenlegung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder dem Gesamtaufsichtsrat, Stimmenthaltung oder Nichtteilnahme an der Diskussion.

[Der RH empfahl den Wiener Stadtwerken und der Wien Energie, in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Wien Energie Regelungen zur Art und Handhabung einer Befangenheit sowie von Interessenkonflikten zu treffen.](#)

Der RH wies kritisch auf das Spannungsverhältnis hin, dem Mitglieder des Aufsichtsrats der Wien Energie mit Doppelmandaten unterlagen: So sollte die stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende die Geschäftsführung der Wien Energie unabhängig überwachen und die Interessen des Unternehmens vertreten; als Geschäftsführerin eines Tochterunternehmens der Wiener Stadtwerke war sie jedoch in einem Abhängigkeitsverhältnis zur Konzernleitung. Dadurch bestand das Risiko eines potenziellen Interessenkonflikts.

Er verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlung in [TZ 35](#), auf eine fachlich ausgewogene Zusammensetzung im Aufsichtsrat der Wien Energie zu achten.

- 36.3 Die Wien Energie und die Wiener Stadtwerke teilten in ihrer Stellungnahme mit, dass die Regelungen zur potenziellen Befangenheit von Mitgliedern eines Aufsichtsgremiums gemäß GmbH-Gesetz einzuhalten seien. Die Wahrnehmung eines Aufsichtsratsmandats eines Konzernunternehmens durch die Geschäftsführer der Konzernleitungsgesellschaft stelle keinen Interessenkonflikt dar, sondern entspreche den ureigenen Aufgaben des ressortzuständigen Geschäftsführungsmitglieds.
- 36.4 Der RH erwiderte der Wien Energie und den Wiener Stadtwerken, dass – ergänzend zum GmbH-Gesetz – präzisierende Regelungen in der Geschäftsordnung zweckmäßig sind, um Konfliktsituationen im Aufsichtsrat zu handhaben. Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht, in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Wien Energie Regelungen zur Art und Handhabung einer Befangenheit sowie von Interessenkonflikten zu treffen.

Zu den Ausführungen der Wien Energie und den Wiener Stadtwerken über Doppelmandate im Konzern stellte der RH klar, dass diese per se keinen Interessenkonflikt darstellten; die Doppelfunktion des stellvertretenden Geschäftsführers der Wiener Stadtwerke als Aufsichtsrat bei der Wien Energie und als Eigentümerversorger in der Generalversammlung der Wien Energie führte jedoch zu einer Interessenkollision bei der Entlastung des Aufsichtsrats („Selbstentlastung“), die die Wiener Stadtwerke im Jahr 2021 selbst erkannten und lösten.

Erkenntnisse der Wien Energie aus der Liquiditätskrise

- 37.1 (1) Nach der Liquiditätskrise vom 26. August 2022 beauftragte die Geschäftsführung der Wien Energie Ende September 2022 das Projekt „Aufarbeitung Black Friday“. Wesentliche Projektziele waren die Evaluierung und Weiterentwicklung der energiewirtschaftlichen Handels- und Beschaffungsstrategie sowie des Risikomanagements.

Im Oktober und November 2022 analysierte die Wien Energie kurzfristig umsetzbare Maßnahmen, um den Liquiditätsbedarf für Sicherheitsleistungen zu reduzieren. In der Sitzung vom Dezember 2022 beschloss der Aufsichtsrat der Wien Energie eine Anpassung der Beschaffungs- und Vermarktungsstrategien, u.a. in folgenden Punkten:

- Stromerzeugung: Wiederaufnahme der Vermarktung der Erzeugungsanlagen am Terminmarkt, jedoch Verringerung des abgesicherten Anteils der Produktion; dies reduzierte den abgesicherten Deckungsbeitrag und erhöhte das Risiko von Ergebnisschwankungen.
- Bilateraler Handel: Erhöhung der Kontrahentenlimite für ausgewählte Handelspartner, um mehr Geschäfte außerhalb der Börsen zu ermöglichen.

(2) Im Dezember 2022 erweiterte die Geschäftsführung der Wien Energie das Projekt „Aufarbeitung Black Friday“ und führte es in eine Programmstruktur „Markt 2.0“ mit Teilprojekten über, darunter u.a. die Sicherstellung von Liquiditätsreserven, die Etablierung eines „leading edge“-Risikomanagements sowie die Evaluierung der langfristigen Beschaffungsstrategie.

Bis Anfang September 2023 schloss die Wien Energie den Großteil der Teilprojekte ab und setzte eine Reihe von Verbesserungen um, vor allem im Risikomanagement (TZ 21, TZ 22).

- 37.2 Der RH bewertete die von der Wien Energie veranlasste Aufarbeitung der Ereignisse bis zum 26. August 2022 zur Verbesserung des energiewirtschaftlichen Risikomanagements und zur Reduktion des Liquiditätsrisikos als zweckmäßig. Er verwies jedoch nachdrücklich auf seine Empfehlungen in TZ 28 sowie TZ 35 und TZ 36 zur nachhaltigen Verbesserung der Corporate Governance.

Risikomanagement weiterer Energieversorger

Übersicht

- 38 Die Wien Energie, die EVN und die VEB waren (mittelbar) durch Beteiligungen kapitalmäßig miteinander verflochten. Folgende Tabelle stellt wesentliche Eckdaten im Bereich Stromerzeugung und –handel der Wien Energie sowie der EVN und VEB gegenüber:

Tabelle 18: Überblick Stromerzeugung und Stromhandel der WIEN ENERGIE GmbH, der EVN AG und der VERBUND Energy4Business GmbH (Stand 31. Dezember 2022)

	WIEN ENERGIE GmbH	VERBUND Energy4Business GmbH	EVN AG ¹
kapitalmäßige Verflechtungen	100 % Eigentum der Wiener Stadtwerke	– 100 % Tochterunternehmen der VERBUND AG – 25 % der VERBUND AG–Aktien im Eigentum des Syndikats EVN und Wiener Stadtwerke	– 28,4 % der EVN–Aktien im Eigentum der Wiener Stadtwerke – Miteigentümer der VERBUND AG
Stromerzeugung	eigene Kraftwerke	Kraftwerke von Konzernunternehmen	Kraftwerke von Konzernunternehmen
Schwerpunkt im Erzeugungsportfolio (Anteil an der Erzeugung in %, 2022)	Gaskraftwerke (81 %)	Wasserkraftwerke (92 %)	Wasserkraftwerke, Windkraft–Anlagen (60 %)
Bedeutung von Gas für die Erzeugung	sehr hoch	gering	gering
Energiehandel am Terminmarkt	im eigenen Namen	im eigenen Namen	– Strom: mittelbar über Handelsdienstleister ENERGIEALLIANZ Austria GmbH – Gas: im eigenen Namen
Bestand der Termingeschäfte zum Ende des Geschäftsjahres (netto, in TWh)			
2021	9,64 (Stromverkäufe) 15,35 (Gaseinkäufe)	19,16 (Stromverkäufe) 0,15 (Gaseinkäufe)	0,62 (Stromverkäufe)
2022	7,90 (Stromverkäufe) 9,90 (Gaseinkäufe)	20,77 (Stromverkäufe) 1,55 (Gaseinkäufe)	0,99 (Stromverkäufe) 0,43 (Gasverkäufe)

¹ Das Geschäftsjahr der EVN AG (1. Oktober bis 30. September) wich vom Kalenderjahr ab.

Quellen: Wiener Stadtwerke; EVN; VEB; Zusammenstellung: RH

Zum Ende des Geschäftsjahres 2021 lag der Bestand der Strom- und Gastermingeschäfte der Wien Energie mit rd. 25 TWh um 29 % über dem Bestand der VEB (rd. 19 TWh). Von 2021 auf 2022 reduzierte die Wien Energie den Bestand an Termingeschäften um knapp ein Drittel auf rd. 18 TWh, während die VEB ihren Bestand um mehr als 15 % auf rd. 22 TWh erhöhte. Die EVN handelte – im Vergleich zur Wien Energie und zur VEB – weder Strom noch Gas für Vertriebskunden und wies daher am Ende der Geschäftsjahre 2021 und 2022 einen vergleichsweise geringen Bestand an Termingeschäften aus.

EVN AG

- 39.1 (1) Die EVN schloss bis Ende 2022 im Strombereich auf dem Terminmarkt ausschließlich bilaterale Geschäfte, vorwiegend mit der Energieallianz; diese war von der EVN mit den Handelsaktivitäten beauftragt. Den Gashandel führte die EVN im überprüften Zeitraum selbst durch.

Im März 2021 änderte sie ihre Organisation, um auch Strom zu handeln, und baute im Geschäftsbereich „Energie“ neben der Abteilung „Energiewirtschaftliche Planung“ die Abteilung „Energiehandel“ auf. Dabei stellte die EVN die Durchführung der Energiehandelsaktivitäten in der branchenüblichen Aufteilung in den Teams Front Office, Middle Office und Back Office sicher. Damit war die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips grundsätzlich gewährleistet.

Im Juli 2022 richtete die EVN ein konzernübergreifendes Gremium für den Energiehandel und das Risikomanagement ein, dem auch das für den Energiehandel und das Risikomanagement zuständige Mitglied des EVN-Vorstands angehörte. Weiters baute die EVN beginnend mit November 2022 ein Limit- und Berichtswesen zum Kontrahentenrisiko auf.

Ab Jänner 2023 tätigte die EVN die Stromhandelsaktivitäten eigenständig.

- (2) Das Kontrahentenrisiko aus den bilateralen Stromhandelsgeschäften für die EVN verblieb bis Ende 2022 bei der Energieallianz. Im Gasbereich schloss die EVN bis 2021 ausschließlich bilaterale Geschäfte – im Geschäftsjahr 2021/22 lag der Anteil der Börsengeschäfte bei 23 %; die Handelsrisiken trug die EVN selbst. Sie legte bis zur Implementierung eines Limit- und Berichtswesens im November 2022 keine Limite für bilaterale Handelspartner fest, die physisch lieferten⁶⁰.

⁶⁰ Strom- und Gashandelsgeschäfte können durch physische Lieferung oder finanziellen Barausgleich erfüllt werden.

Aufgrund des niedrigen Volumens der Börsengeschäfte war die EVN im Jahr 2022 nur in geringem Umfang von Sicherheitsleistungen betroffen und erreichte Anfang Juli 2022 einen Höchstwert von 36,27 Mio. EUR. Am 26. August 2022 verbuchte sie Rückflüsse von 5.580 EUR, womit ihre hinterlegten Sicherheitsleistungen 664.020 EUR betrugen. Zum Jahresende 2022 hatte die EVN keine Sicherheitsleistungen für Börsengeschäfte hinterlegt.

(3) Den Strom- und Gasbedarf für die österreichischen Endkunden bewirtschaftete die EVN Energievertrieb GmbH & Co KG (in der Folge: **EVN Vertrieb**); der Energiehandel erfolgte im Wesentlichen über die Energieallianz. Die volatilen Marktpreise führten im Jahr 2022 bei der EVN Vertrieb zu Unsicherheit über die Entwicklung der Sicherheitsleistungen und den Liquiditätsbedarf. Im Rahmen ihrer Finanzierungsfunktion erhöhte die EVN ab Februar 2022 u.a. den Finanzierungs- bzw. Haftungsrahmen für die EVN Vertrieb. Damit sicherte sie deren operativen Geschäftsbetrieb sowie die Teilnahme am Energiehandel; außerdem verringerte die EVN Vertrieb ab Juli 2022 ihr Liquiditätsrisiko, indem sie mit einem Kreditinstitut den Abtausch von Zahlungsflüssen für Sicherheitsleistungen vereinbarte.

Die Preisentwicklung am 26. August 2022 führte für die EVN Vertrieb, aufgrund ihrer Käuferposition an der Börse, zu Rückflüssen aus Sicherheitsleistungen von 158,38 Mio. EUR, womit die erhaltenen Sicherheitsleistungen auf 696,74 Mio. EUR stiegen. Zum Jahresende 2022 hatte die EVN Vertrieb Sicherheitsleistungen für Börsengeschäfte von 229,76 Mio. EUR hinterlegt.

(4) Nach den Marktverwerfungen vom 26. August 2022 intensivierte die EVN die Überwachung des Liquiditätsrisikos im Konzern, u.a. durch

- die Einrichtung eines Ad-hoc-Gremiums zum Liquiditätsmanagement⁶¹ im September 2022,
- die Analyse und ab Dezember 2022 wöchentliche Berichterstattung der Abteilung Energiehandel an die Abteilung Finanzwesen über die Entwicklung des Liquiditätsbedarfs für Sicherheitsleistungen. Zuvor hatte die Energieallianz der EVN über die Liquiditätsrisiken berichtet.

39.2 Der RH hielt fest, dass die EVN bis Ende 2022 die Energieallianz mit den Handelsgeschäften auf dem Stromterminmarkt beauftragt hatte und diese Geschäfte ab dem Jahr 2023 selbst durchführte. Trotz der volatilen Marktentwicklung führten die börslichen Gasgeschäfte der EVN am Terminmarkt aufgrund des niedrigen Volumens im Jahr 2022 nur zu geringem Liquiditätsbedarf für Sicherheitsleistungen von bis zu rd. 36 Mio. EUR.

⁶¹ Mitglieder waren u.a. Leitung Finanzwesen, Leitung Energiehandel, Leitung energiewirtschaftliche Planung



Der RH hielt weiters fest, dass die EVN bis Ende 2022 keine Limite für die Handelspartner bilateraler Gasgeschäfte mit physischer Lieferung gesetzt hatte. Erst beginnend mit November 2022 baute sie ein Limit- und Berichtswesen auf, um das Kontrahentenrisiko zu begrenzen und zu überwachen.

- 39.3 Die EVN merkte in ihrer Stellungnahme an, dass für Handelspartner aus dem Bereich der Banken bereits vor November 2022 ein Limitüberwachungssystem und das entsprechende Reporting dazu institutionalisiert gewesen seien, die für die finanzielle bilaterale Absicherung von u.a. Gasbezügen über Banken zur Anwendung gekommen seien. Im überprüften Zeitraum hätten allerdings keine derartigen Geschäfte für Strom und Gas vorgelegen, weshalb darauf im Rahmen der Fragenbeantwortungen nicht näher eingegangen worden sei.
- 39.4 Der RH hielt gegenüber der EVN fest, dass sie ihm im Rahmen der gegenständlichen Prüfung keine Unterlagen zur Limitüberwachung von bilateralen Energiehandelsgeschäften vor November 2022 vorgelegt hatte. Er hielt daher seine diesbezüglichen Feststellungen aufrecht.

Verbund Energy4Business GmbH – VEB

- 40.1 (1) Die VEB, ein Tochterunternehmen der VERBUND AG, war zuständig für die zentrale Vermarktung, Optimierung und Steuerung der konzernweiten Erzeugungskapazitäten. Sie führte die Energiehandelsgeschäfte für den Verbund Konzern durch.

Die für den Energiehandel der VEB zuständigen Organisationseinheiten – der Energiehandel, das Back Office und das Risikomanagement – unterstanden direkt der Leitung eines Geschäftsführers. Für das operative Risikomanagement im Energiehandel war ein einmal pro Quartal tagendes Risikogremium eingerichtet – unter dem Vorsitz der Leitung des Risikomanagements der VERBUND AG und unter Teilnahme der VEB-Geschäftsführung.

(2) Die VEB schloss am Terminmarkt Absicherungsgeschäfte für die Stromerzeugung und den Strom- und Gasbedarf. Sie handelte Strom überwiegend bilateral, wobei der börsliche Anteil von 2021 auf 2022 leicht zunahm. Die vergleichsweise geringen Gasmengen handelte sie bis Ende 2021 ausschließlich bilateral und im Jahr 2022 überwiegend börslich. Außerdem tätigte die VEB spekulativen Eigenhandel (TZ 41).

(3) Ab Ende 2021 reagierte die VEB auf die geänderten Marktbedingungen u.a. folgendermaßen:

Tabelle 19: Vorkehrungen der VERBUND Energy4Business GmbH infolge der Marktverwerfungen ab Ende 2021

Maßnahme	Beschreibung
engmaschigere Überwachung	wöchentliche, konzernübergreifende Sitzungen zur Liquiditätssituation
laufende Risikobewertung	wöchentliche Szenarioanalysen zur Abschätzung des Liquiditätsbedarfs, u.a. mit extremen Preisannahmen wie einer Verdoppelung der jeweiligen Marktpreise
Verringerung des Liquiditätsrisikos	– Anpassungen der Handelsstrategien und –aktivitäten betreffend den Umfang der Geschäfte – Abtausch von Börsentermingeschäften mit OTC–Geschäften, wodurch das Kontrahentenrisiko zunahm
Risikostreuung	Umschichtung von Börsen– zu OTC–Geschäften nach Erhöhung interner Kreditlimite für Handelspartner (Verdoppelung); dies erhöhte das Kontrahentenrisiko
Aufbau Liquiditätsreserve	Aufnahme von Fremdmitteln und kommittierten Kreditlinien ab Februar 2022 im Verbund Konzern

OTC = over the counter (außerbörslicher, bilateraler Handel)

Quelle: VEB

Aufgrund der Marktverwerfungen vom 26. August 2022 hatte die VEB für Börsengeschäfte zusätzliche Sicherheitsleistungen von 508 Mio. EUR zu hinterlegen; die hinterlegten Sicherheitsleistungen stiegen auf 2,751 Mrd. EUR. Bis zum Jahresende ging der Stand der Sicherheitsleistungen wieder deutlich auf 1,479 Mrd. EUR zurück.

- 40.2 Der RH wies darauf hin, dass die VEB auf die geänderte Marktlage ab Ende 2021 mit einer engmaschigeren Überwachung der Marktentwicklung – durch wöchentliche, konzernübergreifende Sitzungen und Szenarioanalysen mit extremen Preisannahmen – reagierte. Abhängig vom Ergebnis der wöchentlichen Risikobewertungen änderte sie ihre Handelsaktivitäten. Der RH erachtete es als zweckmäßig, dass die VEB in Anbetracht der volatilen Marktlage das Liquiditäts–, Kontrahenten– und Marktpreisrisiko laufend gegeneinander abwog, die Art und den Umfang ihrer Handelsgeschäfte entsprechend anpasste und somit das Risiko im Energiehandel breiter streute. Damit ging ein erhöhtes Kontrahentenrisiko einher.
- 41.1 (1) Die VEB erlaubte – neben den Absicherungsgeschäften am Terminmarkt – den Abschluss von spekulativen Handelsgeschäften an der Börse und bilateral mit Handelspartnern. Diese sollten positive Deckungsbeiträge erwirtschaften und dienten auch der Gewinnung von Marktinformationen. Um die Risiken der Eigenhandels-

geschäfte, vor allem das Risiko schwankender Preise zu begrenzen, legte die VEB folgende Limite fest:

Tabelle 20: Limite für den spekulativen Eigenhandel der VERBUND Energy4Business GmbH

Limitart	Beschreibung
Mengenlimite	die maximal zulässigen offenen Positionen in Mengeneinheiten für Strom, Gas und CO ₂ -Zertifikate
finanzielle Limite	Obergrenzen in EUR für – den unrealisierten Verlust aus offenen Positionen des Eigenhandels – den erwirtschafteten Jahresverlust – die Sicherung des bereits erwirtschafteten Jahresgewinns

Quelle: VEB

Die VEB führte den Eigenhandel größtenteils untertägig durch, indem sie am selben Handelstag Positionen kaufte bzw. verkaufte und diese vor Handelsende mit einem Gegengeschäft wieder schloss. Sie erfasste die Spekulationsgeschäfte in einem eigenen Handelsbuch und überwachte die Einhaltung der Limite mit einem täglichen Berichtswesen für das Risikomanagement und wöchentlichen Berichten für die Geschäftsführung.

(2) Im Eigenhandel kaufte und verkaufte die VEB viele kleine Mengen; im Jahr 2022 reduzierte sie den Umfang der Spekulationsgeschäfte aufgrund der Marktverhältnisse. Den Eigenhandel der VEB tätigten drei Energiehändler, die nahezu ausschließlich Spekulationsgeschäfte abschlossen; weitere Händler durften nur in kleinem Umfang Eigenhandel betreiben. Im Zeitraum 2017 bis 2022 erzielte der Eigenhandel stets positive Jahresergebnisse zwischen 1,90 Mio. EUR und 4,91 Mio. EUR.

- 41.2 Der RH hielt fest, dass die VEB den Abschluss von spekulativen Handelsgeschäften erlaubte und diese größtenteils untertägig durchführte, wobei sie den Umfang dieser Geschäfte im Jahr 2022 reduzierte. Er wies darauf hin, dass die VEB die Risiken der Spekulationsgeschäfte durch verschiedene Limite begrenzte und täglich überwachte; von 2017 bis 2022 erwirtschaftete sie mit den spekulativen Handelsgeschäften stets positive Jahresergebnisse.



Schlussempfehlungen

42 Zusammenfassend empfahl der RH:

WIEN ENERGIE GmbH

- (1) Es wären die erforderlichen vertraglichen Voraussetzungen zu schaffen, um Absicherungsgeschäfte für Strom auch im bilateralen Energiegroßhandel am deutschen Markt abschließen zu können. Dies sollte zu einer höheren Flexibilität zwischen börslichem und außerbörslichem Handel beitragen. (TZ 7)
- (2) Zur umfassenden Kontrolle des Spekulationsverbots wären die Handelsbücher und –geschäfte, die nicht in den Berichten zur Limitüberwachung berücksichtigt wurden, in diese Berichte aufzunehmen. Ebenso wären untertätig am Terminmarkt geschlossene Handelsgeschäfte anhand von Stichproben zu kontrollieren. (TZ 10)
- (3) Die Erstellung der Berichte zur Limitüberwachung wäre an allen Handelstagen sicherzustellen, um die Mengenlimite für offene Positionen durchgängig zu überwachen. (TZ 10)
- (4) Verletzungen der Mengenlimite für offene Positionen bei Strom, Gas und CO₂-Zertifikaten wären zeitnah zu analysieren, zu beheben, zu dokumentieren und dem energiewirtschaftlichen Risikogremium nachweislich zu berichten. (TZ 10)
- (5) Die Geschäftsführung wäre mit den vom Risikogremium vorgeschlagenen Anpassungen der Mengenlimite für offene Positionen bei Strom, Gas und CO₂-Zertifikaten zeitnah zu befassen und der Genehmigungsprozess wäre zu beschleunigen. (TZ 10)
- (6) Der Aufsichtsrat wäre von der Geschäftsführung über wesentliche Änderungen im System des Cash-Poolings, beispielsweise die Festlegung von Entnahmegrenzen, zeitnah zu informieren. (TZ 12)
- (7) Die bestehenden Berichtsgremien wären vor allem in kritischen Phasen zu nutzen; die Sitzungsfrequenz des Risikokomitees wäre so anzupassen, dass der Informationsaustausch, die kollektive Meinungsbildung und die Transparenz in der Entscheidungsfindung gestärkt werden. (TZ 20)

-
- (8) Bei wesentlichen Änderungen des Risikoumfelds wäre die Entscheidung über börsliche und außerbörsliche Absicherungsgeschäfte unter Abwägung des Kontrahentenrisikos gegenüber dem Liquiditätsrisiko zu treffen; es wären alle Möglichkeiten auszuloten, um das in Kauf zu nehmende Risiko breiter zu streuen. (TZ 23)
 - (9) Die Entscheidungsfindung und Beschlussfassung zu wesentlichen Änderungen der Handelsstrategie wären zu dokumentieren und dem Aufsichtsrat vorzulegen. (TZ 24)
 - (10) Extreme Änderungen der wesentlichen Strategie-Parameter wären in Stress-tests zu analysieren, um die Auswirkungen auf die Risiko- und Finanzlage des Unternehmens bewerten und zeitnah Maßnahmen zur Risikosteuerung treffen zu können. (TZ 24)
 - (11) Die Konzeption von Szenarioanalysen und Stresstests für die wesentlichen Risiken aus den Energiehandelsgeschäften wäre im energiewirtschaftlichen Risikohandbuch darzulegen und zu erläutern. (TZ 25)
 - (12) Die Rolle des Aufsichtsrats als Überwachungsorgan wäre durch ein angemessenes Sitzungsregime zu stärken, insbesondere durch ergebnisoffene Diskussionen sowie durch die nachvollziehbare und gerichtsfeste Protokollierung der Beratungen des Aufsichtsratsplenums. (TZ 28)
 - (13) Es wäre sicherzustellen, dass sich der Aufsichtsrat im Sinne einer Selbstevaluierung periodisch mit der Qualität und Effizienz seiner Tätigkeit sowie mit seiner Organisation und Arbeitsweise befasst (in Anlehnung an die C-Regel 36 des Österreichischen Corporate Governance Kodex oder die C-Regel 11.1.5 des Bundes-Public Corporate Governance Kodex). (TZ 28)
 - (14) Den Aufsichtsratsmitgliedern wäre zu Beginn der auf die Beschlussfassung im Umlaufweg folgenden Sitzung über die gefassten Umlaufbeschlüsse, ihr gültiges Zustandekommen und ihren Inhalt zu berichten und dies auch im Sitzungsprotokoll festzuhalten. (TZ 28)
 - (15) In der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats wäre der Zustimmungsvorbehalt auf Geschäfte von grundlegender Bedeutung zu erweitern, beispielsweise auf wesentliche Änderungen der Handels-, Beschaffungs- und Vermarktungsstrategien. (TZ 29)

- (16) Der Aufsichtsrat wäre über wesentliche Änderungen des Geschäftsmodells und deren Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage sowie über den Liquiditätsausgleich im Rahmen des Cash-Pools, ab einer zu bestimmten Wertgrenze, zeitnah zu informieren; der Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte des Aufsichtsrats wäre in regelmäßigen Abständen auf seine Angemessenheit im Hinblick auf die Risikolage zu prüfen. (TZ 29)

WIENER STADTWERKE GmbH

- (17) Bei Änderungen der Beteiligungsstruktur des Wiener Stadtwerke Konzerns wäre die Vertragsgestaltung im Rahmen des konzernweiten Cash-Poolings bei Bedarf anzupassen. (TZ 12)
- (18) Vor Finanzierungsentscheidungen wären eine der Art und dem Umfang der Finanzierung angemessene Risikobewertung und –beurteilung sowie eine Darstellung von Handlungsoptionen zu veranlassen. Dabei wären auch die möglichen Auswirkungen auf die Liquidität, Rentabilität und finanzielle Stabilität sowie auf die Leistungserbringung des Konzerns zu hinterfragen. (TZ 26)
- (19) Den Aufsichtsratsmitgliedern wäre jeweils in der nächstfolgenden Sitzung über die im Umlaufweg gefassten Beschlüsse zu berichten, ihr gültiges Zustandekommen zu bestätigen und die Beschlusslage jeweils auch nachvollziehbar zu protokollieren. (TZ 30)

WIEN ENERGIE GmbH; WIENER STADTWERKE GmbH

- (20) In den Beschlussanträgen an den jeweiligen Aufsichtsrat wären die Annahmen und Berechnungen für den Fremdmittelbedarf nachvollziehbar darzustellen. (TZ 13)
- (21) Auch bei gebündelten Konzernfunktionen (z.B. Cash-Pooling, kurzfristige Finanzierungen) wäre sicherzustellen, dass die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der Wien Energie ihre unternehmerische Verantwortung vollumfänglich wahrnehmen. Im Sinne der wechselseitigen Kontrollen („Checks and Balances“) sollten u.a. ab bestimmten Wertgrenzen (zustimmungspflichtige Geschäfte) entsprechende Grundsatzbeschlüsse der Organe der Konzernunternehmen als Basis für die Entscheidungen der Wiener Stadtwerke vorliegen. (TZ 28)



- (22) Im Sinne der Stärkung der Verantwortung der unmittelbar zuständigen Ebene wäre ein Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats der Wien Energie einzurichten. (TZ 31)
- (23) In der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Wien Energie wären Regelungen zur Art und Handhabung einer Befangenheit sowie von Interessenkonflikten zu treffen. (TZ 36)

Stadt Wien

- (24) Im Fall der Ausübung der Notkompetenz des Bürgermeisters gemäß § 92 Wiener Stadtverfassung wären alle Informationen, die für eine schlüssige Beurteilung der Voraussetzungen erforderlich und verfügbar sind, nachvollziehbar und transparent aufzubereiten. (TZ 15)
- (25) Die Ressourcen des Beteiligungsmanagements wären mit den ihm übertragenen Aufgaben und Zielen in Einklang zu bringen. Dabei wäre auch das Beteiligungscontrolling so weiterzuentwickeln, dass es die Stadt Wien bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als öffentlicher Eigentümer und bei Steuerungsentscheidungen zielgerichtet unterstützt. (TZ 34)
- (26) Zur Auswahl von Personen für Aufsichtsratsfunktionen wären objektive, transparente, nachvollziehbare und definierte Prozesse festzulegen und die Entscheidungsgründe zu dokumentieren. Ebenso wären für die ausgewogene Zusammensetzung der Aufsichtsorgane je Beteiligungsunternehmen ein Kompetenzprofil sowie spezifische Anforderungskriterien für die fachlichen Qualifikationen und Kompetenzen der Mitglieder – als Grundlage für die Auswahl von geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten und Besetzung von Funktionen – vorab festzulegen und periodisch zu aktualisieren. (TZ 35)

Stadt Wien; WIENER STADTWERKE GmbH

- (27) Im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit wären die Gesprächsinhalte und Entscheidungen, die im Rahmen von Gesprächen der Eigentümervertretung mit der Geschäftsführung der Wiener Stadtwerke getroffen werden, zu dokumentieren. (TZ 33)
- (28) Es wäre auf eine fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Wien Energie zu achten. Künftig sollten u.a. auch qualifizierte Personen, die eine institutionelle Außensicht und etwa unternehmerische Expertise in der Energiewirtschaft einbringen, in Betracht gezogen werden. (TZ 35)



- (29) Zum Wohle der Unternehmen wäre bei der Besetzung wichtiger Funktionen stets auf ausgewogene Kräfteverhältnisse („Checks and Balances“) und Unabhängigkeit zu achten. Dies soll sicherstellen, dass Mitglieder des Aufsichtsrats ihrer Kontroll- und Überwachungspflicht gegebenenfalls effektiv nachkommen können. (TZ 35)

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie,
Mobilität, Innovation und Technologie;
Energie-Control Austria

- (30) Bei starken Preisbewegungen auf den Großhandelsmärkten für Strom und Gas wäre das Liquiditätsrisiko im Energiehandel für Energieversorger gemeinsam zu analysieren und der allfällige Handlungsbedarf abzuleiten. Marktbefragungen, etwa zum Liquiditätsbedarf von Energieversorgern in Extremszenarien, sollten Hinweise auf allfällige Systemprobleme und deren Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit geben. (TZ 4)



Wien Energie GmbH: Energiehandelsgeschäfte



**Rechnungshof
Österreich**



Wien, im Juli 2024

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

Anhang A

Ressortverantwortliche

Tabelle A: Energiewesen

Zeitraum	Bundesministerien-gesetz–Novelle	Ressortbezeichnung	Bundesminister/in
1. März 2014 bis 7. Jänner 2018	BGBl. I 11/2014	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft	1. März 2014 bis 17. Mai 2017: Dr. Reinhold Mitterlehner
			17. Mai 2017 bis 18. Dezember 2017: Mag. Dr. Harald Mahrer
			18. Dezember 2017 bis 8. Jänner 2018: Dr. ⁱⁿ Margarete Schramböck
8. Jänner 2018 bis 28. Jänner 2020	BGBl. I 164/2017	Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus	8. Jänner 2018 bis 3. Juni 2019: Elisabeth Köstinger
			3. Juni 2019 bis 7. Jänner 2020: Dipl.–Ing. ⁱⁿ Maria Patek, MBA
			7. Jänner 2020 bis 29. Jänner 2020: Elisabeth Köstinger (betraut)
seit 29. Jänner 2020	BGBl. I 8/2020	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	seit 29. Jänner 2020: Leonore Gewessler, BA

Quelle: Parlament; Zusammenstellung: RH

Tabelle B: Finanzministerium

Zeitraum	Bundesministerien-gesetz–Novelle	Ressortbezeichnung	Bundesminister/in
überprüfter Zeitraum	–	Bundesministerium für Finanzen	1. September 2014 bis 18. Dezember 2017: Dr. Johann Georg Schelling
			18. Dezember 2017 bis 3. Juni 2019: Hartwig Löger
			3. Juni 2019 bis 7. Jänner 2020: Dipl.–Kfm. Eduard Müller, MBA
			7. Jänner 2020 bis 6. Dezember 2021: Mag. Gernot Blümel, MBA
			seit 6. Dezember 2021: Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Quelle: Parlament; Zusammenstellung: RH



Anhang B

Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger

Anmerkung: im Amt befindliche Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger in **Fettdruck**

WIEN ENERGIE GmbH

Aufsichtsrat

Vorsitz

Dipl.–Ing. Peter Weinelt

(seit 9. November 2016)

Stellvertretung

Mag. Robert Lasshofer

(4. Juli 2011 bis 5. Mai 2020)

Mag. Dipl.–Ing. Dr. Franz Oberndorfer

(1. April 2016 bis 16. Jänner 2019)

Dr. Cordula Gottwald

(16. Jänner 2019 bis 23. September 2021)

Mag. Renate Niklas

(seit 22. Juni 2020)

Geschäftsführung

Mag. Peter Gönitzer

(1. Februar 2015 bis 31. August 2019)

Dipl.–Ing. Karl Gruber

(seit 1. März 2016)

Mag.^a Alma Kahler

(seit 1. April 2024)

Dipl.–Ing. Mag. Michael Strebl

(seit 1. Oktober 2016)



Wiener Stadtwerke GmbH

Aufsichtsrat

Vorsitz

Dr. Erich Hechtner

(9. Juli 2010 bis 26. April 2022)

Mag. Dietmar Griebler, MBA

(seit 28. Juni 2022)

Stellvertretung

Mag. Dietmar Griebler, MBA

(20. März 2014 bis 28. Juni 2022)

Dipl.–Ing.ⁱⁿ Andrea Faast

(seit 29. Oktober 2015)

Mag. Christoph Maschek

(seit 7. Oktober 2022)

Geschäftsführung

Dr.ⁱⁿ Gabriele Domschitz

(1. Jänner 2009 bis 9. Jänner 2019)

Mag. Dr. Martin Krajcsir

(1. Jänner 2004 bis 31. Dezember 2023)

Mag. Roman Fuchs

(seit 1. Jänner 2024)

Mag.^a Monika Unterholzner

(seit 1. Jänner 2024)

Dipl.–Ing. Peter Weinelt

(seit 1. Jänner 2016)



VERBUND Energy4Business GmbH

Aufsichtsrat

Vorsitz

Dr. Johann Sereinig

(13. August 1999 bis 4. Februar 2019)

Mag. Dr. Michael Strugl, MBA

(seit 4. Februar 2019)

Stellvertretung

Dr. Peter F. Kollmann

(seit 3. April 2014)

Geschäftsführung

Mag. Dr. Stephan Sharma

(1. Jänner 2017 bis 31. März 2020)

Mag. Robert Slovacek

(seit 1. Mai 2014)

MMag. Martin Wagner

(seit 1. April 2020)



EVN AG

Aufsichtsrat

Vorsitz

Mag.^a Bettina Glatz-Kremsner

(13. April 2016 bis 19. Juni 2023)

Dipl.–Ing. Reinhard Wolf

(seit 19. Juni 2023)

Stellvertretung

Dr. Norbert Griesmayr

(13. April 2016 bis 19. Juni 2023)

Mag. Jochen Danninger

(seit 19. Juni 2023)

Mag. Willi Stiwicek

(seit 26. Jänner 2011)

Vorstand

Dipl.–Ing. Dr. Peter Layr

(1. Oktober 1999 bis 30. September 2017)

Dipl.–Ing. Franz Mittermayer

(1. Oktober 2017 bis 31. März 2024)

Dipl.–Ing. Stefan Stallinger, MBA

(seit 1. April 2024)

Mag. Stefan Szyszkowitz

(seit 20. Jänner 2011)



Wien Energie GmbH: Energiehandelsgeschäfte

Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft

Aufsichtsrat

Vorsitz

Dr. ⁱⁿ Edith Hlawati	(29. März 2016 bis 15. Dezember 2021)
Mag.^a Dorothea Herzele	(seit 15. Dezember 2021)

Stellvertretung

Mag. ^a Dorothea Herzele	(29. März 2016 bis 15. Dezember 2021)
Dr.ⁱⁿ Ilse Stockinger	(seit 15. Dezember 2021)

Geschäftsführung

Dipl.–Ing. Andreas Eigenbauer	(25. März 2016 bis 24. März 2021)
Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.	(seit 25. März 2016)
Dipl.–Ing. Dr. Alfons Haber, MBA	(seit 25. März 2021)

R — H

